



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Referat Familie,
Erwachsenenbildung und Frauen

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF

Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-46125/2016-27

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	5
2. ORGANISATION UND AUFGABEN DES REFERATES	6
2.1 Aufbauorganisation	6
2.2 Personal	9
2.3 Personal- und Sachaufwand	15
2.4 Räumliche und technische Ausstattung	16
3. FÖRDERUNGSPROZESS	17
3.1 Antragstellung	17
3.2 Bearbeitung in der Landesförderdatenbank und im Elektronischen Akt.....	18
3.3 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und Genehmigung	21
3.4 Auszahlung und Nachweisführung	23
3.5 Abrechnung und Kontrolle	24
4. FÖRDERUNGEN IM RFEF	27
5. BEREICH LEBENSLANGES LERNEN	30
5.1 Strategische Grundlagen	34
5.2 Aktivitäten in der Erwachsenenbildung.....	39
5.3 Regionale Versorgung mit Bildungsangeboten	46
5.4 Initiative Erwachsenenbildung.....	48
5.4.1 Art. 15a Vereinbarung 2012 bis 2014	48
5.4.2 Art. 15a Vereinbarung 2015 bis 2017	51
5.4.3 Monitoring.....	55
5.4.4 Verrechnung der Kosten	58
5.4.5 Ausblick auf die dritte Programmperiode	60
5.5 Zukunft Bildung	60
5.6 Wirkungsziele	63
6. BEREICH FRAUEN	65
6.1 Rechtliche und strategische Grundlagen.....	65
6.2 Förderungen im Bereich Frauen	68
6.2.1 Regionale Zuordnung.....	70
6.2.2 Wirkungsziele	72
6.2.3 Stichproben	74
7. BEREICH FAMILIE	78
7.1 Strategische Grundlagen	78
7.2 Förderungen im Bereich Familie	79
7.2.1 Regionale Zuordnung.....	81
7.2.2 Wirkungsziele	84
7.2.3 Stichproben	84
7.3 Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14.....	85
8. AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN DES REFERATES	87
8.1 Familien- und Kinderinfo	87
8.2 Steirischer Familienpass	88
8.3 Familienmagazin und Vorteilsbetriebe-Management.....	89
8.4 Elterntreff	95
9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	98

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
bzw.	Beziehungsweise
ELAK	Elektronischer Akt
ELZE	Elektronische Leistungszeiterfassung
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
FAG	Fachabteilung Gesellschaft
FAGD	Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
HF	Handlungsfelder
IKS	Internes Kontrollsystem
LDF	Landesförderdatenbank
LLL	Lebenslanges Lernen
MOG	Mitarbeiterorientierungsgespräch
OHB	Organisationshandbuch
RFEF	Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
sog.	so genannt(e)
StFFG	Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz
u. a.	und andere, unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Die durchgeführte Prüfung umfasste die Organisation und die Erfüllung der Aufgaben des Referates Familie, Erwachsenenbildung und Frauen.

Im organisatorischen Teil wurden die Aufbauorganisation, Leistungsbuchungen im Personalbereich, die Darstellung des Personal- und Sachaufwandes sowie die räumliche und technische Ausstattung überprüft. Dabei ließ sich der Einsatz der Personalressourcen nicht in allen Bereichen mit der elektronischen Leistungszeiterfassung komplementieren.

Inhaltlich beschäftigt sich das Referat neben verschiedenen Schwerpunkten insbesondere mit der Vergabe von Förderungen auf der Grundlage von 13 Förderungsprogrammen mit einem Gesamtfördervolumen von rund € 22,2 Mio. im vierjährigen Prüfzeitraum. Die genauere Analyse des Förderungsprozesses ergab folgende Feststellungen:

Die Förderungsvergabe erfolgt fachteamübergreifend und unter Einhaltung eines mehrstufigen Genehmigungsprozesses. Unter Zugrundelegung einer fachlichen Beurteilung werden in den Förderungsverträgen Auflagen und Leistungsparameter vereinbart. Ein Abgehen von vereinbarten Leistungsparametern oder nicht plausibel dargelegte Verzögerungen sollten häufiger monetäre Konsequenzen nach sich ziehen. Rechnerisch werden im Abrechnungsprozess sämtliche Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft und somit strengere Maßstäbe angesetzt, als es der diesbezüglich geltende Erlass vorgibt. Bereits im Zuge der Antragstellung sollte auf die Vorlage einer Organisations- und Personalplanung ab gewissen Projektgrößen explizit hingewiesen werden. Abweichende Förderentscheidungen sollten im Akt bzw. im betreffenden Regierungssitzungsbeschluss dokumentiert werden.

Zur Bearbeitung der Förderungen stellte der LRH u. a. fest, dass diese zwar bereits voll-elektronisch erfolgt, die Möglichkeiten in der Landesförderdatenbank hinsichtlich der regionalen Zuordnung bisher jedoch zu wenig genutzt wurden. Die regionale Ausgewogenheit bei der Förderungsvergabe ist unterschiedlich ausgeprägt. Diese sollte in allen drei Fachbereichen verstärkt Berücksichtigung finden. Eine eigene Förderrichtlinie zur Spezifizierung der Förderungsvoraussetzungen fehlt grundsätzlich in allen drei Fachbereichen.

Alle drei Fachbereiche wurden hinsichtlich der Erreichung bzw. Einhaltung ihrer Wirkungszielvorgaben überprüft und im Wesentlichen festgestellt, dass sich das Referat mit seinen Zielvorgaben auseinandersetzt und diese in den Förderungsprozess implementiert hat. Der Fachbereich Lebenslanges Lernen, der mit rund 63 % den größten Anteil am Förderungsvolumen darstellt, wurde hinsichtlich der gesetzten Aktivitäten in der Erwachsenenbildung hinterfragt und festgestellt, dass den Zielsetzungen des Regionalen Bildungsplans entsprochen worden ist.

Ausgewählte Leistungen des Referates, wie die Familien- und Kinderinfo, der Steirische Familienpass, das Familienmagazin und das Vorteilsbetriebe-Management stellen in ihrer Form ergänzende Förderungen im Familienbereich dar, deren wesentliche Aufgaben neben der Öffentlichkeitsarbeit und Beratung v. a. auch in der Attraktivierung familiengerechter Angebote in der Steiermark liegt.

Das von 2009 bis 2016 vom Verein „Kinderbüro – die Lobby für Menschen bis 14“ herausgegebene Familienmagazin und das von einer Freizeitmanagement-Agentur geleistete Vorteilsbetriebe-Management wurden als gemeinsame Dienstleistung an ein Wiener Unternehmen im Content-Marketingbereich vergeben. Die daraus entstandenen Verteuerungen von rund 30 % jährlich werden vom LRH kritisch betrachtet.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Organisation und die Aufgabenerfüllung des Referates Familie, Erwachsenenbildung und Frauen.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtserstellung gültigen Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landesrätin Mag. Ursula Lackner.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben. Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG). Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, der Fachabteilung Gesellschaft und des Referates Familie, Erwachsenenbildung und Frauen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2016 bzw. laufend.
Stellungnahmen zum Prüfbericht	Die Stellungnahmen von Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

2. ORGANISATION UND AUFGABEN DES REFERATES

Im Juli 2010 wurde der Karmeliterhof am Karmeliterplatz 2 in Graz nach einem umfassenden Umbau als zentrale Anlaufstelle für Jugend und Familie eröffnet.

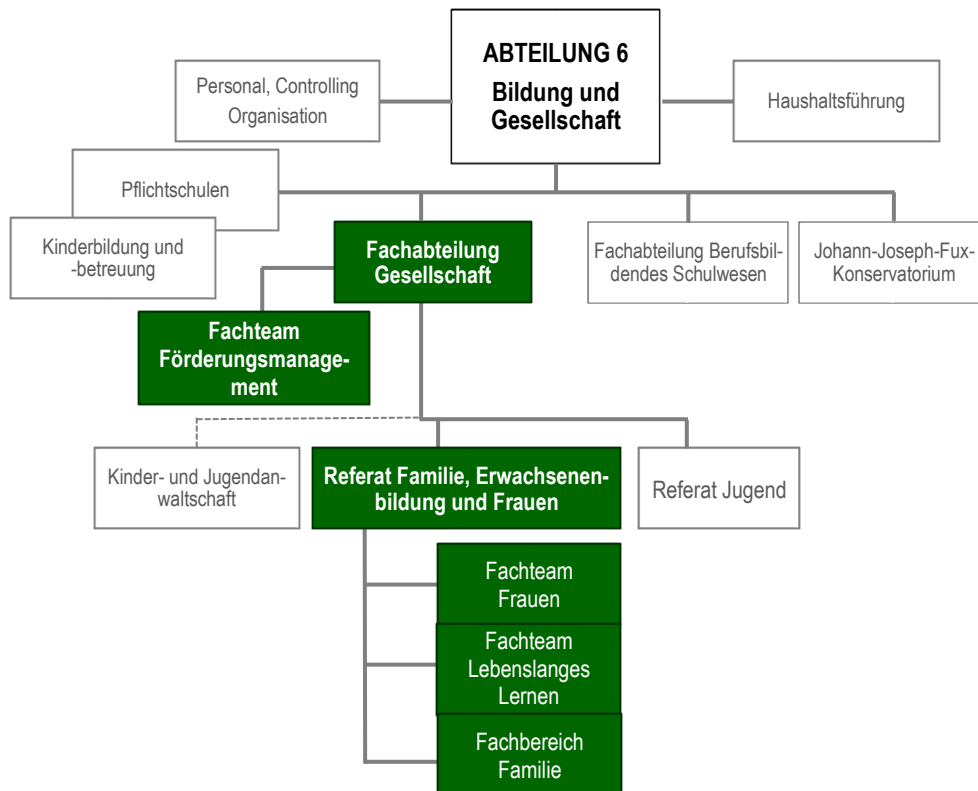
Neben der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) sowie der Fachabteilung Gesellschaft (FAG) findet man an diesem Standort 16 Verbände und Organisationen, die in den Handlungsfeldern Jugend, Frauen und Familie ihre Schwerpunkte haben. Im Erdgeschoss befindet sich eine Infostelle rund um die Themen Kinder, Jugend und Familie, die in Zusammenarbeit mit dem Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14 betrieben wird.

2.1 Aufbauorganisation

Zur A6 zählen die beiden Fachabteilungen „Gesellschaft“ und „Berufsbildendes Schulwesen“. Die FAG umfasst u. a. die Referate „Jugend“ sowie „Familie, Erwachsenenbildung und Frauen“.

Das der gegenständlichen Prüfung unterzogene Referat Familie, Erwachsenenbildung und Frauen (RFEF) besteht in der derzeitigen Form seit dem 2. Halbjahr 2015. Im Prüfungszeitraum 2013 bis 2016 durchlief das Referat einige organisatorische Änderungen: Mit der Verwaltungsreform im August 2012 wurde das Fachgebiet Lebenslanges Lernen als Fachteam in das damalige Referat Familie der Fachabteilung Gesellschaft und Diversität (FAGD) integriert. 2013 wurde innerhalb der FAGD ein Referat Gesellschaft und Generationen eingerichtet, das die Bereiche Familie, Lebenslanges Lernen, Gender- und Diversitätsmainstreaming sowie Frauen umfasste. Auf politischen Wunsch wurde 2014 das Referat Familie und Erwachsenenbildung sowie das Referat Frauen, Gleichstellung und Integration in der FAGD eingerichtet. Mit dem Regierungswechsel 2015 wurde der Bereich Frauen in das Ressort Bildung und Gesellschaft und der Bereich Integration/Diversität in das Ressort Soziales, Arbeit und Integration eingegliedert. Auf Verwaltungsebene wurde nunmehr das Fachteam Frauen an das Referat Familie und Erwachsenenbildung angegliedert wodurch das RFEF in heutiger Form entstand.

Die folgende Grafik veranschaulicht die derzeitige organisatorische Eingliederung des RFEF innerhalb der A6:



Quelle: A6, aufbereitet durch LRH

Wie aus der Grafik ersichtlich, findet sich das Fachteam Förderungsmanagement als eigener Bereich in der FAG. Dieser Bereich wurde bereits 2011 in der damaligen Fachabteilung Gesellschaft und Diversität eingerichtet und ist für die formale Abwicklung der Förderungen zuständig. Die Prozesse „Beratung bei Antragstellung“, „Erstellung des Förderungsvertrages“ und „Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Förderungsmittel“ werden somit über eine zentrale Einheit abgewickelt und dadurch eine einzelne Anlaufstelle für sämtliche fördertech-nischen Anliegen und Fragen zur Verfügung gestellt (siehe Kapitel 3).

Das RFEF umfasst derzeit die Bereiche Familie, Lebenslanges Lernen und Frauen. Dabei wird das RFEF im Rahmen von Familienunterstützungsleistungen sowohl für Gemeinden, als auch für Organisationen und Einzelpersonen tätig, bietet Informationen zu den Themenbereichen Familie, Erwachsenenbildung und Frauen an und fungiert als Kompetenzstelle innerhalb des Landes sowie zwischen zentralen Netzwerkpartnern (Koordinierungs- und Netzwerktätigkeiten). Darüber hinaus umfassen die Leistungen des RFEF folgende allgemeine Punkte:

- Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, Erlässen und Richtlinien
- Initiierung, Entwicklung und Steuerung von Förderungsprogrammen
- Berichterstattung an den Landtag, die Landesregierung bzw. an einzelne Regierungsmitglieder, Rechnungskontrollbehörden und Bundesministerien

Aus den drei Schwerpunktbereichen Familie, Lebenslanges Lernen und Frauen ergeben sich zusätzlich noch weitere explizite Aufgaben, die sich wie folgt darstellen:

Schwerpunkt Familie:

- Information und Beratung zu familienrelevanten Bildungs- und Unterstützungsangeboten (z. B. durch eine Kinder- und Jugendinfostelle, eine Familienrechtsberatung oder durch das ZWEI UND MEHR-Elternbildungsnetzwerk)
- Koordination, Abwicklung und Weiterentwicklung des Steirischen Familienpasses
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Maßnahmen zur Steigerung der Familien- und Kinderfreundlichkeit
- Initiierung familienrelevanter Förderungsprojekte

Schwerpunkt Lebenslanges Lernen:

- Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung der Steirischen Strategien zur Erwachsenenbildung/Weiterbildung, lebensbegleitendes Lernen und Bildungs- und Berufsorientierung
- Abwicklung der Förderinitiative Erwachsenenbildung
- Koordination und Steuerung von Initiativen und Projekten zur Bewusstseinsbildung rund um das Thema Lesen
- Koordination und Steuerung des strategischen Gremiums Bildungs- und Berufsorientierung (BBO)
- Steuerung und Weiterentwicklung der öffentlichen Bibliotheken

Schwerpunkt Frauen:

- Koordination und Förderung des Netzwerkes der Steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstelle
- Steuerung und Umsetzung der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020
- Ausarbeitung von Vorschlägen im Bereich Frauenförderung und Verbesserung der Gleichstellung bzw. Erhöhung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Vernetzung mit frauenrelevanten Einrichtungen auf nationaler und europäischer Ebene

2.2 Personal

Mit Stand 31. Dezember 2016 bestand das RFEF aus einer Referatsleiterin und elf Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 10,66 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Mitarbeiter und der VZÄ (exklusive Referatsleiterin) im RFEF von 2013 bis 2016 gesamt:

Mitarbeiter VZÄ Referat		
Jahr	Anzahl Mitarbeiter	VZÄ gesamt
2013	12	7,09
2014	13	8,99
2015	15	10,01
2016	11	9,66

Quelle: FAG, aufbereitet durch LRH

Die Entwicklung zeigt, dass sich die Anzahl der Mitarbeiter im Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 zwar um vier Mitarbeiter verringert hat. Im Vergleich 2013 zu 2016 haben sich jedoch die VZÄ um 2,57 VZÄ erhöht. Dies ist auf die organisatorische Eingliederung des Bereichs Frauen in das RFEF zurückzuführen.

Aufgrund der Fluktuation im Referat wurden bei der VZÄ-Berechnung auch jene Mitarbeiter berücksichtigt, die nicht das gesamte Jahr über im Referat tätig waren. Daher wurden auch Rumpffahre in die Berechnung miteinbezogen.

Die Anzahl der Mitarbeiter bzw. VZÄ (exklusive Referatsleiterin) für die Bereiche im RFEF im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Bereich Familie	VZÄ	Bereich Lebenslanges Lernen	VZÄ	Bereich Frauen	VZÄ
	Anzahl Mitarbeiter		Anzahl Mitarbeiter		Anzahl Mitarbeiter	
2013	10	6,24	2	0,85	k. A*	k. A.
2014	9	5,74	4	3,25	k. A*	k. A.
2015	7	6,18	6	3,51	2	0,32**
2016	6	5,50	4	3,16	1	1

Quelle: FAG, aufbereitet durch LRH

* Der Bereich Frauen wurde erst im Jahr 2015 in das RFEF eingegliedert.

** Im Jahr 2015 wurden im Bereich Frauen zwei Mitarbeiter für den Zeitraum 1. November bis 31. Dezember eingesetzt.

Im Jahr 2016 wurden im Bereich Familie die meisten Personalressourcen des RFEF eingesetzt (rund 57 % der VZÄ). Demgegenüber wurden im selben Jahr im Bereich Lebenslanges Lernen rund 33 % der gesamten VZÄ und im Bereich Frauen rund 10 % der gesamten VZÄ eingesetzt.

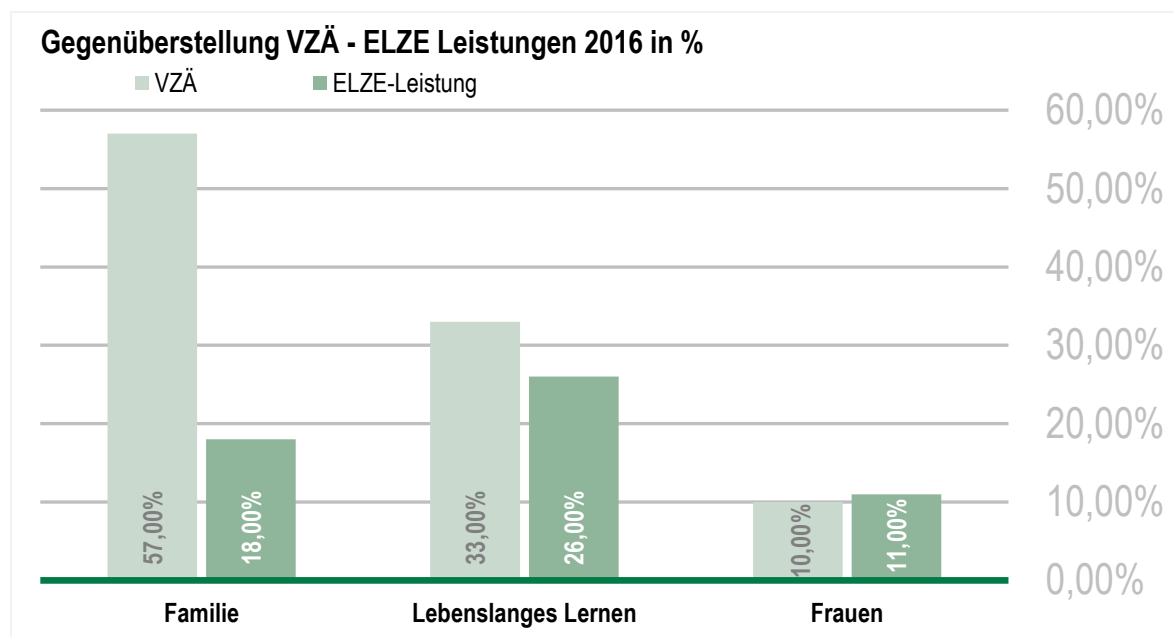
Laut dem Erlass der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) von November 2014 ist der Einsatz der elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) seit 1. Jänner 2015 in den Dienststellen des Amtes der Landesregierung verpflichtend vorgesehen. Über die ELZE ist auswertbar, für welche Leistungen wie viel Zeit aufgewendet wird. Sie dient als Grundlage für die Kostenrechnung. Erbrachte Arbeitszeiten werden den jeweiligen Leistungen manuell oder automatisiert zugeordnet, um somit eine Zeitinformation zu den erbrachten Leistungen zu erhalten.

Die Auswertung der ELZE für das Jahr 2016 zeigt, dass rund 18 % der in der ELZE zugeordneten Leistungen für familienrelevante Leistungen (z. B. für Maßnahmen und Leistungen für steirische Familien unter der Marke ZWEI UND MEHR sowie für Service- und Unterstützungsleistungen rund um den Steirischen Familienpass, den Elternbildungsgutschein, den Elternbrief sowie für die Zurverfügungstellung allgemeiner Familien- und Kinderinformationen, die Förderung familienrelevanter Projekte, Netzwerk- und Koordinations-tätigkeiten) aufgewendet wurden.

Rund 26 % der gebuchten Leistungen in der ELZE im Jahr 2016 waren direkt dem Bereich Lebenslanges Lernen zuordenbar. Dabei handelt es sich vorwiegend um Grundlagenarbeit rund um die Strategieentwicklung „Lebenslanges Lernen“, Netzwerk- und Koordinationstätigkeiten und die Abwicklung von Förderungen.

Dem Bereich Frauen wurden 2016 laut der ELZE Auswertung mindestens 11 % der gesamten gebuchten Leistungen zugeordnet.

Die grafische Darstellung der Gegenüberstellung des Einsatzes der VZÄ in den drei Bereichen zu den in der ELZE dazu gebuchten und direkt zuordenbaren Leistungen zeigt folgendes Bild:



Quelle: ELZE Auswertung RFEF, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt lassen sich den drei Bereichen rund 55 % der gebuchten Leistungen direkt zuordnen. Rund 45 % der gebuchten Leistungen in der ELZE betreffen leitende und bereichsübergreifende Tätigkeiten sowie Assistenzleistungen.

Im Bereich Familie wird eine verhältnismäßig hohe Anzahl an VZÄ im Vergleich zu den direkt zuordenbaren Leistungen des Bereichs Familie eingesetzt. **Dies lässt einen Rückschluss dahingehend zu, dass die in der ELZE vorgenommenen Buchungen in diesem Bereich nicht stimmig sind und einer Korrektur bedürfen.**

Der LRH empfiehlt daher, die bisherige Vorgehensweise hinsichtlich der Leistungsbuchung in der ELZE, insbesondere für den Bereich Familie, zu analysieren und den tatsächlichen Ressourceneinsatz in ein entsprechendes Verhältnis zu der Leistung zu bringen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Der verhältnismäßig hohe Anteil an nicht direkt dem Bereich Familie zuordenbaren Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Familie erklärt sich einerseits daraus, dass zwei dem Bereich Familie zugeordnete VZÄ zu einem großen Teil Leistungen erbringen, die zwar inhaltlich dem Bereich Familie zuzuordnen, allerdings im Leistungskatalog und damit auch in der ELZE nicht als familienspezifische Leistungen abgebildet sind und daher den Anschein einer unspezifischen Leistungserbringung und -zubuchung erwecken können. Dabei handelt es sich zum einen um die fundierte familienrechtliche Beratung, die einen zentralen Bestandteil der Tätigkeiten einer dem Bereich Familie zugeordneten Mitarbeiterin darstellt. Zum anderen sind damit sämtliche Beratungsleistungen im Zuge der ZWEI UND MEHR-Familien- und Kinderinfostelle umfasst, die auch von einer Mitarbeiterin im Bereich Familie betreut wird. Die entsprechende Leistung „Beratung in Familienangelegenheiten“, die diese Tätigkeiten vormals abgebildet hat, wurde im Zuge der Vereinheitlichung des ELKAT seitens der A1 Organisation Ende des Jahres 2014 gestrichen. In Ermangelung einer Leistung, die die oben genannten familienspezifischen Beratungsleistungen, welche einschlägiges Fachwissen erfordern, abbildet und zu der in der ELZE Zeiten zugebucht werden könnten, werden diese Leistungen – in Absprache mit der A1 Organisation – zu den Leistungen „Bürgerservice“ und „Beratung zu Gender und Diversität“ gebucht.

Darüber hinaus stellt Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen, Newsletter, ZWEI UND MEHR-Familienmagazin...) eine wesentliche Aufgabe im Bereich Familie dar, um dem Auftrag, die Familien in ihrer Vielfalt in der Steiermark über verschiedene Kanäle zu erreichen und familienrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen, gerecht werden zu können. Das Verfassen von Fachartikeln für das ZWEI UND MEHR-Familienmagazin, die Erarbeitung von Beiträgen für Newsletter oder die Koordination und Umsetzung von Veranstaltungen (etwa ZWEI UND MEHR-Familientalk) sind damit Tätigkeiten, die inhaltlich im Familienkontext stehen und von den diesem Bereich zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbracht werden, in der ELZE jedoch den landesweit einheitlichen, und damit fachlich nicht näher spezifizierten Leistungen „Presse-, Medienarbeit und Publikationen“ und „Veranstaltungen“ zuzuordnen sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es im Prüfzeitraum für das gesamte Referat FEF eine Sachbearbeitungsstelle gibt, die organisatorisch dem Bereich Familie zugeordnet ist, aufgrund bereichsübergreifend zu erledigender Agenden des Referates aber auch Leistungen erbringt, die den anderen Fachbereichen zuzuordnen sind.

Krankenstände

Vom LRH wurde die Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) der Bediensteten des RFEF jenen von der Abteilung 5 Personal (A5) zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenübergestellt. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, wegen Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie die Folgeerkrankung aufgrund solcher Unfälle zugrunde.

Jahr	RFEF gesamt	RFEF Durchschnitt pro Mitarbeiter	Landesdurchschnitt pro Mitarbeiter
2013	82	6,31	14,01
2014	251	17,93	13,53
2015	199	12,43	13,98
2016	66	5,50	13,65

Quelle: FAG und A5, aufbereitet durch LRH

Der LRH stellt fest, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer pro Mitarbeiter des RFEF den allgemeinen Landesdurchschnitt im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2014 überschritten hat. Dies ist auf zwei Langzeitkrankenstände zurückzuführen.

Nebenbeschäftigung / Nebentätigkeit

Gemäß dem Richterlass der A5 vom 21. Juli 2015 unterliegen folgende außerhalb des Dienstes durchgeführten Tätigkeiten einer Melde- und unter gewissen Voraussetzungen auch einer Genehmigungspflicht durch die Dienstbehörde:

- Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung
- Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts
- Nebentätigkeiten (für das Land)

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Mitarbeiter des RFEF, die mindestens eine Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde gemeldet haben:

Jahr	Anzahl der Mitarbeiter, die mind. eine Nebenbeschäftigung gemeldet haben
2013	3
2014	2
2015	5
2016	4

Quelle: FAG, aufbereitet durch LRH

Der LRH hat im Zuge der Prüfung der Nebenbeschäftigungen festgestellt, dass auch Nebenbeschäftigungen evident gehalten werden, die aktuell nicht mehr ausgeübt werden.

Der LRH empfiehlt, die Mitarbeiter dazu anzuhalten, nicht nur die Aufnahme sondern auch die Beendigung einer Nebenbeschäftigung im Dienstweg unverzüglich zu melden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

Organisationshandbuch

Für die Erstellung von Organisationshandbüchern (OHB) ist § 6 der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung maßgeblich. Das OHB stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar.

Das OHB konkretisiert und dokumentiert die Aufgaben der Dienststelle und weist den einzelnen Stellen Pflichten und Ermächtigungen zu. Es beschreibt die Zuständigkeiten und die hierarchische Ordnung, woraus sich die Kooperationsbeziehungen und Weisungszusammenhänge erkennen lassen. Aus den Stellenbeschreibungen ergeben sich die Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter und die Vertretungsregelungen sowie die Aufgabenstellung und der Verantwortungsbereich.

Gemäß dem Erlass der A1 zum OHB wird das OHB seit Jänner 2014 ausschließlich elektronisch auf der Sharepoint-Plattform des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erstellt und gewartet. Neben der laufenden Wartung der Inhalte des OHB ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag zur Genehmigung an die A1 zu stellen.

Das OHB der A6 wurde zuletzt am 24. November 2015 von der A1 genehmigt und ist auf der Sharepoint-Plattform abrufbar. Laut Auskunft der A6 wurde das OHB im Jahr 2016 nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Der LRH hat das OHB der A6 einer Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass es hinsichtlich Aufbau und Inhalt im Wesentlichen den Vorgaben des Leitfadens zum OHB der A1 entspricht. Jedoch waren einzelne, das RFEF betreffende Unterlagen, wie beispielsweise die Vertretungsbefugnis sowie die Stellenbeschreibungen, zum Prüfzeitpunkt nicht aktuell gehalten.

Der LRH empfiehlt daher, das OHB auf den aktuellen Stand zu bringen und der A1 zur Genehmigung vorzulegen.

Personalführungsinstrumente

Gemäß den Führungsrichtlinien des Landes, die der Entwicklung eines einheitlichen Führungsverständnisses dienen, ist das Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG) ein wichtiges Personalführungsinstrument. Dabei handelt es sich um ein strukturiertes Einzelgespräch, welches zumindest einmal im Jahr zwischen Vorgesetzten und dessen Mitarbeitern stattfindet.

Der LRH stellt fest, dass auf Referatsebene des RFEF jährlich ein MOG durchgeführt wird und damit den Führungsrichtlinien des Landes entsprochen wird.

Zusätzlich zu den jährlich durchzuführenden MOG werden auf Grundlage der Führungsrichtlinien des Landes Steiermark weitere Techniken und Instrumente der Führungsarbeit eingesetzt. Dazu gehören regelmäßige Jour Fixes zwischen Fachabteilungs- und Referatsleitung sowie zwischen Referatsleitung und Bereichsmitarbeitern. Darüber hinaus werden Klausuren zur inhaltlichen Auseinandersetzung und Teamentwicklung bedarfsorientiert eingesetzt.

Basierend auf dem Personalentwicklungskonzept der A6 erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Erhebung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs der Mitarbeiter. Dabei werden die von der A5 zur Verfügung gestellten Instrumente und Unterstützungsangebote (z. B. Gesprächsleitfäden, Aus- und Weiterbildungsangebote der Landesverwaltungsakademie etc.) genutzt.

Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem (IKS) auf Ebene des RFEF gibt es derzeit nicht. Auf Abteilungsebene besteht ein, zentral von der Stabstelle Personal, Controlling und Organisation gesteuertes IKS. Die Stabsstelle informiert dabei die Referatsleitung des RFEF über Auswertungen betreffend Zeitmanagement und Krankenstände.

Auf Referatsebene werden interne Berichte erstellt, die von den Referenten bzw. Fachteamkoordinatoren an die Referatsleitung gemeldet werden. Sofern notwendig, wird anschließend als weiterer Berichtsadressat die Fach- sowie Abteilungsleitung miteinbezogen.

Derzeit wird laut Auskunft der A6 an einem Masterpaper gearbeitet, dass dem RFEF die Möglichkeit bieten wird, sich mit den Aufgaben des Referates sowie den dazugehörigen Wirkungszielen und Maßnahmen auf strategischer Ebene bis hin zur Ebene der Umsetzung auseinanderzusetzen. Darüber hinaus wird für die gesamte A6 in der Stabstelle Personal, Controlling und Organisation ein zentralgesteuertes Risikomanagement aufgebaut.

Für den LRH ist das Vorhandensein eines zentralen Risikomanagements auf Abteilungsebene sinnvoll. Im Zuge der Erstellung des Masterpapers sollte auch auf Referatsebene ein IKS installiert werden, damit bereits auf dieser Ebene systematische Kontrollen zur Erreichung der Wirkungsziele gesetzt werden können.

2.3 Personal- und Sachaufwand

Die Personalkosten des RFEF innerhalb des Prüfungszeitraums zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Personalaufwand (in €)
2013	567.538,00
2014	537.426,00
2015	654.453,00
2016	661.939,42
Gesamt	2.421.356,42

Quelle: FAG; aufbereitet durch LRH

Der Personalaufwand ist von 2013 auf 2014 um rund 5 % gesunken, von 2014 auf 2015 um rund 22 % gestiegen und von 2015 bis 2016 um rund 1 % gestiegen. Der Anstieg von 2014 auf 2015 resultiert insbesondere aus den organisatorischen Änderungen (Eingliederung des Fachteams Frauen ab 1. November 2015) und der daraus resultierenden Erhöhung der VZÄ.

Der Sachaufwand des RFEF innerhalb des Prüfungszeitraums zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres zeigt folgendes Bild:

Jahr	Familie (in €)	Lebenslanges Lernen (in €)	Frauen (in €)	Gesamtaufwand (in €)
2013	317.194,61	16.365,50	96.099,09	429.659,20
2014	167.849,80	3.877,43	70.250,87	241.978,10
2015	310.814,92	18.645,36	15.975,51	345.435,79
2016	280.290,64	56.314,01	5.374,29	341.978,94
Gesamt	1.076.149,97	95.202,30	187.699,76	1.359.052,03

Quelle: FAG; aufbereitet durch LRH

Der Sachaufwand ist von 2013 auf 2014 um rund 44 % gesunken. Von 2014 auf 2015 hat er sich um rund 42 % erhöht und von 2015 auf 2016 um rund 1 % verringert. Der Sachaufwand ist im Wesentlichen auf Netzwerkaktivitäten des RFEF für alle drei Bereiche sowie auf Koordinationstätigkeiten insbesondere für den Bereich Lebenslanges Lernen und den damit verbundenen Sachmitteleinsatz zurückzuführen. Ebenso sind die Kosten für die Erstellung und Versendung des Familienpasses enthalten.

Die Erhöhung von 2014 auf 2015 resultiert insbesondere aufgrund einer Erhöhung des Sachaufwandes im Bereich Familie und lässt sich durch Zusatzkosten für das im Jahr 2015 erstmals durchgeführte Projekt Spielereise, durch den erstmaligen Direktversand des ZWEI UND MEHR Familienmagazins an alle Familienpassbesitzer sowie durch Anstieg der Kosten für den Familienpass aufgrund einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Neuanträge erklären.

2.4 Räumliche und technische Ausstattung

Das RFEF befindet sich am Karmeliterplatz 2 in Graz und ist vorwiegend im ersten Stock aufgeteilt. Ein Büro ist im zweiten Stock eingerichtet. Im Erdgeschoß befindet sich weiters die Kinder- und Jugendinfostelle.

Die folgende Tabelle zeigt die vom RFEF genutzten Räumlichkeiten mit Stand 31. Dezember 2016:

Raum	Größe in m ²	Funktion	Anzahl der Mitarbeiter
Familien- und Kinderinfo	16,88	Familien- und Kinderinfo	2
106	18,52	Büro	1
107	15,45	Büro	1
110	16,33	Büro	1
111	26,14	Büro und Besprechungsraum	2
112	17,69	Büro	1
113	20,98	Büro	2
114	20,08	Büro	1
115	15,07	Büro	1
116	12,45	Büro	1

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Zusätzlich zu den von den einzelnen Mitarbeitern genutzten Räumlichkeiten gibt es noch drei Besprechungsräume im 2., 3. und 4. Stockwerk mit 20 m², 25 m² und 40 m², die vom RFEF in regelmäßigen Abständen für Jour Fixes, Fördergespräche oder Veranstaltungen genutzt werden.

Der LRH stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten des Referates für den Dienstbetrieb geeignet sind und größtmäßig, im Schnitt rund 14 m² pro Mitarbeiter, über dem Büroflächenstandard des Landes liegen.

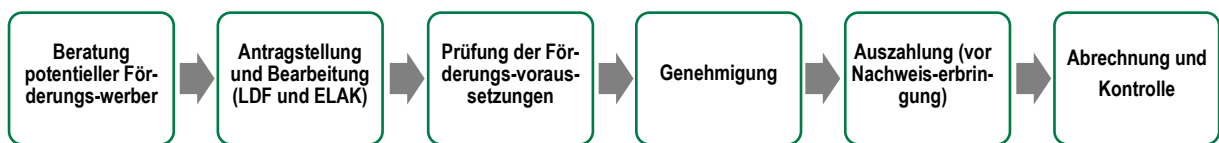
Die technische Ausstattung in den Büroräumlichkeiten des RFEF folgt dem Landesstandard für EDV-Ausstattung. Neben den Standardprogrammen des Landes Steiermark werden die Datenbanken Familienpassdatenbank, Steirischer Elternbrief (STEB) sowie die Landesförderdatenbank (LDF) vom RFEF genutzt. Diese besitzen eine direkte Verbindung zu den Schnittstellen Druckerei, Zentrales Melderegister, Allgemeine Verzeichnisse (AVERZ). Die Familienpassdatenbank wird ausschließlich von Mitarbeitern des RFEF verwaltet und läuft über ein landeseigenes System der A1.

Der Elektronische Akt (ELAK) wurde im April 2016 im RFEF eingeführt und ermöglicht nunmehr eine vollelektronische Aktenführung. Für die Betreuung der ELAK-Software sowie der bestehenden Standardgeräte (PC, Notebook, Drucker etc.) im Referat ist eine EDV-Kontaktperson der A6 zuständig.

3. FÖRDERUNGSPROZESS

In der damaligen FAGD wurde im Jahr 2011 ein eigener Bereich Förderungsmanagement implementiert. Die Zuständigkeit des Förderungsmanagements umfasst die formale Abwicklung der Förderungen – Beratung bei Antragstellung, Erstellung des Förderungsvertrages bis hin zur Prüfung der rechtmäßigen Verwendung der Förderungsmittel. Durch diese zentrale Einheit wird eine Anlaufstelle für sämtliche fördertechnischen Anliegen und Fragen zur Verfügung gestellt.

Die Förderungsabwicklung durch das Förderungsmanagement umfasst im Wesentlichen folgende Prozessschritte:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

3.1 Antragstellung

Der Antragstellung geht in vielen Fällen eine abwicklungstechnische Beratung für den Förderer voraus. Dabei wird auf die Homepage der A6 und die dort abrufbaren Dokumente verwiesen, die den Förderer beim gesamten Abwicklungsprozess von der Antragstellung unter Anfügung von Beilagen bis hin zur Nachweiserbringung unterstützen.

Folgende Formulare stehen dem Förderer für die Förderungsabwicklung auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark zur Verfügung:

- Projektplan
- Förderungsansuchen (spezifiziert nach Bereich)
- Gesetzliche Grundlage/Strategie/Förderungskriterien
- Förderrichtlinie (so vorhanden)
- Belegsverzeichnis
- Tätigkeitsbericht
- Einnahmen-Ausgaben-Übersicht
- Reisekostenabrechnung

Der LRH anerkennt, dass das Formularwesen übersichtlich und anwenderfreundlich gestaltet ist. Nach Angaben des Förderungsmanagements werden die Formulare in der Praxis von den Förderern gut angenommen.

Die Antragstellung erfolgt in der Regel schriftlich über die seitens der FAG aufbereiteten Antragsformulare. Für Basis- bzw. Projektförderungen der drei Themenbereiche Familien, Lebenslanges Lernen und Frauen wurde ein eigenes Formular konstruiert. Auf dem Antragsformular ist anzukreuzen, ob es sich um eine Basis- oder um eine Projektförderung handelt.

Ein Finanzplan, gegliedert nach Personal- und Sachkosten ist bereits ins Antragsformular integriert. Die Kosten sind in den dafür im Antrag vorgesehenen Feldern einzutragen. Bei Förderungen über € 15.000,- sind ein ausführliches Konzept und ein Projektplan beizulegen. Im Finanzplan wird der Antragsteller verpflichtet, Förderungen von anderen Stellen anzugeben bzw. zu erläutern.

Eine Projektstruktur gemäß der Rahmenrichtlinie des Landes wird den Förderungsanträgen angeschlossen. Die laut Rahmenrichtlinie des Landes geforderte Vorlage einer Organisations- und Personalplanung bei Basisförderungen über € 30.000,- und bei Projektförderungen über € 100.000,- wird nicht explizit gefordert.

Der LRH empfiehlt daher, die im Antragsformular enthaltenen Nachweisverpflichtungen im Sinne der Rahmenrichtlinie des Landes zu überarbeiten. Auf die unterschiedlichen Nachweisverpflichtungen bei Basis- und Projektförderungen sollte deutlicher hingewiesen werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Zu Kapitel 3.1 wird ergänzend angemerkt, dass die Antragstellung nicht nur in der Regel, sondern ausnahmslos schriftlich erfolgt. Weiters wurde 2011 ein „Master-Antragsformular“ für Basis- und Projektförderungen sämtlicher Förderbereiche der A6 Fachabteilung Gesellschaft entwickelt, welches auch die Bereiche LLL, Familie und Frauen beinhaltet.

Die geforderte Personal- und Organisationsplanung ist bei Basisförderungen bereits als Bestandteil des zur Vorbereitung für die Fördergespräche vorzulegenden Tätigkeitskonzeptes enthalten. Diese Dokumente werden aber zukünftig explizit als zusätzliche Beilage zum Förderungsansuchen angefordert werden.

3.2 Bearbeitung in der Landesförderdatenbank und im Elektronischen Akt

Die Bearbeitung der Förderungsfälle erfolgt unter Verwendung der LDF und des ELAK. Zwischen ELAK und der LDF gibt es eine entsprechende Schnittstelle, die eine programmübergreifende Aktenbearbeitung ermöglicht.

Der LRH erachtet die Förderungsabwicklung über die LDF bzw. die Schnittstelle zum ELAK als fortschrittlich und effizient.

In der LDF werden neben der Stammdatenpflege seit 2016 auch sog. „Individualdaten“ angelegt. Dabei sollen nähere Informationen zu

- personenbezogenen Angaben,
- Zielgruppen,
- passenden Wirkungszielen,
- schulischen Kontext,
- thematischen Handlungsfeldern und
- Zugehörigkeit zu einer Region

hinterlegt werden.

Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass diese Individualdaten in einigen Bereichen, wie beispielsweise im Bereich der Frauenförderung nahezu vollständig erfasst werden. Andere Bereiche, wie beispielsweise Lebenslanges Lernen, weisen noch Lücken auf. Eine zielgerichtete Auswertung einzelner Schwerpunkte setzt jedoch eine vollständige Erfassung dieser Daten voraus.

Der LRH empfiehlt, die Individualdaten möglichst vollständig zu erfassen, um künftig eine bessere Aussagekraft zu ermöglichen bzw. eine zielgerichtete Auswertung der eingesetzten Förderungsmittel durchführen zu können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Der Empfehlung der vollständigen Erfassung der Individualdatenfelder in der Landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) wird seit 2016 Rechnung getragen. Die systematische Zuordnung der Förderungsfälle erfolgt im Zuge der inhaltlichen Prüfung der Förderungsansuchen.

Die Systematik der Individualdatenfelder wird entsprechend den Schwerpunktsetzungen bzw. der Verabschiedung neuer Strategien (etwa LLL-Strategie 2022, Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2022) laufend adaptiert und weiterentwickelt, wodurch zielgerichtete, auf die jeweils inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Strategien ausgerichtete Auswertungen möglich sind.

Eine regionenbezogene Zuordnung der Daten erfolgt erst seit 2016 über die Eingabe in der Registerkarte „Individualdaten“. Daher können regionenbezogene Auswertungen über die Förderungsbereiche des RFEF erst ab dem Jahr 2016 vollständig erfolgen.

Da gerade im gesellschaftspolitischen Bereich die regionenbezogene Orientierung ein großes Gewicht hat und beispielsweise die Steirische Strategie der Erwachsenenbildung einen regional bezogenen Schwerpunkt beinhaltet, ist eine regionenbezogene Auswertung über den Einsatz der Förderungsmittel unabdingbar. Insoweit war die bisherige Aufbereitung der Daten unzureichend.

Für die Erfassung der regionenbezogenen Daten in der LDF wurde seitens der A1 eine eigene Registerkarte „Regionszuordnung“ eingerichtet, die es ermöglicht, eine Auswertung nach Gemeinde, Kleinregion, Großregion, Bezirksverwaltungsbehörde und Leadergruppe vorzunehmen.

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung festgestellt, dass die individuell erfolgte regionenbezogene Zuordnung Fehler in der Systematik beinhaltet, die eine valide Auswertung erschweren.

Die FAG wurde dazu befragt, warum die regionenbezogene Zuordnung in der Förderdatenbank unter der Registerkarte „Individualdaten“ und nicht in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern erfolgt. Laut der FAG wurde diese Vorgehensweise

„aus auswertungstechnischen Gründen gewählt. Über das Individualdatenfeld kann eine geclusterte Auswertung über die 7 Regionen erfolgen. Im LDF-Datenfeld Region wäre nur eine Auswertung auf Gemeindeebene möglich. Diese wäre aufgrund der großen Anzahl an Förderungsfällen für die Zwecke der Fachabteilung Gesellschaft zu unübersichtlich und nicht aussagekräftig.“

Der LRH weist darauf hin, dass unter Verwendung der Registerkarte „Regionszuordnung“ eine Auswertung nicht nur nach Gemeinde, sondern auch nach Kleinregion, Großregion, Bezirksverwaltungsbehörde und Leadergruppe erfolgen kann. Damit war schon bisher eine differenzierte Auswertungsmöglichkeit gegeben.

Die Erfassung der regionenbezogenen Daten sollte jedenfalls über die Registerkarte „Regionszuordnung“ über die Stammdatenpflege erfolgen. Dies würde künftig eine valide Datenauswertung nach Gemeinden, Klein- und Großregionen, Bezirksverwaltungsbehörden und Leadergruppen gewährleisten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Es wird darauf hingewiesen, dass die regionsbezogenen Förderungsdaten für 2016 dem Landesrechnungshof lückenlos und valide für alle Förderungsbereiche der gegenständlichen Prüfung zur Verfügung gestellt wurden.

Zur Umsetzung der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird in einem ersten Schritt geprüft, ob die in der LDF voreingestellte Systematik der Stammdaten (Regionszuordnung) zur Erfassung und Auswertung jener regionalen Aspekte praktikabel und zielführend ist, die für die A6 Fachabteilung Gesellschaft von zentralem Interesse sind (Ebene der sieben Großregionen).

3.3 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und Genehmigung

Der Genehmigungsprozess zur Gewährung einer Förderung durch das RFEF ist mehrstufig aufgebaut.

Im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen findet eine formale Prüfung des Ansuchens statt. Dabei wird das Vorliegen genereller Ausschließungsgründe geprüft. Diese umfassen beispielsweise

- die Antragstellung nach Projektbeginn,
- das Nichtvorliegen einer Übereinstimmung der Projektaktivitäten mit den Referats- bzw. Fachabteilungszielen oder
- die Nichterfüllung der Vorgaben gemäß der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Sofern keine Ausschließungsgründe vorliegen und der Förderwerber bzw. das Projekt die formalen Anforderungen erfüllt, wird dem Förderwerber eine Eingangsbestätigung übermittelt. Sind Unterlagen nachzufordern, erfolgt dies unter Fristsetzung.

Das Ansuchen wird anschließend dem zuständigen Referenten zugeteilt. Dieser führt die inhaltliche Beurteilung des Ansuchens auf Basis festgelegter inhaltlicher Parameter wie Strategie(n), (Wirkungs-)Ziele, Qualifikation der beteiligten Personen, Kosteneffizienz etc. durch und erstellt die Stellungnahme zum Förderungsansuchen anhand eines Formblattes.

Die endgültige Entscheidung und Beschlussfassung über eine Förderzusage bzw. -absage erfolgt durch Abstimmung in quartalsweise stattfindenden Jour-Fixes. Dabei sind Vertreter des politischen Büros, die Fachabteilungsleitung und die Leitung des Förderungsmanagements anwesend. Bedarfsweise werden auch die jeweiligen fachlichen Referenten hinzugezogen.

Neben den inhaltlichen Parametern für die Abstimmung stellen hier nach Angabe der Fachabteilungsleitung die verfügbaren budgetären Mittel ein essentielles Entscheidungskriterium dar. Damit wird endgültig über die Förderungswürdigkeit der eingereichten Projekte – vor allem aus finanzieller Sicht – entschieden. Über die behandelten Fälle werden „Beschlusslisten“ geführt, auf denen zu jedem Förderungsfall eine Kurzzusammenfassung der Stellungnahme des Fachreferates sowie die Entscheidung der Kommission/Team ersichtlich ist.

Der LRH hat dazu festgestellt, dass bei der Entscheidung zur Förderungsgewährung grundsätzlich der fachlichen Stellungnahme entsprochen wird, es jedoch auch Ausnahmen bzw. Abweichungen davon gibt. Wird entgegen der fachlichen Stellungnahme eine Absage oder auch eine Zusage erteilt, wird dies in der Beschlussliste kommentiert. Die darin angeführten Gründe für das Abgehen von der fachlichen Stellungnahme erscheinen nicht in jedem Fall plausibel.

Der besseren Nachvollziehbarkeit wegen sollten von der fachlichen Stellungnahme abweichende Entscheidungen im Akt entsprechend dokumentiert bzw. die entsprechenden Begründungen auch in den Regierungssitzungsbeschluss (RSB) aufgenommen werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Wie in der o.a. Anmerkung des Landesrechnungshofes angeführt, wird ein Abgehen von der ursprünglichen inhaltlichen Stellungnahme im Rahmen der Entscheidung im Jour-Fixe entsprechend in der Beschlussliste dokumentiert. Die angemerkte Plausibilität ergibt sich durch die im Zuge des Jour-Fixes geführte inhaltliche Diskussion, hier können durch weitere fachliche Inputs der gesamten Kommission/des Teams noch Verschiebungen in den Prioritäten erfolgen.

Die Dokumentation der von der fachlichen Stellungnahme abweichenden Entscheidungen erfolgt in der Beschlussliste. Diese ist Grundlage für die weiteren Genehmigungsschritte und somit Teil des Förderungsaktes. Eine zusätzliche Dokumentation ist daher nicht erforderlich bzw. nicht effizient.

Im RSA wird der Bezug der zur Förderung vorgeschlagenen Maßnahmen zu relevanten Förderungsgesetzen, -richtlinien bzw. -kriterien angeführt. Zusätzliche Erläuterungen sind vor allem in Anbetracht der Gesamtzahl an Förderungsfällen der FAGS nicht vorgesehen und für die Genehmigung in der Regierungssitzung lt. aktuell gültiger Geschäftsordnung nicht relevant.

Im Anschluss an den Genehmigungsprozess wird ein Förderungsvertrag zwischen dem Land und dem Förderwerber abgeschlossen. Für Basis- und Projektförderungen wird in den jeweiligen Bereichen Familie, Frauen und Lebenslanges Lernen jeweils dasselbe Förderungsvertragsmuster verwendet.

In den Förderungsvertrag werden bestimmte Leistungsindikatoren für die Erfolgsmessung aufgenommen. Soll-/Ist-Vergleiche werden mit den Trägern vereinbart, um die Wirksamkeit der Maßnahmen nachvollziehen zu können. Damit werden dem Förderwerber bestimmte Ziele vorgegeben, die grundsätzlich mit den strategischen Zielen des Referates in Einklang stehen sollten.

Der LRH hat im Zuge seiner stichprobenartigen Überprüfungen von Förderungsfällen festgestellt, dass in den Förderungsverträgen meist jene Leistungsindikatoren aufgenommen werden, die von den Förderwerbern bereits in der Antragstellung selbst vorgeschlagen wurden.

Die vom Förderwerber vorgeschlagenen Indikatoren sollten jedoch nicht unkritisch in den Förderungsvertrag aufgenommen werden, da dies zu einer subjektiven Festlegung führt.

Die Angaben zu den Leistungen sollten vielmehr seitens des Referates auf Plausibilität hin überprüft, entsprechend korrigiert bzw. ergänzt werden und vor allem in der Relation zur Förderungshöhe stehen.

Insbesondere bei Basisförderungen sollen in den Förderungsverträgen die Leistungsindikatoren nicht bloß verbal beschrieben werden, sondern auch mit messbaren Häufigkeitsangaben versehen sein.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Wie unter 3.5. noch ausführlicher erläutert werden wird, sind Leistungsindikatoren lt. Rahmenrichtlinie grundsätzlich erst für geförderte Maßnahmen ab € 30.000,00 zwingend erforderlich. Leistungsindikatoren, die bereits in den Anträgen selbst angeführt werden, werden von Seiten des RFEF durch die zuständige Referentin/den zuständigen Referenten grundsätzlich einer Prüfung in Hinblick auf ihre Eignung, Aussagekraft und Plausibilität unterzogen und notwendigenfalls für den Fördervertrag korrigiert, verworfen oder ergänzt. Das hs. Referat erachtet es jedoch als wesentliche Aufgabe der FörderwerberInnen, bereits in der Projektkonzeption Überlegungen zu den Wirkungen des Projektvorhabens anzustellen und transparent zu machen. Die Leistungsindikatoren sollen aus Sicht des RFEF seitens der FörderwerberInnen jedoch im Verhältnis zur Förderhöhe auch mit zumutbarem Aufwand erfasst und dokumentiert werden können. Im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird künftig – wo tatsächlich zielführend - stärker auf quantitative Größen gesetzt werden.

Neben den Leistungsindikatoren werden fallweise von Seiten des RFEF Auflagen (z. B. Nutzung des Logos des Landes, Übermittlung von Evaluierungsergebnissen) definiert und in den Förderungsvertrag aufgenommen.

3.4 Auszahlung und Nachweisführung

Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer wird die Auszahlung über die Stabstelle Haushaltsführung durchgeführt. Die Anweisung der Förderungsbeträge erfolgt nach Genehmigung entweder in Tranchen oder zur Gänze, jedenfalls aber vor der Projektrealisierung.

Die Gründe für eine Überweisung in Tranchen können sein:

- Auszahlung nach Kreditsechstel
- Strategisch wichtiges Projekt – hier wird ein Zwischenbericht verlangt
- Projekte, die sich über einen längeren Zeitraum ziehen

Die Nachweis-/Berichtspflicht differenziert lediglich zwischen Förderungen bis zu € 2.500,-- und Förderungen über € 2.500,--.

Für alle Förderungen bis zu € 2.500,-- sind vorzulegen:

- Tätigkeitsbericht
- Einnahmen-Ausgaben-Übersicht

Für Förderungen über € 2.500,-- sind vorzulegen:

- Belegsverzeichnis
- Tätigkeitsbericht
- Einnahmen-Ausgaben-Übersicht

Der Tätigkeitsbericht, die meist angeschlossene Einnahmen-Ausgaben-Übersicht und das Belegsverzeichnis kommen in den ELAK, die Original-Nachweise werden gestempelt und rückübermittelt. Es erfolgen einerseits stichprobenartige Überprüfungen, teilweise aber auch gänzliche Überprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen, je nach vorhandenen Ressourcen.

Zur Vorlage der Verwendungsnachweise wurde ein Merkblatt über die Erstellung von Verwendungsnachweisen erstellt. Auf diesem Merkblatt befinden sich nähere Informationen zur Erstellung eines Belegsverzeichnisses und zur Vorlage und Anerkennung von Belegen. Rechnungsbelege sind grundsätzlich im Original vorzulegen, nur unter gewissen Voraussetzungen ist die Vorlage in elektronischer Form zulässig.

Der LRH stellt fest, dass die geforderte Nachweiserbringung der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen entspricht.

3.5 Abrechnung und Kontrolle

Die Anerkennung und Prüfung von Verwendungsnachweisen erfolgt teilweise nach strengeren Maßstäben als in dem, von der A1 herausgegebenen Erlass betreffend die „Förderungsabwicklung und Prüfung von Förderungsnachweisen NEU“, der mit 3. August 2015 in Kraft getreten ist.

Abweichend vom gegenständlichen Erlass sind alle Rechnungsbelege grundsätzlich im Original vorzulegen. Nach den Vorgaben des gegenständlichen Erlasses würde eine stichprobenartige Prüfung der für die Realisierung des Förderungsgegenstandes aufgewendeten Kosten ausreichen. Die belegmäßige Prüfung erfolgt in der Regel gesamthaft.

Der LRH stellt insgesamt fest, dass der Prüfung der belegmäßigen Mittelverwendung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Sofern die belegmäßige Mittelverwendung durch den Förderwerber nicht vollständig nachgewiesen werden konnte, kam es zu einer aliquoten Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel.

Gemäß den aus der Rahmenrichtlinie abgeleiteten Vorgaben des gegenständlichen Erlasses hat die Prüfung der Realisierung des Förderungsgegenstandes Vorrang vor der (rein formalen) Rechnungsprüfung.

Zwecks Prüfung der Realisierung des Förderungsgegenstandes haben die Förderungsnehmer bei Projekt- und Basisförderungen diesen Nachweis in Form von Tätigkeitsberichten zu erbringen. Für den Tätigkeitsbericht wurde ein eigenes Formular angefertigt. Der Förderungsnehmer hat darin die wesentlichen Eckdaten über den Förderungsgegenstand bekanntzugeben.

Konkret sind im Tätigkeitsbericht

- die Projektlaufzeit,
- die Projekt-Mitarbeiter,
- Zeit/Ort der Umsetzung,
- der Verlauf,
- die konkreten Ergebnisse,
- die Ziele und Zielgruppe,
- eine Erfolgsmessung,
- die Angaben zu den Leistungsindikatoren gemäß Förderungsvertrag,
- die Angaben zu den erteilten Auflagen sowie
- die Angaben zu einer Evaluierung bzw. der Nachhaltigkeit und den sog. „Lessons Learned“

anzuführen.

Die Tätigkeitsberichte unterscheiden sich dem Inhalt und dem Umfang nach von Projekt zu Projekt. Insbesondere die Erfüllung der Leistungsindikatoren im Sinne einer Erfolgsmessung wird unterschiedlich dargelegt. **So stellte der LRH sowohl umfangreiche Schilderungen als auch knappe und kurz gehaltene Ausführungen zu Qualitäts- und Wirkungsmessung einzelner Projekte in Tätigkeitsberichten fest.**

Der LRH empfiehlt dem RFEF, von Förderungswerbern eine detaillierte Auflistung der Erfüllung der Leistungsindikatoren zu verlangen, um die Wirkung von Förderungen entsprechend nachvollziehen zu können.

Basisförderungen sollten in regelmäßigen Abständen einer Wirkungszielanalyse unterzogen werden, um zu überprüfen, ob die hingeebene Förderung den Wirkungszielen des Landes (noch) gerecht wird.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Leistungsindikatoren sind lt. Rahmenrichtlinie für geförderte Maßnahmen ab € 30.000,00 zwingend erforderlich. Diese können sowohl quantitativ als auch qualitativ sein. Wo es aufgrund des Förderungsgegenstandes sinnvoll und möglich ist, werden quantitative Leistungsindikatoren (z.B. Anzahl der durchgeführten Workshops etc.) in den Förderungsverträgen definiert. In dem seitens der A6 Fachabteilung Gesellschaft einheitlich vorgegebenen Formular für die Erstellung von Tätigkeitsberichten sind Angaben zu den im Förderungsvertrag festgelegten Leistungsindikatoren für alle Projekte gleichermaßen verpflichtend und vorgesehen.

Für Basisförderungen gibt es jährlich Förderungsgespräche wie auch regelmäßige Steuerungsgruppensitzungen, in denen das angebotene Leistungsportfolio und der Beitrag zu Wirkungs- und Fachabteilungszielen kritisch hinterfragt werden.

Zu den Tätigkeitsberichten erfolgt von Seiten des RFEF eine fachliche Stellungnahme, in der das Gesamtprojekt als solches im Fokus steht. Die positive Stellungnahme stellt eine inhaltliche Entlastung des Fördernehmers dar.

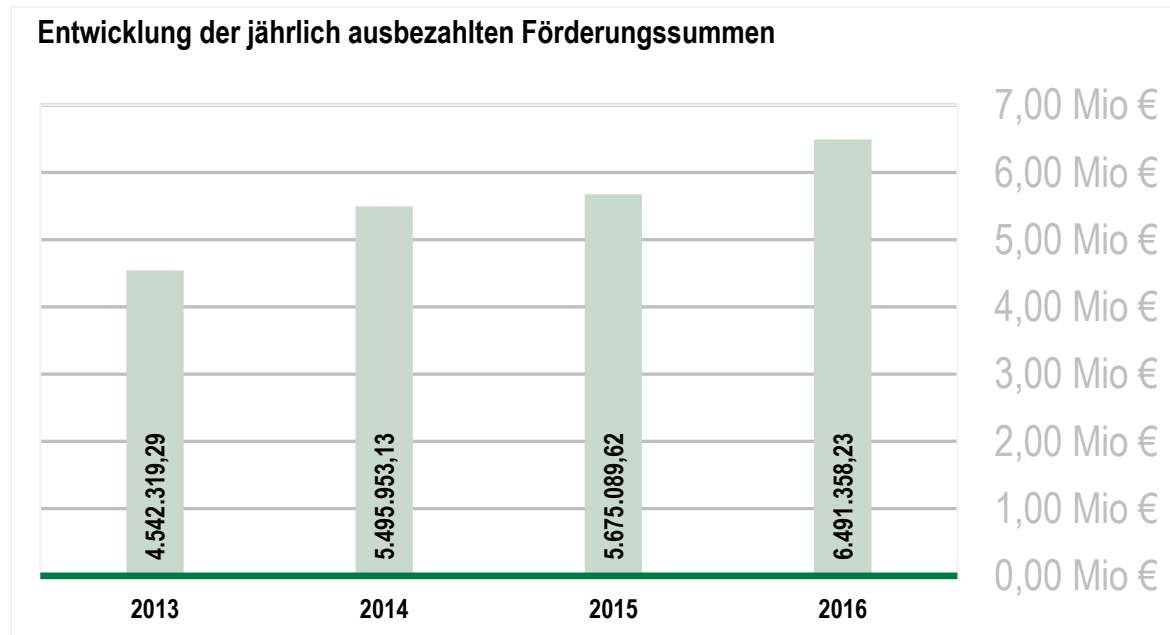
Eine negative Stellungnahme, beispielsweise wegen nicht vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsindikatoren, führte nicht in jedem Fall zu einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungsmitteln.

Der LRH empfiehlt, im Sinne des Erlasses „Förderungsabwicklung und Prüfung von Förderungsnachweisen NEU“, der Projektrealisierung über die vereinbarten Leistungsindikatoren zur Erfolgsmessung einen ebenso hohen Stellenwert wie der belegmäßigen Prüfung einzuräumen und diese häufiger zum Gegenstand einer anteilmäßigen Rückforderung von ausbezahlten Förderungsmitteln zu machen.

4. FÖRDERUNGEN IM RFEF

Das RFEF vergibt Förderungen für den Bereich Familie, Lebenslanges Lernen und Frauen auf der Grundlage von Förderungsprogrammen.

Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich die Förderungsausgaben des RFEF in den Jahren 2013 bis 2016 insgesamt entwickelt haben:



Quelle: FAG, Übersicht der Förderungsberichte 2013 bis 2016, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden in den Jahren 2013 bis 2016 rund € 22,2 Mio. an Förderungen vom RFEF auf der Grundlage von 13 Förderungsprogrammen gewährt. Im Vergleich 2013 zu 2016 sind die Förderungsausgaben um rund 43 % angestiegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die ausbezahlten Förderungssummen nach Förderungsprogrammen innerhalb des Prüfungszeitraums:

Entwicklung der jährlichen Förderungsausgaben nach Bereichen und Förderungsprogrammen (in €)						
Bereich - Förderungsprogramm	2013	2014	2015	2016	Summe	2013 - 2016 in %
<u>Lebenslanges Lernen – Förderungsprogramme</u>						
Förderung im Bereich Erwachsenenbildung	764.737,00	991.387,00	1.608.887,00	2.783.296,00	6.148.307,00	+263,95
Förderungen Basisbildung und Pflichtschulabschluss	1.036.567,75	1.394.392,43	1.457.820,41	1.427.860,71	5.316.641,30	+37,75
Förderung Bildungs- und Berufsorientierung	345.750,00	585.000,00	440.250,00	450.565,00	1.821.565,00	+30,32
Förderung öffentlicher Bibliotheken	39.355,01	60.796,00	54.550,00	73.327,00	228.028,01	+86,32
Förderung Generationen-Call	406.125,00	153.961,00	-	-	560.086,00	
Summe	2.592.534,76	3.185.536,43	3.561.507,41	4.735.048,71	14.074.627,31	+82,64
<u>Frauen - Förderungsprogramme</u>						
Förderung frauenrelevanter Projekte	197.974,00	109.789,44	153.621,00	143.803,00	605.187,44	-27,36
Förderungen zu Gender Mainstreaming	25.000,00	62.305,00	60.917,50	44.000,00	192.222,50	+76,00
Strukturförderung Beratungsstellen	387.819,00	396.216,00	358.852,97	477.455,00	1.620.342,97	+23,11
Summe	610.793,00	568.310,44	573.391,47	665.258,00	2.417.752,91	+8,92
<u>Familie - Förderungsprogramme</u>						
Anschubfinanzierung Betriebstagesmütter/-väter	9.724,32	10.000,00	5.000,00	14.058,85	38.783,17	+44,57
Förderung familienrelevanter Projekte	557.645,00	757.140,00	1.044.802,70	722.307,53	3.081.895,23	+29,53
Förderung Kinderferienaktivwoche	62.646,16	48.566,26	66.388,04	59.685,14	237.285,60	-4,73
Strukturförderung Familie	650.400,00	926.400,00	424.000,00	295.000,00	2.295.800	-54,64
Kinderzuschuss des Landes Steiermark	58.576,05	-	-	-	58.576,05	-
Summe	1.338.991,53	1.742.106,26	1.540.190,74	1.091.051,52	5.712.340,05	-18,52
Gesamtsumme	4.542.319,29	5.495.953,13	5.675.089,62	6.491.358,23	22.204.720,27	+42,91

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die betragsmäßig größten Förderungsprogramme im Zeitraum 2013 bis 2016 waren jene zur Förderung des Bereichs Erwachsenenbildung (rund 28 %), zur Förderung von Basis- und Pflichtschulabschlüssen (rund 24 %) sowie zur Förderung familienrelevanter Projekte (rund 14 %). Die Förderungen aus diesen drei Förderungsprogrammen umfassten im Prüfungszeitraum rund 66 % der gesamten Förderungen durch das RFEF.

Den größten Anstieg unter allen Förderungsprogrammen im Vergleich 2013 zu 2016 verzeichnete das Programm Förderung im Bereich Erwachsenenbildung mit rund 264 %. Dahinter finden sich die Förderungsprogramme zur Förderung öffentlicher Bibliotheken (Anstieg um rund 86 % im Vergleich 2013 zu 2016) und das Programm Förderungen zu Gender Mainstreaming (Anstieg um rund 76 % im Vergleich 2013 zu 2016).

Ebenfalls einen Anstieg von 2013 zu 2016 verzeichneten die Programme

- Anschubfinanzierung Betriebstagesmütter/-väter (rund 45 %),
- Förderungen Basisbildung und Pflichtschulabschluss (rund 38 %),
- Förderung Bildungs- und Berufsorientierung (rund 30 %),
- Förderung familienrelevanter Projekte (rund 30 %) sowie
- Strukturförderung Frauen- und Mädchenberatungsstellen“ (rund 23 %).

Das Programm „Strukturförderung Familie“ ist von 2013 bis 2016 um rund 55 % zurückgegangen. Ebenfalls verringert haben sich die Förderung von frauenrelevanten Projekten (rund 27 %) und die Förderung der Kinderferienaktivwoche (rund 5 %).

Das vorwiegend für generationenübergreifende, regionale Projekte initiierte Förderungsprogramm „Generationen Call“ war ab dem Jahr 2015 (politischer Ressortwechsel) kein prioritärer inhaltlicher Schwerpunkt mehr, wodurch auch keine „Calls“ mehr stattfanden. Der Kinderzuschuss wurde im Zusammenhang mit den neuen Kinderbetreuungsgeldvarianten auf Bundesebene aus familienpolitischen Gründen im Jahr 2014 eingestellt.

Der LRH stellt insgesamt fest, dass sich die Ausgaben für Förderungen im RFEF im Prüfungszeitraum wesentlich erhöht haben.

5. BEREICH LEBENSLANGES LERNEN

Die Aufgaben im Bereich Lebenslanges Lernen orientieren sich im Wesentlichen an der aktuell gültigen Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark. Die Konzentration liegt in der Steiermark auf:

- Durch Förderungen, Information, Vernetzung und Koordination ein umfassendes, inklusives, flächendeckendes Erwachsenen- und Weiterbildungsangebot zu schaffen, damit alle in der Steiermark lebenden Menschen die Möglichkeit haben, am lebensbegleitenden Lernen teilzunehmen. Die Initiative Erwachsenenbildung, eine seit dem Jahre 2012 bestehende Kooperation der Länder und des Bundes zur Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse für Erwachsene, ist wichtiger Bestandteil dieser Aufgabenstellung.
- Bibliotheken als Orte der (Weiter-)Bildung, der Elternarbeit, als Familienzentren und Treffpunkte der Generationen und Kulturen zu etablieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Schlüsselkompetenz „Lesen“ zu leisten.
- Berufsorientierung als lebensbegleitenden, qualitätsgesicherten Prozess strukturell so zu verankern, dass alle Menschen berufliche Entscheidungen auf Basis ihrer Potentiale und mit Bedacht auf die jeweiligen Rahmenbedingungen gezielt treffen und ihre Talente und Fertigkeiten systematisch und gezielt (weiter-)entwickeln können und damit sowohl die eigene Existenz als auch den Standort und Lebensraum Steiermark nachhaltig sichern.

Vorwiegend werden Institutionen, Trägerorganisationen sowie einzelne Gemeinden in Form von Basis- bzw. Projektförderungen gefördert.

Der Bereich Lebenslanges Lernen wurde zum Prüfzeitpunkt durch folgende Förderungsprogramme abgedeckt:

- Förderung im Bereich Erwachsenenbildung
- Förderungen Basisbildung und Pflichtschulabschluss
- Förderung Bildungs- und Berufsorientierung
- Förderung öffentlicher Bibliotheken
- Förderung Generationen Call

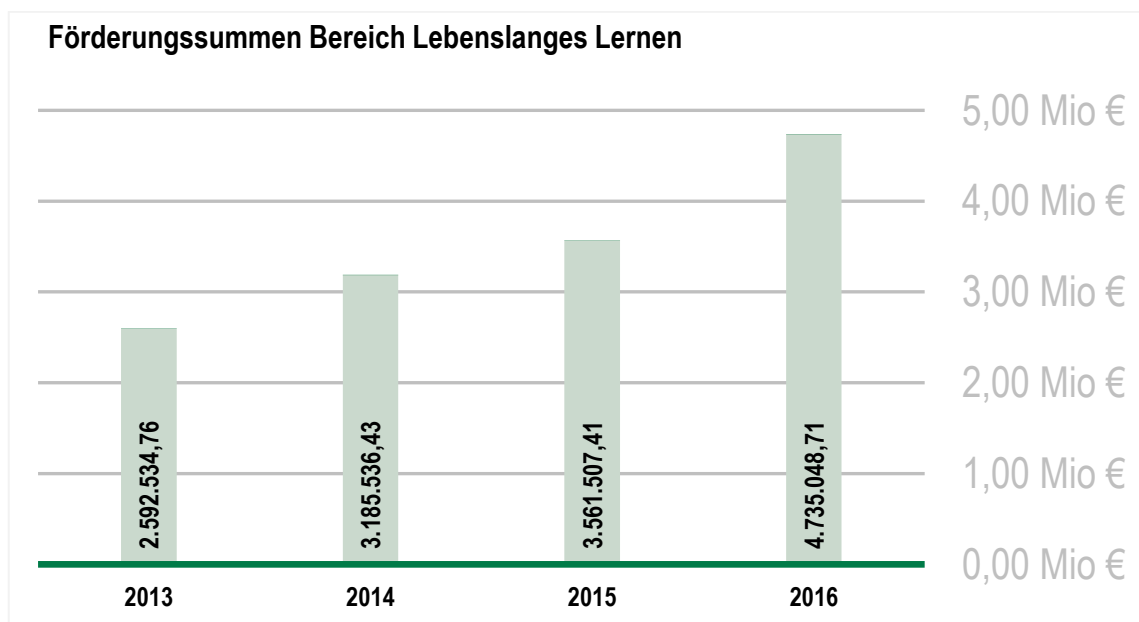
Die jährlichen Förderungssummen für diese Förderungsprogramme stellten sich in Relation zur Anzahl der Förderungsfälle folgendermaßen dar:

Zeitraum	Förderungssumme gesamt (in €)	Anzahl der Förderungsfälle
2013	2.592.534,76	88
2014	3.185.536,43	135
2015	3.561.507,41	140
2016	4.735.048,71	152
Gesamt	14.074.627,31	515

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurde im Prüfungszeitraum für 515 Förderungsfälle eine Förderungssumme von rund € 14 Mio. ausgegeben.

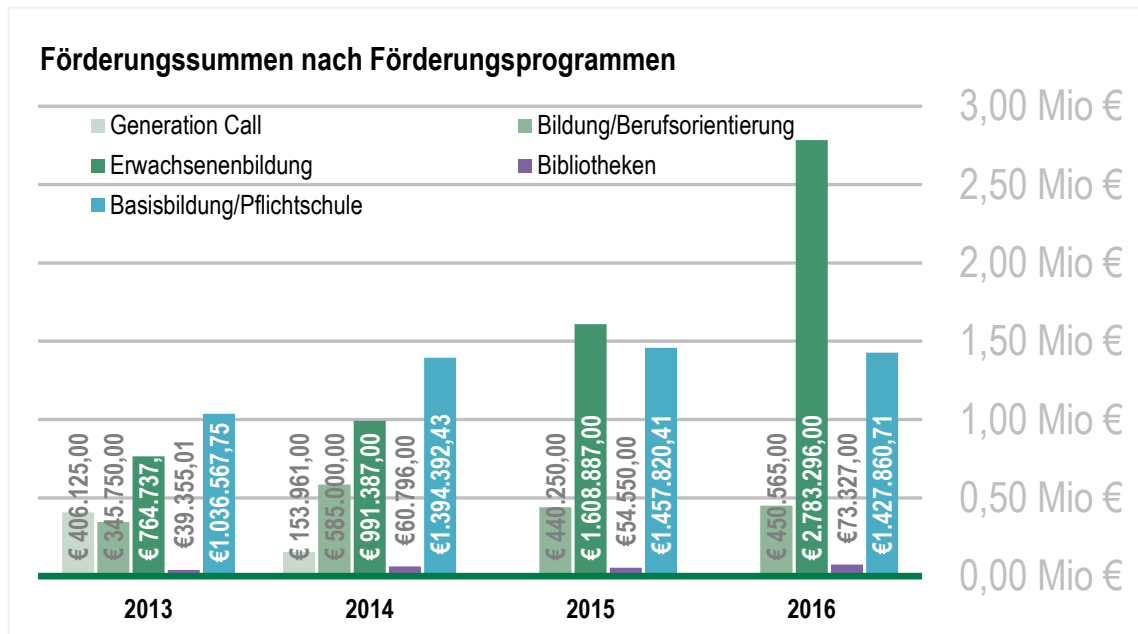
Die jährlichen Förderungssummen sind progressiv zur Anzahl der Förderungsfälle angestiegen. Die Entwicklung der jährlichen Förderungssumme steht daher im Verhältnis zur Anzahl an Förderungsfällen.



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die jährlichen Förderungssummen im Bereich Lebenslanges Lernen sind von 2013 auf 2016 um € 2.142.513,95 (rund 83 %) angestiegen.

Die Aufteilung der Förderungssummen und -fälle auf die Förderungsprogramme zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:



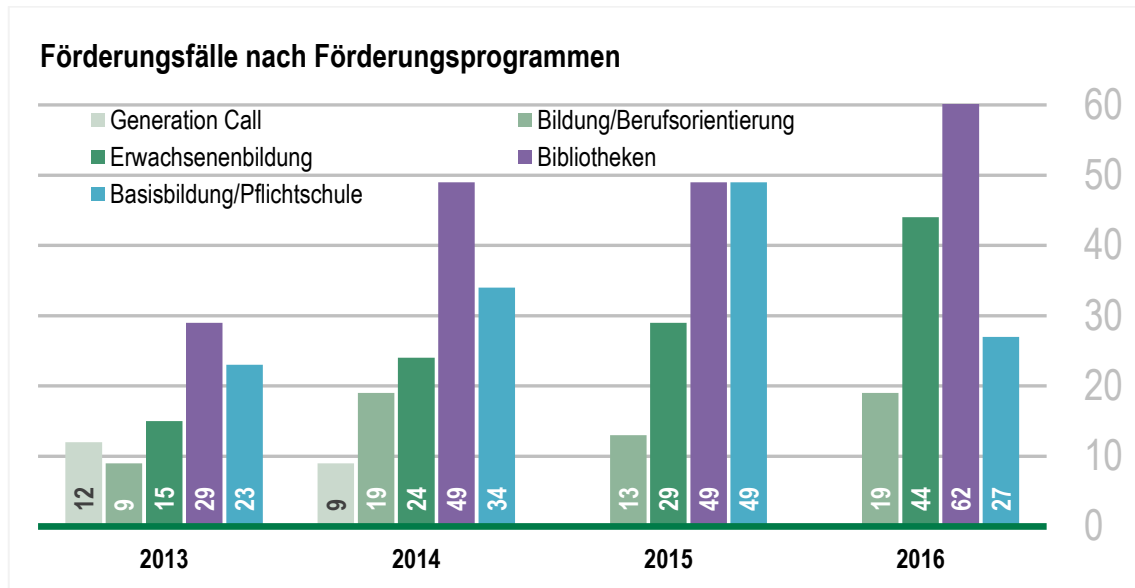
Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2016 bildeten die Ausgaben für die Förderung im Bereich Erwachsenenbildung mit € 2.783.296,-- (rund 59 % der Gesamtausgaben) den größten Teil der Förderungsausgaben im Bereich Lebenslanges Lernen. Die Ausgaben für die Förderung Basisbildung und Pflichtschulabschluss betragen rund 30 % der Gesamtausgaben im Jahr 2016. Verhältnismäßig klein dagegen war der Anteil der Ausgaben für die Förderung Bildungs- und Berufsorientierung (9 %) und die Förderung öffentlicher Bibliotheken (rund 2 %) an den Gesamtausgaben im Jahr 2016.

Im mehrjährigen Vergleich entwickelten sich die Ausgaben für die Förderung im Bereich Erwachsenenbildung am stärksten (von 2013 auf 2016 ein Anstieg um rund 264 %).

Im gesamten Prüfzeitraum wurden im Schnitt rund 41 % der ausbezahlten Förderungssummen für den Bereich Erwachsenenbildung und rund 39 % für das Förderungsprogramm Basisbildung und Pflichtschulabschluss verwendet. Für das Förderungsprogramm Bildungs- und Berufsorientierung wurden im Schnitt rund 13 % der gesamten Förderungssummen ausgegeben. Der sog. Generationen Call wurde nur in den Jahren 2013 und 2014 unterstützt und betrug im Schnitt rund 5 % der insgesamt im Prüfzeitraum ausbezahlten Förderungssummen. Ein relativ geringer Anteil der Förderungssumme, nämlich rund 2 % wurden im Schnitt für die Förderung öffentlicher Bibliotheken ausgegeben, das ist gleichzeitig jenes Förderungsprogramm, welches am meisten Förderungsfälle (rund 36 % an den Gesamtfällen) aufweist.

Die Aufteilung der Förderungsfälle auf die fünf Förderungsprogramme zeigt für den Prüfzeitraum folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Von den insgesamt 515 Förderungsfällen von 2013 bis 2016 im Bereich Lebenslanges Lernen konnten im Schnitt rund 36 % dem Förderungsprogramm öffentliche Bibliotheken zugeordnet werden. Die Förderungsfälle wurden im Schnitt mit einer Förderungssumme von rund € 1.200,- pro Fall gefördert. Damit erweist sich dieses Programm als jenes mit der verhältnismäßig höchsten Fallquote und niedrigsten Förderungssumme pro Fall. Das ist grundsätzlich auf den Förderungsgegenstand zurückzuführen, der v. a. die Anschaffung von Büchern, Hörbüchern und anderen Medien, Spezialmobiliar, sowie EDV-Ausstattung zum Inhalt hat.

Rund 26 % der gesamten Förderungsfälle konnten dem Förderungsprogramm Basisbildung und Pflichtschulabschluss (im Schnitt mit einer Förderungssumme von rund € 40.000,- pro Fall) zugerechnet werden. Das Förderungsprogramm Bereich Erwachsenenbildung betraf im Schnitt rund 22 % der gesamten Förderungsfälle (im Schnitt rund € 54.900,- pro Fall). Einen wesentlich geringeren Anteil an Fällen weist das Förderungsprogramm Bildungs- und Berufsorientierung mit rund 12 % der Förderungsfälle auf (im Schnitt € 30.400,- pro Fall) und der mittlerweile eingestellte Generationen Call, der an den Förderungsfällen der Jahre 2013 und 2014 einen Anteil von rund 4 % im Schnitt hatte (rund € 26.700,- pro Fall).

Der LRH stellt fest, dass zwischen 2013 und 2016 die Förderungsprogramme Erwachsenenbildung sowie Basisbildung und Pflichtschulabschluss den größten Anteil an den ausbezahlten Förderungssummen im Bereich Lebenslanges Lernen erhielten (rund 41 % bzw. rund 39 %). Für diese beiden Förderungsprogramme wurden im Schnitt auch die höchsten Summen pro Förderungsfall ausbezahlt.

5.1 Strategische Grundlagen

Die europäische Bildungspolitik ist aktuell in die Strategie "Europa 2020" für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum eingebunden. Der allgemeinen und beruflichen Bildung wurde für die Erreichung der Ziele eine Schlüsselrolle zuerkannt. Der strategische Rahmen wird als "Allgemeine und berufliche Bildung 2020 (ET 2020)" konzipiert und stellt derzeit die Grundlage für sämtliche Aktionen und Initiativen im Bildungswesen dar. Sämtliche Aktivitäten werden als Beitrag zum lebenslangen Lernen gesehen. Die Erwachsenenbildung ist ein Teil der alle Bildungsbereiche umfassenden Strategie.

Auf nationaler Ebene wurde die "LLL:2020 - Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich" von einer interministeriellen Arbeitsgruppe erstellt und im Juli 2011 von der Österreichischen Bundesregierung verabschiedet.

Ein grundlegendes Ziel der LLL:2020 - Strategie liegt darin, das

"Arbeitslosigkeitsrisiko für geringer qualifizierte Menschen durch verstärkte Ausbildung und Qualifizierung zu minimieren. In zehn Aktionslinien werden die strategischen Vorhaben anhand einer Vision, des Ist-Standes, der Ziele und der Maßnahmen vorgestellt. Es handelt sich um eine Zusammenführung von Bildung, Integration, Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Soziales, Finanzen und Regionales. In allen Aktionslinien sind fünf Leitlinien und vier Grundprinzipien berücksichtigt. Die Steuerung der Strategie erfolgt durch eine "Task-Force".

Die strategischen Ziele werden an Benchmarks gemessen. Diese beruhen auf nationalen und EU-weiten Vorhaben und sind in konkreten Quoten ausgedrückt. Die strategischen Ziele und Benchmarks dienen der wirkungsorientierten Erfolgsmessung aller zehn Aktionslinien, anhand derer die Strategie zum lebensbegleitenden Lernen „LLL:2020“ in Österreich umgesetzt werden soll. Darüber hinaus stellen die strategischen Ziele und Benchmarks den Bezug zu wichtigen internationalen Erhebungen und Vergleichsindikatoren her. In mehreren dieser Ziele und Benchmarks wurden zudem Vorschläge verarbeitet, die von den Sozialpartnern im Papier „Chance Bildung – Konzepte der österreichischen Sozialpartner zum lebensbegleitenden Lernen als Beitrag zur Lissabon-Strategie“ erstellt worden sind. Eigens angeführt wurde auch ein „Budgetziel“, das allerdings nur pauschal auf die Erhöhung der Ausgaben Bezug nimmt.

In der Steiermark hat man sich im Zuge der Reformpartnerschaft im Regierungsabkommen 2010 bis 2015 unter Punkt IV. Bildung, Forschung, Wissenschaft, Kultur dazu entschlossen, dass sich die Steiermark zu einem Bildungsvorzeigeland entwickeln sollte. Ziel war eine gemeinsame Bildungsoffensive in Zusammenarbeit aller am Bildungswesen Beteiligten, insbesondere der Schulpartner, um die Bildungsergebnisse zu verbessern. Das Land bekannte sich zur Erstellung eines regionalen Bildungsplans für die Steiermark.

Der von Experten ausgearbeitete Bildungsplan sollte nicht nur auf den schulischen Sektor eingeschränkt bleiben, sondern umfasst vielmehr alle Bildungsbereiche im

Sinne des auch von der Europäischen Union (EU) bzw. der Bundesregierung forcierten Prinzips des „Lebenslangen Lernens“.

Von der Landesregierung wurden in der Folge „Ausgewählte Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalen Bildungsplanes Steiermark“ vorgelegt und vom Landtag am 26. Februar 2013 beschlossen. Darin finden sich Zielsetzungen und Maßnahmen für den Bereich „Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen“, die sich wie folgt darstellen:

Zielsetzungen:

- Die Beteiligung an Erwachsenenbildung/Weiterbildung und lebensbegleitendem Lernen in der steirischen Bevölkerung ist insgesamt zu erhöhen – besonders jedoch die der bildungsbenachteiligten Menschen.
- Es ist ein qualitätsgesichertes, zeitgemäßes, regional gut erreichbares Angebot an Erwachsenenbildung/Weiterbildung für die gesamte Bevölkerung in der Steiermark sicherzustellen.

Maßnahmen und deren Umsetzung (nach Angaben der FAG):

- Abwicklung von Basisbildungskursen von insgesamt 750 Personen bis 2014.
„Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung nahmen im Zeitraum 1.1.2013 - 31.12.2014 365 Personen die Möglichkeit in Anspruch, an einem Kurs zur Basisbildung teilzunehmen. Zusätzlich wurden 1.072 Personen durch die Förderungen von weiteren niederschweligen Projekten (nowa Lernzentrum für Frauen, ISOP „Familien lernen in Graz“) im Zeitraum vom 1.1.2013 – 31.12.2014 erreicht. Insgesamt konnten daher 1.437 Personen die Möglichkeit gegeben werden, sich Basisbildungskennntnisse anzueignen. Damit gilt die Zielsetzung in diesem Bereich als erfüllt.“
- Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für insgesamt 260 Personen bis 2014.
„Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung nahmen im Zeitraum 1.1.2013 - 31.12.2014 441 Personen die Möglichkeit in Anspruch, an einem Kurs zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses teilzunehmen. Damit gilt die Zielsetzung in diesem Bereich als erfüllt.“
- Das Pilotprojekt „Der Weg in den Beruf“ bringt bis 2014 400 Jugendliche in eine Lehrstelle.
„[...] Das Projekt lief im Zeitraum 01.01.2013– 30.09.2014 und wurde insgesamt 1.867 Jugendlichen die Chance geboten, am Projekt teilzunehmen. Am Ende konnten 208 Jugendliche über das Projekt eine Lehrstelle antreten.“

Der zu diesem Pilotprojekt vorgelegte Tätigkeitsbericht enthält sehr konkrete Angaben zu dem mit diesem Projekt verbundenen Inhalten und Zielsetzungen sowie auch eine Evaluierung. Der Focus richtete sich auf die direkte Herstellung eines Kontaktes zwischen aufnehmenden Betrieb und lehrstellensuchenden Jugendlichen.

Laut Landesstatistik lag die Lehrstellenandrangsquote in der Steiermark im Jahr 2014 bei 2,8; das heißt, auf 2,8 Lehrstellensuchende kam ein offener Lehrplatz. Die Steiermark lag damit deutlich über dem Österreichschnitt von 1,9.

Nach Angabe der FAG wurde dieses Pilotprojekt trotz des damit verbundenen Erfolges wieder eingestellt, da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das vom Nationalrat im Jahr 2016 erlassene Ausbildungspflichtgesetz verändert haben.

Ziel des Ausbildungspflichtgesetzes ist, die Anzahl der frühzeitiger Ausbildungs- und Bildungsabbrüche von jungen Menschen zu reduzieren und damit das Ausbildungsniveau zu erhöhen. Alle unter 18-Jährigen sollen nach Möglichkeit eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung abschließen.

Da der Großteil der Jugendlichen nach dem Pflichtschulabschluss weiterhin eine Schule besucht oder eine Lehrausbildung absolviert, ist die Verpflichtung zur Ausbildung auf jene Jugendlichen eingegrenzt, die keinen derartigen geregelten Qualifikationserwerb aufweisen.

Projekte wie „Der Weg in den Beruf“, die darauf abzielen, direkte Kontakte mit Firmen anzubahnen und Jugendliche bei der Lehrstellensuche bestmöglich zu unterstützen, stellen nach Auffassung des LRH wichtige unterstützende Maßnahmen des Landes dar, um die Risiken langfristiger (Jugend)Arbeitslosigkeit zu reduzieren.

Der Landesrechnungshof erachtet daher Projekte wie „Der Weg in den Beruf“ als wesentlich, um nachteilige Spätfolgen einer unzureichenden Berufsqualifikation für junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden und empfiehlt, diese auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und weiterzuverfolgen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Gerade in Hinblick auf unzureichende Berufsqualifikationen junger Menschen, die damit Gefahr laufen, am Arbeitsmarkt nicht anschlussfähig zu bleiben, sind Maßnahmen zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und zur Forcierung des lebensbegleitenden Lernens zentral – die Maßnahmen der Initiative Erwachsenenbildung arbeiten diesen Zielsetzungen auch in der Steiermark zu und bilden ein wesentliches Handlungsfeld der LLL-Strategie 2022 des Landes Steiermark. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass mit dem Ausbildungspflichtgesetz („AusBildung bis 18“) für alle Jugendlichen per 1. August 2016 ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wurde, um – wie seitens des Landesrechnungshofs in Hinblick auf das Projekt „Der Weg in den Beruf“ formuliert wurde - durch ebensolche unterstützende Maßnahmen darauf hinzuwirken, die Risiken langfristiger (Jugend)Arbeitslosigkeit zu reduzieren. Konkret ist

der Zweck des Gesetzes, „den Jugendlichen durch eine Bildung oder Ausbildung eine Qualifikation zu ermöglichen, welche die Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben erhöht und den zunehmenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft entspricht. Dies soll durch verstärkte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Schul- und Ausbildungsabbruch in den Bereichen der Bildungspolitik, Wirtschaftspolitik, Arbeitsmarktpolitik, Jugendpolitik und durch den sukzessiven Aufbau eines lückenlosen Ausbildungsangebotes erreicht werden.“¹

Jugendliche, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen, sollen über ein mehrstufiges Verfahren wieder an den Besuch einer weiterführenden Schule, an eine Lehre, an eine Teilnahme an anderen Ausbildungen oder an Angebote des AMS, des Sozialministeriumservice, der Erwachsenenbildung etc. herangeführt werden. Um Jugendliche, die keine Schule oder Ausbildung machen, zu unterstützen, erstellen Jugendcoaching oder AMS einen individuellen Perspektiven- oder Betreuungsplan, der durch entsprechende bedarfsgerechte Angebote flankiert werden soll. Hierfür sollen „einerseits die bereits vielfältige Angebotslandschaft [sic!] besser koordiniert und effizienter genutzt werden und andererseits Angebotslücken geschlossen werden“.² Für die Erreichung dieser Ziele sollen die bereits bestehenden Koordinierungsstellen des Sozialministeriumservice am Übergang Schule und Beruf (eine bundesweite Koordinierungsstelle mit Sitz in Wien und neun Koordinierungsstellen in den Bundesländern) um Aufgaben zur Erfüllung der Ausbildungspflicht ergänzt werden.³ Vor diesem Hintergrund wird es seitens des RFEF nicht als sinnvoll erachtet, von der Zielsetzung her, ähnlich gelagerte Projekte weiterzuführen oder parallel dazu zu initiieren, bevor mit dem Altersjahrgang jener Jugendlichen, deren Schulpflicht 2017 endet und die erstmals Zielgruppe des Ausbildungspflichtgesetzes sind, der Bedarf an vorhandenen Angeboten und allenfalls zusätzlichen Angeboten für diese Zielgruppe erstmals real abgeschätzt werden kann.

¹ vgl. §2 (1) Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APFIG), idgF, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

² Vgl. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Umsetzungsregelungen, Koordinierungsstellen AusBildung, bis 18*, Version 14.9.2016, https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/3/1/9/CH0053/CMS1481623752562/sms_ur_kost_ab18_version_20160914.pdf, S.8

³ vgl. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, Umsetzungsregelungen, Koordinierungsstellen AusBildung, bis 18*, Version 14.9.2016, https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/3/1/9/CH0053/CMS1481623752562/sms_ur_kost_ab18_version_20160914.pdf, S.8

- Die Bildungshäuser des Landes, St. Martin und Retzhof, erstellten im Jahr 2013 ein Gesamtkonzept im Hinblick auf ein abgestimmtes Angebot im Bereich der Erwachsenenbildung.

Als Ergebnis einer Klausur wurde die Positionierung der beiden steirischen Bildungshäuser wie folgt festgelegt:

„Der Retzhof, mit seiner bestehenden Expertise, konzentriert mit den Bildungsangeboten auf die Bereiche „Kunst, Kultur, Kreativität“, auf Projekte und Bildungsangebote zum Thema „Community Education & European Citizenship“ sowie die Organisation von Gastveranstaltungen. Ein zusätzlicher Bereich betrifft das Weiterverfolgen der Umsetzung zur Entwicklung eines „Kompetenz-zentrums zur inklusiven Weiterbildung“ nach einem Konzeptvorschlag vom Februar 2012.

Schloss St. Martin sollte sich einer neuen Zielgruppe zuwenden und sich verstärkt dem Bereich der Eltern- und Familienbildung widmen. Beide Ansätze wurden in der Folge von den beiden Häusern weiterverfolgt und sind in den jeweiligen Kursprogrammen beider Häuser abgebildet.“

- Informationsoffensive für die Bevölkerung über die Tätigkeiten von Bildungsberatungsstellen.

„Die Information über die Angebote von Bildungsberatungsstellen erfolgt auf verschiedenen Ebenen und über verschiedene Kanäle sowohl seitens des Referates als auch der TrägerInnen:

- *Information über Bildungsberatungsangebote erfolgt direkt über kommunikative Maßnahmen wie Website, Folder, Newsletter, Presseartikel, ZWEI UND MEHR-Familienmagazin u. a.*
- *Auflegen von Informationsmaterialien über das Bildungsberatungsangebot an öffentlich zugänglichen und niederschweligen Orten, z. B. Bibliotheken und anderen KooperationspartnerInnen*
- *MultiplikatorInnenarbeit: Information an verschiedenste MultiplikatorInnen im Rahmen von Veranstaltungen, die die erhaltenen Informationen wiederrum streuen*
- *Informationsstände bei Bildungs- und Berufsorientierungsmessen in der Steiermark*
- *Information und Verbreitung dieser über die regionalen BBO-KoordinatorInnen in den Regionen (z. B. über das Gemeindehomepagekonzept, MultiplikatorInnen, Angebotsübersichten)“*

- Die Ö-Cert-Zertifizierung ist ein nationaler Qualitätsnachweis für Erwachsenenbildungseinrichtungen und soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden. Für die Einrichtungen bringt dieser Zertifizierungsprozess eine kontinuierliche Organisationsentwicklung in Richtung Zielsetzung, Inhalte und Ergebnisse.

„Seit 2011 haben Bildungsorganisationen, die über eines der anerkannten Qualitätsmanagement-Systeme (QMS) verfügen, die Möglichkeit das Ö-Cert zu erwerben. Durch eine erhöhte Informations- und Beratungsleistung wurden die Netzwerkpartnerinnen der steirischen Erwachsenenbildungseinrichtungen dahingehend unterstützt, für dieses überregionale Modell zur Anerkennung von qualitätssichernden Maßnahmen anzusuchen. In Abstimmung zwischen Bund und Land Steiermark wurden 2006 - 2012 zwei aufeinanderfolgende Kooperationsprojekte entwickelt und umgesetzt, um kleine Bildungseinrichtungen in ihrer Qualitätssicherung zu unterstützen. Damit wurde die Voraussetzung

*geschaffen, dass es im Jahr 2013 bereits **45 Ö-Cert-InhaberInnen** zu verzeichnen gab. Durch die kontinuierliche Informationsarbeit und Unterstützung durch das Bildungsnetzwerk (auch bei der Re-Zertifizierung) kann man mittlerweile im Jahr 2016 auf **129 Ö-Cert-InhaberInnen** (inkl. Zweigstellen) verweisen. Zudem gilt es anzumerken, dass eine wesentliche Maßnahme der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung auch insofern im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit des Referates steht, als dass sie eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Förderungen darstellen. Zudem ist die Fachabteilung mit einem ständigen Mitglied in der Ö-Cert Lenkungsgruppe auf Bundesebene vertreten, womit sowohl die inhaltliche Weiterentwicklung als auch eine Anbindung der Steiermark gewährleistet ist.“*

Aufgrund der seitens der FAG ergangenen Ausführungen betreffend die Umsetzung der im Regionalen Bildungsplan angeführten Maßnahmen zu „Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen“ ist festzustellen, dass sämtliche Maßnahmen seitens der FAG aufgegriffen wurden und damit den Zielsetzungen im Regionalen Bildungsplan zugearbeitet worden ist.

Der Bereich der „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ wurde jedoch bereits vor der Erstellung des Regionalen Bildungsplans im Rahmen der von der Landesregierung beauftragten Studie „Perspektiven des lebenslangen Lernens im Rahmen der Erwachsenenbildung in der Steiermark“ (PERLS) im Jahr 2010 behandelt.

Aufgrund der in der Studie genannten Aufgabenstellungen wurde die „Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark“ (LLL-Strategie 2011 – 2015) mit RSB vom 1. Dezember 2011 beschlossen. **Der LRH stellt dazu fest, dass der Regionale Bildungsplan einen konkretisierenden Bezug zur „Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark“ herstellt.**

5.2 Aktivitäten in der Erwachsenenbildung

Die von der Landesregierung beschlossene Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung war Grundlage für Förderungen im Bereich Lebenslanges Lernen und wurde im Prüfzeitraum 2013 bis 2016 angewandt. Sie enthält vorrangig Leitlinien, Schwerpunkte, Visionen und Maßnahmen zu folgenden neun Handlungsfeldern (HF):

1. Grundversorgung/Regionalisierung (HF 1)
2. Grund- und Basisbildung (HF 2)
3. Förderinitiative Erwachsenenbildung (HF 3)
4. Integrative Bildung und soziale Inklusion (HF 4)
5. Bildung im Alter (HF 5)
6. Förderung der Lesekompetenz durch Öffentliche Bibliotheken (HF 6)
7. Qualitätssicherung (HF 7)
8. Steirische Weiterbildungsdatenbank (HF 8)
9. Bildungsinformation und Bildungsberatung (HF 9)

Der LRH stellt fest, dass die dazu angeführten Maßnahmen weniger konkret formuliert sind als im Regionalen Bildungsplan und kaum quantitativ messbare Indikatoren enthalten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Wie seitens A6 Fachabteilung Gesellschaft im Zuge der Beantwortungen im Prüfprozess bereits festgehalten, war das Ziel der Beauftragung einer Evaluierung und Weiterentwicklung der bisher gültigen steirischen LLL-Strategie hin zur seitens des Landtages Steiermark am 25. April 2017 beschlossenen LLL-Strategie 2022 „Strategische Ausrichtung und Entwicklungsperspektiven der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark, Lernende fördern – Strukturen stärken – Kooperationen ausbauen“, mittel- und langfristige Zielsetzungen in spezifischen, für die Steiermark relevanten Handlungsfeldern zu erarbeiten. Im September 2017 soll die ebenfalls im diesbezüglichen Auftrag umfasste Entwicklung von Indikatoren für die in der vorliegenden Rahmenstrategie definierten Ziele abgeschlossen werden. Anhand dieser Indikatoren sollen im Wege eines Monitorings im Zuständigkeitsbereich der A6 Fachabteilung Gesellschaft fundierte Aussagen über die Erreichung der Ziele ermöglicht werden.

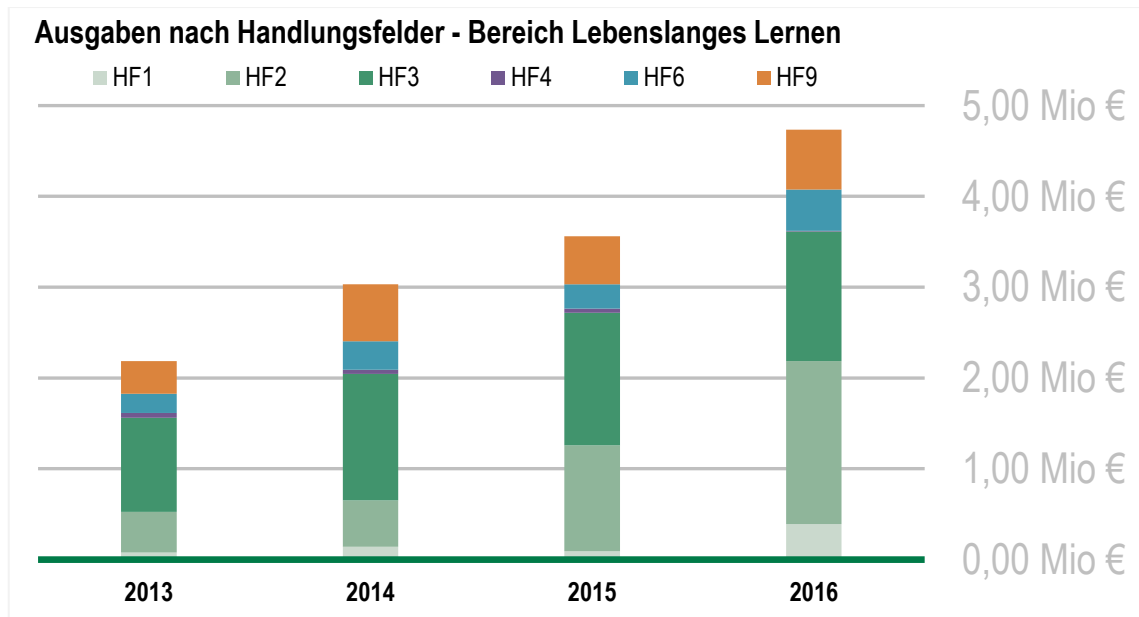
Die FAG wurde aufgefordert, die gesetzten Aktivitäten zu den neun Schwerpunkten der bisher geltenden LLL-Strategie 2011 – 2015 darzulegen. In ihrer Beantwortung führte die FAG Folgendes aus:

„Zu den Aktivitäten im Rahmen des Verantwortungsbereichs Erwachsenenbildung/Weiterbildung in der A6 Fachabteilung Gesellschaft ist voranzuschicken, dass das Thema Erwachsenenbildung/Weiterbildung als solches in beinahe allen Ressorts des Landes Steiermark als „Querschnittmaterie“, verbunden mit konkreten Aufgaben, wahrgenommen wird bzw. wahrzunehmen ist. Es tangiert demzufolge das Handeln auf verschiedenen Ebenen von Politik und Verwaltung des Landes Steiermark sowie darüber hinausreichend, zahlreiche weitere Organisationen auf Bundes- und Landesebene zur Förderung der Erwachsenenbildung bzw. Weiterbildung im Rahmen des Lebensbegleitenden Lernens. [...]

Die in der Strategie angeführten Schwerpunkte sind keinesfalls isoliert zu betrachten. Vielmehr unterstützen bzw. bedingen sich die daraus resultierenden Aktivitäten häufig gegenseitig. Die angeführten Aktivitäten sind meist mehrjährig, sind selten projekthaft abgrenzbar, sondern finden durch ihre Umsetzung Eingang in eine Art „Regelbetrieb“ bzw. werden diese durch neue Impulse (und Notwendigkeiten) immer wieder verändert und angepasst.“

Von Seiten der FAG erfolgte eine breitgefächerte Auflistung zahlreicher Aktivitäten bzw. Maßnahmen unter Anführung der damit zusammenhängenden Erfolge. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Vergabe von Förderungen an verschiedene Trägerorganisationen und Netzwerktätigkeiten rund um die gesetzten Schwerpunkte.

Auf Anfrage wurde dem LRH eine schwerpunktbezogene Auswertung der Förderungsfälle nach den einzelnen Handlungsfeldern übermittelt. Die darin aufgeschlüsselten Förderungsausgaben wurden vom LRH nach den Handlungsfeldern analysiert und ergeben für den Prüfzeitraum 2013 bis 2016 folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die schwerpunktbezogene Auswertung ergab, dass der größte Anteil an Förderungsausgaben im Bereich Lebenslanges Lernen im mehrjährigen Vergleichszeitraum die Förderinitiative Erwachsenenbildung (HF 3) betrifft. Im Mittel betragen die Ausgaben dafür, gemessen an den Förderungssummen von 2013 bis 2016 rund 41 %.

Für die Grund- und Basisbildung (HF 2) fielen im Mittel rund 27 % der Ausgaben an. Hierzu ist festzuhalten, dass das Handlungsfeld Grund- und Basisbildung in einem anderen, breiteren Kontext zu verstehen ist als die gleichlautende Maßnahme der Förderinitiative Erwachsenenbildung.

Für Bildungsinformation und -beratung (HF 9) wurden im Mittel rund 16 % ausgegeben und für die Förderung der Lesekompetenz für öffentliche Bibliotheken (HF 6) entfielen im Mittel rund 9 %.

Verhältnismäßig wenige Förderungsmittel entfielen im Schnitt auf die Förderung der Grundversorgung/Regionalisierung (HF 1) mit rund 5 % und für die Integrative Bildung und soziale Inklusion (HF 4) mit rund 1 %.

Im Vergleich von 2013 zu 2016 sind folgende Ausgaben angestiegen:

- Grundversorgung/Regionalisierung (HF 1) um rund 400 %
- Grund- und Basisbildung (HF 2) um rund 300 %
- Förderung der Lesekompetenz durch öffentliche Bibliotheken (HF 6) um rund 114 %

- Bildungsinformation und Bildungsberatung (HF 9) um rund 84 %
- Förderinitiative Erwachsenenbildung (HF 3) um rund 38 %

Von 2013 zu 2016 sind folgende Ausgaben gesunken:

- Integrative Bildung und soziale Inklusion (HF 4) um rund 86 %

Insgesamt sind die Ausgaben für die ausgewerteten Handlungsfelder 1, 2, 3, 4, 6 und 9 von 2013 auf 2016 um rund 117 % angestiegen.

Im Zuge der durchgeführten Analyse ergab sich, dass zu den Handlungsfeldern 5 (Bildung im Alter), 7 (Qualitätssicherung) und 8 (Steirische Weiterbildungsdatenbank) im Vergleichszeitraum keine konkreten Förderungen aufgeschlüsselt wurden.

Die FAG verwies in diesem Zusammenhang auf zahlreiche Aktivitäten und Förderungen zu den drei genannten Bereichen, die jedoch teilweise auch mit anderen Schwerpunkten und Bereichen verwoben waren, sodass sie nicht gesondert dargestellt werden konnten.

Beispielsweise sind die Kosten für die Steirische Weiterbildungsdatenbank (HF 8) in der jährlichen Basisfinanzierung für das Bildungsnetzwerk Steiermark inkludiert, das mit der Betreuung dieser Datenbank beauftragt ist.

Die Qualitätssicherung (HF 7) wird v. a. über die in den Förderungskriterien im Bereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung definierten organisatorischen und angebotsbezogenen Grundvoraussetzungen für die Erwachsenenbildungseinrichtungen (z. B. Ö-Cert) berücksichtigt.

Unter Bildung im Alter (HF 5) sind u. a. das Förderungsprogramm Förderung Generationen-Call oder die vom Katholischen Bildungswerk Steiermark implementierten Projekte LIMA – Lebensqualität im Alter und TIK – Technik in Kürze aus dem Familienbereich zu subsumieren.

Zu den Handlungsfeldern 5, 7 und 8 stellt der LRH daher fest, dass es sich um Themenbereiche handelt, die v.a. referatsbezogene Netzwerk- und Beratungstätigkeiten beinhalten und deshalb bereits in anderen Handlungsfeldern großteils mitberücksichtigt worden sind.

Die Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark enthält neben den Leitlinien, Schwerpunkten, Visionen und Maßnahmen auch die Förderungskriterien für den Bereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Diese enthalten allgemeine organisations- und angebotsbezogene Förderungsvoraussetzungen.

Der LRH stellte im Zuge seiner Einsichtnahmen zwar fest, dass diese Förderungskriterien in allen Fällen die Grundlage für die Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung darstellten, jedoch so allgemein gehalten sind, dass es einer spezifisch ausgearbeiteten Richtlinie bedurft hätte, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Für die Umsetzung der neuen LLL-Strategie 2022 empfiehlt der LRH, eine Richtlinie zu erstellen, die eine größtmögliche Transparenz für die Förderungsvergabe sowie eine Rechtssicherheit für die Vertragsparteien gewährleistet.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die LLL-Strategie 2022 wurde in einem umfassenden Prozess unter Einbindung der Partnerorganisationen der steirischen Erwachsenenbildungslandschaft und zusätzlicher ExpertInnen erarbeitet.

Bestandteil des mehrstufigen Gesamtprozesses zur Neuausrichtung der Erwachsenenbildung in der Steiermark ist auch die Erarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie. Nach dem Beschluss der LLL-Strategie 2022 im April 2017 wurde daher bereits mit den Vorarbeiten für diese Richtlinie begonnen.

EXKURS: Neue LLL-Strategie 2022

Bereits vor Beginn der Prüfung des LRH wurde an der Fortsetzung der LLL-Strategie 2012 – 2015 gearbeitet und wurde diese mit RSB vom 23. März 2017 bzw. mit Landtagsbeschluss vom 25. April 2017 als neue „Strategische Ausrichtung und Entwicklungsperspektiven der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark (LLL-Strategie 2022)“ zur Kenntnis genommen.

Die LLL-Strategie 2022 baut auf vier Grundprinzipien, sechs strategischen Leitlinien und vier Handlungsfeldern auf. Zu jedem der vier Handlungsfelder sind Maßnahmenempfehlungen in Form von Handlungsanleitungen definiert. Ergänzend teilt die FAG dazu Folgendes mit:

„Auf Basis eines ressortübergreifenden Commitments zur neuen Strategie bis 2022 soll kurzfristig ein landesweiter Überblick über Förderstrukturen, -mittel und -themen in diesem Kontext sowie die Etablierung einer ressortübergreifenden Dialogplattform und daraus resultierend eine ressortübergreifende Zusammenschau von bereits in Umsetzung befindlichen und künftigen Maßnahmen unter dem Dach der LLL-Strategie 2017 – 2022 ermöglicht werden.“

Im gegenständlichen RSB wurde festgehalten, dass die neue Strategie das Ergebnis eines im März 2016 gestarteten forschungsgeleiteten, partizipativen Entwicklungsprozesses ist, der durch den Verein Coop EB – Verein zur Entwicklung und Förderung von nationalen und internationalen Kooperationen der Erwachsenen- und Volksbildung, in Kooperation mit dem Österreichischen Institut für Berufsbildungsforschung begleitet wurde.

Die Kosten für die Entwicklung dieser Strategie beliefen sich auf € 50.626,72. Zusätzlich zu den Kosten ergab die ELZE Auswertung des RFEF, dass für „Grundlagen- und Strategieentwicklung Lebenslanges Lernen“ im Jahr 2016 ein Stundenkontingent von 1.697,43 ausgewiesen ist. Das entspricht in etwa der jährlichen Gesamtarbeitszeit eines 100 % Beschäftigten, zusätzlich zur externen Beauftragung.

Für die externe Beauftragung wurde ein Vergabevermerk angefertigt aus dem hervorgeht, dass bei insgesamt sechs fachlich geeigneten Institutionen um eine unverbindliche Preisauskunft angefragt worden war. Nur eine Institution erteilte eine solche Preisauskunft, vier Institutionen erteilten wegen Ressourcenmangel von vornherein eine Absage, eine Institution war der Kooperationspartner vom Auftragnehmer. Auf die Eignung des Auftragnehmers wird im Vergabevermerk ausführlich eingegangen, insbesondere auf dessen praktische Erfahrungen in der Strategieentwicklung sowohl auf steirischer, nationaler und europäischer Ebene (u. a. wurde die LLL-Strategie des Bundes vom selben Auftragnehmer erarbeitet).

Der LRH stellt dazu fest, dass die Vergabe der externen Beauftragung den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes 2006 entsprochen hat.

Die neue Strategie knüpft inhaltlich zwar an die zentralen Thematiken des Bundes an, jedoch finden sich in keinem der Handlungsfelder quantifizierbare Ziele bzw. Indikatoren, woraus sich eine wirkungsorientierte Erfolgsmessung ableiten ließe.

Laut RSB vom 23. März 2017 mit dem die neue Strategie beschlossen wurde, ist „die Etablierung einer Dialogplattform und daraus resultierend eine ressortübergreifende Zusammenschau von bereits in Umsetzung befindlichen und künftigen Maßnahmen [...]“ angedacht.

Laut Angabe der FAG

„werden die Indikatoren auf Basis des noch zu beschließenden strategischen Rahmendokumentes erarbeitet, dies ist immanenter Bestandteil des Projektauftrags. Die künftige Förderstrategie des Ressorts in diesem Bereich wird entsprechend an den im Verantwortungsbereich des Ressorts liegenden Inhalten und Indikatoren der LLL-Strategie 2022 ausgerichtet werden, um die Realisierung künftiger Förderschwerpunkte nachvollziehbar zu machen.

Entsprechend des Projektauftrages finden derzeit die vorbereitenden Arbeiten der Auftragnehmer zur Erstellung von Indikatoren auf Basis der LLL-Strategie 2022 statt.“

Der LRH empfiehlt daher unter Zugrundelegung der im Projektbericht zur LLL-Strategie 2022 erhobenen Fakten und Quoten, die neue Strategie mit konkreten und überprüfbaren Zielvorgaben zu hinterlegen. Da diese nicht – wie im Idealfall – bereits in die neue Strategie Eingang gefunden haben, sollten sie zumindest als Begleitpapier zur neuen Strategie festgelegt werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Siehe hierzu die Stellungnahme zur seitens des LRH formulierten Forderung nach quantitativ messbaren Indikatoren.

In Bezug auf die einzelnen Handlungsfelder und die damit verbundenen Maßnahmen stellt der LRH fest, dass sich in der Strategie kein Hinweis auf die mit der Umsetzung verbundenen erforderlichen budgetären Mitteln (Finanzierungsvolumen) findet.

Laut RSB vom 23. März 2017 dient die neue Strategie nicht nur als Planungsgrundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der steirischen Erwachsenenbildung/Weiterbildung, sondern auch „*der strategischen Ausrichtung des Fördermitteleinsatzes für den Zeitraum bis 2022 [...]*“.

Für die künftige strategische Ausrichtung des Fördermitteleinsatzes empfiehlt der LRH daher, die in der neuen Strategie enthaltenen Handlungsanleitungen und Maßnahmen mit dem jeweils dafür nach eigener Einschätzung erforderlichen Finanzierungsvolumen auszuweisen und nach prioritären Gesichtspunkten im Rahmen des genehmigten Finanzrahmens umzusetzen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

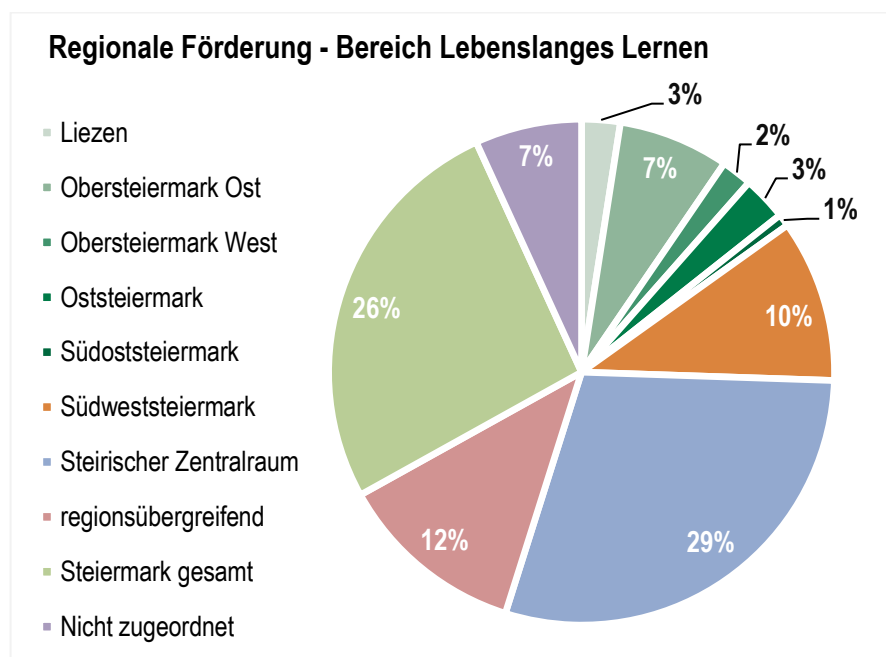
Siehe hierzu die Stellungnahme betreffend Richtlinie. Entlang dieser in Erarbeitung befindlichen Richtlinie soll künftig eine zielgerichtete, inhaltliche Ausrichtung des Fördermitteleinsatzes der A6 Fachabteilung Gesellschaft in diesem Bereich erfolgen. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende LLL-Strategie 2022 auch einen bewusst weit gefassten Möglichkeits- und Empfehlungsrahmen zum Thema für die Steiermark darstellt, der alle Ressorts des Landes Steiermark adressiert und zur Umsetzung in die Verantwortung nimmt. Die A6 Fachabteilung Gesellschaft wurde dahingehend mit dem Beschluss der Landesregierung zur vorliegenden Strategie am 23. März 2017 damit beauftragt, in Abstimmung mit allen relevanten Abteilungen des Landes ein Arbeitsprogramm zur Strategie zu erheben und der Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Entlang dieses Arbeitsprogramms – im Sinne bestehender und zukünftiger Maßnahmen aller betroffenen Ressorts in diesem Kontext – erfolgt eine allfällige Forcierung weiterer Maßnahmen vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten.

5.3 Regionale Versorgung mit Bildungsangeboten

Die regionale und thematisch ausgewogene Versorgung mit einem Mindestangebot im Bildungsbereich zählt laut Steirischer LLL-Strategie 2011 - 2015 zu den wichtigsten Zielen der Erwachsenenbildung.

Die FAG verweist in diesem Zusammenhang auf die regional und thematisch abgestimmte Entwicklungsplanung und die Förderung von Pilotprojekten zur regionalen Bildungsarbeit. Dadurch soll sich die regional und thematisch ausgewogene Versorgung mit Bildungsangeboten verbessert haben.

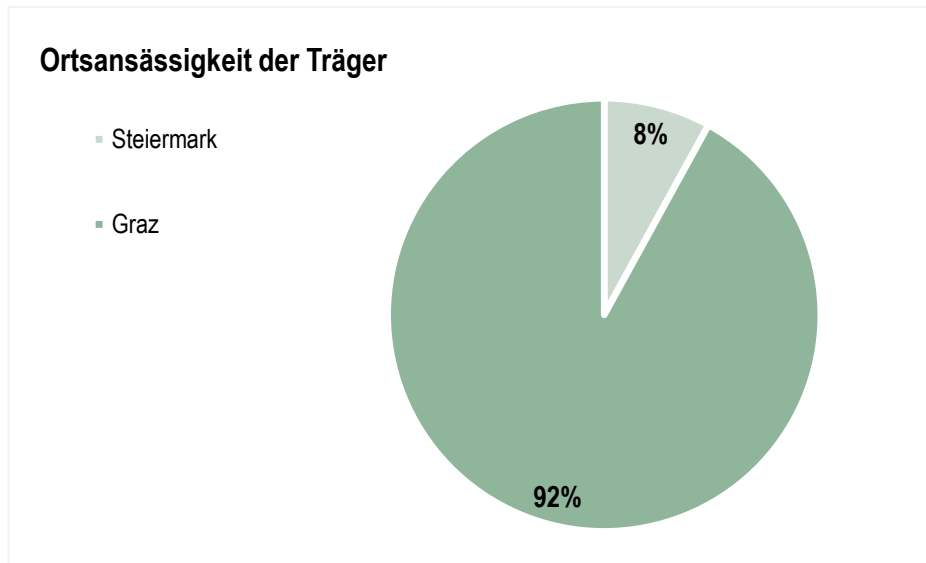
Einer Regionsauswertung im Bereich Erwachsenenbildung zufolge kamen die im Jahr 2016 beschlossenen Förderungsmittel folgenden Regionen zugute:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Bei dieser regionenbezogenen Verteilung wurden die Regionen berücksichtigt, in denen die Projekte bzw. die eingesetzten Förderungsmittel ihre Wirkung entfalten sollen. Hierbei wird der größte Anteil der Förderungsmittel (rund 29 %) im Steirischen Zentralraum eingesetzt. Rund 26 % der eingesetzten Förderungsmittel wurden auf die gesamte Steiermark verteilt und rund 12 % wurden als regionsübergreifend definiert. Jene Regionen mit dem geringsten Anteil an eingesetzten Förderungsmitteln betreffen die Regionen Liezen, die Obersteiermark West, die Oststeiermark und die Südoststeiermark, die gemeinsam rund 9 % erhielten.

Die nachstehende Grafik zeigt, dass die Förderungsempfänger der im Jahr 2016 beschlossenen Förderungsmittel zu rund 92 % Träger waren, die in Graz ortsansässig sind:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt dazu fest, dass die Versorgung mit einem Mindestangebot an Bildung in den Regionen zwar durch entsprechende Tätigkeiten und Veranstaltungsangebote angestrebt wird, das entsprechende Angebot allerdings von Trägern erbracht wird, die vorwiegend ihren Sitz in Graz haben.

Nach Angabe der FAG haben die meisten Träger zwar in Graz ihren zentralen Standort, haben aber auch regionenbezogene Außenstellen aufgebaut, die einen längeren Aufenthalt der jeweiligen Mitarbeiter vor Ort ermöglichen. Damit verlief die organisatorische Abwicklung auch in den Regionen problemlos.

Der LRH stellt dazu fest, dass es sog. „Ballungszentren“ gibt, an denen verhältnismäßig viele Bildungsangebote bestehen sowie sog. „Randzonen“, die nur wenige Förderungen lukrieren. Die bisher eingesetzten Träger, die größtenteils in der Landeshauptstadt angesiedelt sind, können daher eine regional ausgewogene Versorgung mit Bildungsangeboten nicht gewährleisten.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass auch jene Regionen in der Steiermark, in denen bisher verhältnismäßig wenige Förderungsmittel eingesetzt worden sind, erreicht werden sollten. Durch entsprechende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Vorhandensein von Förderungen für den Bereich Lebenslanges Lernen sollten daher auch Bildungsträger und Institutionen in den peripheren Regionen angesprochen werden, um auch dort ein gut erreichbares Angebot an Erwachsenenbildung/Weiterbildung sicherzustellen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Im Verantwortungsbereich der A6 Fachabteilung Gesellschaft wird die weitere Regionalisierung des Fördermitteleinsatzes über alle Themenbereiche hinweg weiter forciert werden, jedoch ist anzumerken, dass die Zielsetzung des hs. RFEF weniger – wie vom Landesrechnungshof angeregt - auf eine regionale Ausgewogenheit in der Fördermittelverteilung auf Bildungsträger und Institutionen abstellt, als auf die regionale Ausgewogenheit im Zugang zu Angeboten für die Bevölkerung analog zum Wirkungsziel 1 des Ressorts. Die Trägerlandschaft der Erwachsenenbildung ist in weiten Teilen dadurch gekennzeichnet, dass die Einrichtungen ihre Hauptsitze im städtischen Bereich angesiedelt haben und sich zur steiermarkweiten Setzung von Bildungsangeboten regionaler Außenstellen bedienen, wodurch das Angebot auch in den Regionen zur Verfügung steht.

5.4 Initiative Erwachsenenbildung

Die Initiative Erwachsenenbildung ist eine seit dem Jahr 2012 bestehende Kooperation der Länder und des Bundes zur Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse für Erwachsene. Die erste Programmperiode erstreckte sich von 2012 bis 2014, die zweite ist von 2015 bis 2017 abgesichert.

Das Ziel der Initiative Erwachsenenbildung ist es, in Österreich lebenden Jugendlichen und Erwachsenen auch nach Beendigung der schulischen Ausbildungsphase den Erwerb grundlegender Kompetenzen und Bildungsabschlüsse unentgeltlich zu ermöglichen.

Über diese Initiative werden Förderungsmittel zur Realisierung von entsprechenden Bildungsangeboten zur Verfügung gestellt.

Wegen seiner mehrfachen Bedeutsamkeit nicht nur innerhalb des Prüfzeitraums, sondern auch für die künftige Ausrichtung des Förderungsbereiches Lebenslanges Lernen wurde die Initiative Erwachsenenbildung vom LRH einer eingehenderen Prüfung unterzogen.

5.4.1 Art. 15a Vereinbarung 2012 bis 2014

Die Initiative Erwachsenenbildung basiert auf einem Übereinkommen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012 bis 2014.

Laut der Regierungsvorlage vom 20. Oktober 2011 verfolgte man mit diesem Übereinkommen die Zielsetzung,

„den Anteil an gering qualifizierten Personen im erwerbsfähigen Alter (Personen mit mangelnden Grundfertigkeiten in Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Personen

ohne positiven Pflichtschulabschluss) nachhaltig zu senken und das Qualifikationsniveau der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter generell zu steigern.“

Als Maßnahme dazu ist im Wege eines Kofinanzierungsmodells die Ermöglichung der kostenlosen Absolvierung von Bildungsprogrammen in den Programmbereichen

- Basisbildung/Grundkompetenzen sowie
- Nachholen des Pflichtschulabschlusses

vorgesehen.

Für die Umsetzung wurden für die Jahre 2012 bis 2014 österreichweit Förderungskosten im Ausmaß von **€ 54.566.828,--** festgelegt, die zu je 50 % von Bund bzw. Ländern finanziert werden sollten.

Die folgende Tabelle zeigt die für die Steiermark vorgesehenen Förderungskosten für die beiden Programmbereiche aus der Art. 15a Vereinbarung für die Jahre 2012 bis 2014:

Geplante Förderungskosten Steiermark lt. Art. 15a-Vereinbarung 2012 bis 2014 (in €)				
	2012	2013	2014	Summe
Basisbildung/Grundkompetenzen				
Land	150.000,00	150.000,00	150.000,00	450.000,00
Bund	150.000,00	150.000,00	150.000,00	450.000,00
Zwischensumme	300.000,00	300.000,00	300.000,00	900.000,00
Nachholen des Pflichtschulabschlusses				
Land	400.000,00	400.000,00	400.000,00	1.200.000,00
Bund	400.000,00	400.000,00	400.000,00	1.200.000,00
Zwischensumme	800.000,00	800.000,00	800.000,00	2.400.000,00
Gesamtsumme	1.100.000,00	1.100.000,00	1.100.000,00	3.300.000,00

Quelle: Art. 15a-Vereinbarung 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Im Zeitraum von 2012 bis 2014 wurden vom **Land** für den Programmbereich **Basisbildung/Grundkompetenzen** insgesamt **€ 450.000,--** und für den Programmbereich **Nachholen des Pflichtschulabschlusses** insgesamt **€ 1,2 Mio.** zur Verfügung gestellt.

Der **Bund** hat im selben Zeitraum die Länderbeiträge verdoppelt. Insgesamt standen somit zwischen 2012 und 2014 im Bereich **Basisbildung/Grundkompetenzen** **€ 900.000,--** und im Bereich **Nachholen des Pflichtschulabschlusses** **€ 2,4 Mio.** Somit standen für **beide Programmbereiche insgesamt € 3,3 Mio.** zur Verfügung.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausschöpfung der vorhandenen Bundes- und Landesanteile im Zeitraum 2012 bis 2014:

Förderinitiative Erwachsenenbildung Art. 15a-Vereinbarung 2012 bis 2014			
	Genehmigte Mittel (in €)	Beschlossene Förderungsbeiträge (in €)	Saldo per 31.12.2014 (in €)
Basisbildung/Grundkompetenzen			
Land	450.000,00		
Bund	450.000,00		
Zuzüglich Umwidmung aus Pflichtschulabschluss	124.822,28		
Mittel aus nicht zu Stande gekommenen Kursen bzw. nicht maximal ausgeschöpften Förderungsbeträgen	75.389,02		
Summe	1.100.211,30	1.121.604,00	- 21.392,70
Nachholen des Pflichtschulabschlusses			
Land	1.200.000,00		
Bund	1.200.000,00		
Abzüglich Umwidmung in Basisbildung/Grundkompetenzen	-124.822,28		
Mittel aus nicht zu Stande gekommenen Kursen bzw. nicht maximal ausgeschöpften Förderungsbeträgen	105.840,00		
Summe	2.381.017,72	2.365.177,72	15.840,00

Quelle: FAG Initiative Erwachsenenbildung, Finanzübersicht 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt dazu fest, dass die aus den Bundes- und Landesanteilen zur Verfügung gestellten Mittel vollständig ausgeschöpft wurden.

Vom Programmbereich Pflichtschulabschluss sind nicht ausgeschöpfte Mittel in Höhe von € 124.822,28 zugunsten des Programmbereiches Basisbildung/Grundkompetenzen umgebucht worden. Dies zeigt, dass der Programmbereich Basisbildung/Grundkompetenzen in der Periode 2012 bis 2014 stärker in Anspruch genommen wurde.

Im Zuge dieser Initiative erhielten die nachstehenden Träger für die Periode 2012 bis 2014 folgende finanzielle Mittel zur Abwicklung von Kursen im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen und im Bereich Pflichtschulabschluss genehmigt:

Basisbildung/Grundkompetenzen		Pflichtschulabschluss	
Träger	Beschlossene Förderungsbeiträge 2012-2014 (in €)	Träger	Beschlossene Förderungsbeiträge 2012-2014 (in €)
ISOP	455.577,00	BFI	1.400.400,00
URANIA	146.179,00	ISOP	514.201,43
ISSAK	97.500,00	URANIA	243.224,93
ALEA+PARTNER	258.000,00	Jugend am Werk	90.492,00
MAFALDA	119.839,00	MAFALDA	116.859,36
ZAM	44.509,00		
Summe	1.121.604,00	Summe	2.365.177,72

Quelle: FAG, Gesamtübersicht Maßnahmen 2012 bis 2014, aufbereitet durch den LRH

Bei den o. a. Trägern im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung 2012 bis 2014 handelt es sich um vom Bund akkreditierte Institutionen, die entsprechende Kurse in beiden Programmbereichen anbieten bzw. durchführen.

5.4.2 Art. 15a Vereinbarung 2015 bis 2017

Die Initiative Erwachsenenbildung wurde seitens des Bundes und der Länder mit Beschluss des Landtages über die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2015 bis 2017“ vom 25. November 2014 für die Periode 2015 bis 2017 fortgesetzt.

In der zweiten Förderungsperiode von 2015 bis 2017 werden für Basisbildungsangebote, gestützt auf die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) auch ESF-Mittel zur Verfügung gestellt.

Für die Umsetzung wurden für die Jahre 2015 bis 2017 neuerlich Mittel im Ausmaß von **€ 54.566.828,--** im Verhältnis von je 50 % zwischen Länder und Bund für ganz Österreich festgelegt. In der neuen Periode wurden im Bereich der Basisbildung/Grundkompetenzen die Mittel aus dem ESF verdoppelt, sodass insgesamt **€ 75.798.098,--** zur Verfügung standen.

Für die Steiermark gilt, dass im Gegensatz zur ersten Periode im Bereich der Basisbildung/Grundkompetenzen zusätzlich jährlich € 300.000,-- aus Mitteln des ESF zur Verfügung stehen.

Geplante Förderungskosten Steiermark lt. Art. 15a-Vereinbarung 2015 bis 2017 (in €)				
	2015	2016	2017	Summe
Basisbildung/Grundkompetenzen				
Land	150.000,00	150.000,00	150.000,00	450.000,00
Bund	150.000,00	150.000,00	150.000,00	450.000,00
ESF	300.000,00	300.000,00	300.000,00	900.000,00
Zwischensumme	600.000,00	600.000,00	600.000,00	1.800.000,00
Nachholen des Pflichtschulabschlusses				
Land	400.000,00	400.000,00	400.000,00	1.200.000,00
Bund	400.000,00	400.000,00	400.000,00	1.200.000,00
Zwischensumme	800.000,00	800.000,00	800.000,00	2.400.000,00
Gesamtsumme	1.400.000,00	1.400.000,00	1.400.000,00	4.200.000,00

Quelle: Art. 15a-Vereinbarung 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Auch für den Zeitraum 2015 bis 2017 wurden vom **Land** für den Programmbereich **Basisbildung/Grundkompetenzen** insgesamt **€ 450.000,--** und für den Programmbereich **Nachholen des Pflichtschulabschlusses** insgesamt **€ 1,2 Mio.** zur Verfügung gestellt. Der Bund hat im selben Zeitraum die Länderbeiträge verdoppelt. Zusätzlich wurden für den Bereich **Basisbildung/Grundkompetenzen** der **Landes- und der Bundesanteil** über den **ESF verdoppelt**.

Somit standen für den Bereich **Basisbildung/Grundkompetenzen** im Zeitraum 2015 bis 2017 **€ 1,8 Mio.** und für den Bereich **Nachholen des Pflichtschulabschlusses** **€ 2,4 Mio.**, insgesamt für **beide Bereiche** daher **€ 4,2 Mio.** zur Verfügung.

Die folgende Tabelle zeigt die bisherige Ausschöpfung der verfügbaren Bundes-, ESF- und Landesanteile im Zeitraum 2015 bis 2017:

Förderinitiative Erwachsenenbildung Art. 15a-Vereinbarung 2015 bis 2017		
	Genehmigte Mittel bis Februar 2017 (in €)	Beschlossene Förde- rungsbeiträge bis Februar 2017 (in €)
Basisbildung/Grundkompetenzen		
Land	450.000,00	
Bund	450.000,00	
ESF	900.000,00	
Zusätzliche Landesmittel	270.908,00	
Mittel aus Umwidmungen	96.705,00	
Mittel aus nicht zu Stande gekommenen Kursen bzw. nicht maximal ausgeschöpften Förderungsbeträgen	-	
Summe	2.167.613,00	2.167.613,00
Nachholen des Pflichtschulabschlusses		
Land	1.200.000,00	
Bund	1.200.000,00	
Zusätzliche Landesmittel	201.727,24	
Mittel aus nicht zu Stande gekommenen Kursen bzw. nicht maximal ausgeschöpften Förderungsbeträgen	24.065,76	
Summe	2.625.793,00	2.625.793,00

Quelle: FAG Initiative Erwachsenenbildung, Finanzübersicht 2015 bis 2017, aufbereitet durch den LRH

Aus den Finanzübersichten geht hervor, dass für beide Förderungsprogramme noch vor Auslaufen der Periode zusätzlich zur geltenden Art. 15a-Vereinbarung weitere Landesmittel beansprucht worden waren. Für den Programmbereich Basisbildung/Grundkompetenzen wurden bis Februar 2017 zusätzliche Landesmittel in Höhe von **€ 270.908,00** sowie **€ 96.705,00** aus Umwidmungen und für den Programmbereich Nachholen des Pflichtschulabschlusses zusätzliche Landesmittel in Höhe von **€ 201.727,24** nachbedeckt.

Im Zuge der Initiative erhielten die Träger für die Periode 2015 bis 2017 bis zum Prüfzeitpunkt folgende finanzielle Mittel zur Abwicklung von Kursen im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen genehmigt:

Basisbildung/Grundkompetenzen			
Träger	Mittel aus der Art. 15a Vereinbarung 2015 – 2017 (in €)	zusätzliche Landesmittel bzw. umgewidmet (in €)	Summe (in €)
ALEA+PARTNER	472.947,81	122.660,00	595.607,81
BFI	308.489,40		308.489,40
ISAAK	98.418,60		98.418,60
ISOP	508.393,69	138.048,00	646.441,69
MAFALDA	196.757,29	59.680,00	256.437,29
URANIA	214.993,21	47.225,00	262.218,21
Summe	1.800.000,00	367.613,00	2.167.613,00

Quelle: FAG Gesamtübersicht Maßnahmen 2015 bis 2017, mit Stand Februar 2017, ausgewertet durch den LRH

Zusätzlich zu den in der Art. 15a Vereinbarung vorgesehenen finanziellen Mittel für den Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen wurden mit Stand Februar 2017 weitere Landesmittel in Höhe von **€ 367.613,00** für die gegenständliche Initiative verwendet. Diese Summe setzt sich zusammen aus € 270.908,00 an zusätzlichen Landesmitteln sowie aus umgewidmeten Beträgen in Höhe von € 96.705,00.

Obwohl grundsätzlich für den Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen vorgesehen, war eine Kofinanzierung aus dem ESF betreffend die zusätzlich eingesetzten Landesmittel nicht zustande gekommen. Nach Angabe der FAG war dies darauf zurückzuführen, dass es wegen des großen Bedarfes an Bildungsmaßnahmen notwendig war,

„bereits in den ersten 6 Monaten des Jahres 2015 Träger mit der Umsetzung von Basisbildungskursen zu beauftragen. Erst ab der 2. Jahreshälfte 2015 (nach Genehmigung des ESF-Programmplanungsdokumentes auf EU-Ebene) war es möglich, Maßnahmen durch ESF-Mittel im Rahmen eines österreichweiten Call-Systems kofinanzieren.“

Der LRH hält daher fest, dass künftig eine EU-Kofinanzierung zusätzlich eingesetzter Landesmittel nur unter gewissen Voraussetzungen sowie über eigens dafür freigegebene ESF-Calls erfolgen kann.

Zur Abwicklung von Kursen für den Bereich Pflichtschulabschluss erhielten die angeführten Träger für die Periode 2015 bis 2017 folgende finanzielle Mittel:

Pflichtschulabschluss	
Träger	Förderungsbeiträge (in €)
URANIA	341.299,00
BFI	1.336.268,00
Jugend am Werk	177.716,00
ISOP	573.110,00
UniT	197.400,00
Summe	2.625.793,00

Quelle: FAG, Übermittlung Gesamtübersicht Maßnahmen 2015 bis 2017, mit Stand Februar 2017, ausgewertet durch den LRH

Nach den seitens der FAG übermittelten Unterlagen waren die für die Periode 2015 bis 2017 genehmigten Mittel aus der laufenden Art. 15a Vereinbarung für beide Programme zum Prüfzeitpunkt im ersten Quartal 2017 bereits ausgeschöpft. Die Behandlung weiterer Förderungsfälle für die Periode 2015 bis 2017 kann daher nur unter Rückgriff auf reine Landesmittel erfolgen.

5.4.3 Monitoring

Die Durchführung der Programmbereiche der Initiative Erwachsenenbildung wird einem begleitenden Monitoring seitens der dafür beim Bundesministerium für Bildung und Frauen eigens eingerichteten Geschäftsstelle unterzogen. Diese ist auch für die Beratung und fachliche Betreuung der Bildungsträger zuständig. Zwecks Umsetzung des Monitorings wurde eine eigene Datenbank eingerichtet, in welche seitens der Bildungsträger Daten zu den Teilnehmern und den abgehaltenen Kursen eingegeben werden. Auch die Länder haben einen Zugriff auf diese Datenbank.

In der jeweiligen Art. 15a Vereinbarung finden sich SOLL-Vorgaben für die beiden Programmbereiche Basisbildung/Grundkompetenzen bzw. Pflichtschulabschluss hinsichtlich der zu erreichenden Teilnehmerzahlen. Der LRH hat diese SOLL-Vorgaben mit den laut der Datenbank erreichten IST-Werten für die Steiermark verglichen.

Für die Periode 2012 bis 2014 ergibt sich daraus nachstehender Vergleich:

Teilnehmerzahlen 2012 bis 2014		
	SOLL	IST
Basisbildung/Grundkompetenzen	189	470
Pflichtschulabschluss	399	626

Quelle: Teilnehmerstatistiken, aufbereitet durch den LRH

Festzustellen ist, dass sowohl im Programmbereich Basisbildung/Grundkompetenzen als auch im Programmbereich Pflichtschulabschluss die lt. Art. 15a-Vereinbarung geforderte Anzahl an Teilnahmen in den Jahren 2012 bis 2014 deutlich überschritten worden ist. Im Programmbereich Basisbildung/Grundkompetenzen wurden die geforderten Teilnehmezahlen um rund 150 % und im Programmbereich Pflichtschulabschluss um rund 57 % überschritten.

Aus der Datenbank lassen sich weitere Kennzahlen über die Teilnehmer entnehmen. Diese Kennzahlen betreffen beispielsweise die Anzahl an Abschlüssen, den Anteil der Frauen bzw. Männer, den Migrationshintergrund sowie die unterschiedlichen Altersgruppen bei Eintritt in die jeweilige Maßnahme.

Wesentliche Kennzahlen zu den Teilnehmern 2012 bis 2014		
	Basisbildung/ Grundkompetenzen	Pflichtschulabschluss
Teilnahmen	470	626
Abschlüsse	-	235
vorzeitiger Austritt	23 %	24 %
Anteil Frauen*	46 %	36 %
Anteil Männer*	53 %	62 %
Geschlecht nicht zuordenbar*	1 %	2 %
Anteil mit Migrationshintergrund	53,8 %	56,2 %
Altersstruktur	15 bis 35-jährige (50,5 %)	15 bis 35-jährige (87,6 %)

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

* die Prozentangaben sind gerundet.

Im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen werden v. a. individuelle Lernziele in Deutsch als Zweitsprache, Deutsch als Erstsprache, Lernkompetenzen, Lesen und Schreiben sowie Rechnen angestrebt. Ein klassischer Abschluss und die Ausstellung eines Zeugnisses ist hier (noch) kein vorrangiges Ziel. Auch ein vorzeitiger Austritt (rund 23 %) bedeutet hier nicht zwingend einen Misserfolg.

Im Programmbereich Pflichtschulabschluss haben rund 38 % der Teilnehmer einen erfolgreichen Abschluss erzielt. Rund 24 % entschieden sich für einen vorzeitigen Austritt. Der Frauenanteil im Programmbereich Basisbildung/Grundkompetenzen war höher als im Programmbereich Pflichtschulabschluss. Der Anteil jener Teilnehmer mit Migrationshintergrund betrug bei beiden Programmen mehr als die Hälfte. Bei der Altersstruktur dominierte vor allem die Gruppe der 15 bis 35-jährigen.

Für die Periode 2015 bis 2017 sollten ebenso viele Teilnehmer lt. Art.15a-Vereinbarung wie für die vorangegangene Periode erreicht werden. Da die Periode noch nicht abgeschlossen ist, wurde dem LRH nachstehend die Anzahl der Teilnehmer zum Stichtag 31. Dezember 2016 bekanntgegeben:

Teilnehmerzahlen 2015 bis 2016		
	SOLL	IST
Basisbildung/Grundkompetenzen	126	444
Pflichtschulabschluss	266	478

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass sich bereits noch vor dem Auslaufen der aktuellen Periode abzeichnet, dass die SOLL-Vorgaben hinsichtlich der Anzahl an Teilnehmern in beiden Programmbereichen deutlich übererfüllt sind.

Die wesentlichen Kennzahlen laut der übermittelten Datenbankauswertung stellen sich für die neue Periode bis 31. Dezember 2016 wie folgt dar:

Wesentliche Kennzahlen zu den Teilnehmern 2015 bis 2016		
	Basisbildung/ Grundkompetenzen	Pflichtschulabschluss
Teilnahmen	444	478
Abschlüsse	-	234
vorzeitiger Austritt	30 %	26 %
Anteil Frauen %	40 %	29 %
Anteil Männer %	60 %	71 %
Anteil mit Migrationshintergrund	72 %	68 %
Altersstruktur	15 bis 35-jährige (64 %)	15 bis 35-jährige (94 %)

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

In Relation zur Anzahl der Teilnehmer im Programmbereich Pflichtschulabschluss sind deren Abschlussquoten angestiegen (bisher rund 49 %). Der Anteil an einem vorzeitigen Austritt blieb verhältnismäßig stabil. Die Anzahl der weiblichen Teilnehmer ist in beiden Programmbereichen rückläufig. Deutlich überwiegt der Anteil der männlichen Teilnehmer im Programmbereich Pflichtschulabschluss. Der Anteil der Teilnehmer mit Migrationshintergrund ist in beiden Programmbereichen deutlich angestiegen.

5.4.4 Verrechnung der Kosten

Die Verrechnung der Kosten erfolgt in den beiden Programmbereichen unterschiedlich:

Für den **Programmbereich Basisbildung** beträgt der festzulegende Kostensatz je Unterrichtseinheit mindestens € 100,-- und maximal € 200,--. Der förderfähige Gesamtrahmen beträgt mindestens 100 und maximal 400 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten. Wenn ein Teilnehmer den Kurs vorzeitig abbricht, wird der volle Kostensatz nur dann ausbezahlt, wenn dieser mehr als 40 Unterrichtseinheiten besucht hat. Ansonsten werden die Kosten mit dem Träger aliquot verrechnet.

Wenn Teilnehmer die Kurse vorzeitig abbrechen, besteht zur Abfederung die Möglichkeit, deren Plätze nachzubesetzen. In so einem Fall der Nachbesetzung kann im Sinne einer Kopfzahlverrechnung der volle Kostensatz verrechnet werden.

Für den **Programmbereich Pflichtschulabschluss** beträgt der maximal förderbare Gesamtrahmen 1.160 (neu in der dritten Programmperiode 1.180) Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten. Der im Fördervertrag festzulegende Kostensatz je Teilnehmer beträgt maximal € 6.600,-- (neu in der dritten Programmperiode: € 6.900,--). Voraussetzung für die Anrechnung des vollen Kostenersatzes ist der Prüfungsantritt des Teilnehmers. Erfolgt ein vorzeitiger Abbruch des Teilnehmers oder tritt dieser nicht zu den Prüfungen an, werden 80 % des vollen vereinbarten Kostenersatzes an den Träger ausbezahlt.

Der LRH stellt dazu fest, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeiten in beiden Programmbereichen unterschiedliche Härteklauseln zugunsten der Träger enthalten. Im Programmbereich Basisbildung besteht jedenfalls kaum ein Anreiz, einen Teilnehmer länger als 40 Unterrichtseinheiten im Kurs „zu halten“, da der Träger ab der 41. Unterrichtseinheit ohnehin den vollen vereinbarten Kostensatz für die gesamte Kursdauer in Rechnung stellen kann.

Aus Sicht des LRH sollten daher spezifische Anreize bzw. Begleitmaßnahmen überlegt werden, damit die Teilnehmer die Kurse in größerer Anzahl absolvieren bzw. nicht vorzeitig abbrechen. Solche Anreize bzw. Begleitmaßnahmen könnten in der Steiermark auch in Ergänzung zur Art. 15a-Vereinbarung festgelegt werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Artikel 2 Grundsätze Z (5) der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Initiative Erwachsenenbildung regelt: „Die zur operativen Umsetzung und qualitativen Absicherung der Programmbereiche erforderlichen Detailregelungen sind von der Steuerungsgruppe festzulegen und in einem Programmplanungsdokument öffentlich zugänglich zu machen (Art. 5 Abs. 3 Z 2). Das Programmplanungsdokument hat die

Funktion eines gemeinsamen Referenzdokuments für die Bildungsträger und die abwickelnden Stellen (Bund und Länder).⁴ Bereits in den beiden bisherigen, für die jeweilige Programmperiode gültigen Programmplanungsdokumenten, wie auch im Programmplanungsdokument für die künftige Periode, hat die Steuerungsgruppe Vorsorge dahingehend getroffen, dass von den sich um (Re-)Akkreditierung bemühenden BildungsanbieterInnen bereits im Vorfeld der Beteiligung an der Initiative im Zuge des Akkreditierungsverfahrens Nachweise über die Erfüllung qualitativer Anforderungen zu erbringen sind – dies auch in Bezug auf Maßnahmen zur Minimierung von Kursabbrüchen. Laut Programmplanungsdokument ist als wesentliches Anerkennungskriterium für die Bildungsinstitutionen und das Bildungsangebot der schlüssige Nachweis zu erbringen, dass das jeweilige Bildungskonzept Strukturen beinhaltet, um etwaige Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen und einem Misserfolg oder der Gefahr eines Kursabbruchs durch die TeilnehmerInnen gegensteuern zu können.⁵

In den Bildungsangeboten im jeweiligen Programmbereich selbst sind Stunden für die sozialpädagogische Betreuung zur Stabilisierung der Persönlichkeit, zur Bearbeitung individueller Problemlagen, zur Entwicklung individueller (Bildungs-)Perspektiven der Teilnehmenden vorgesehen. Die an den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmenden ansetzende sozialpädagogische Unterstützung trägt dazu bei, die meist mit mehrfachen Problemlagen belasteten Teilnehmenden zu stärken und den Kurs-erfolg damit zu unterstützen. Wie im Prüfprozess mehrfach festgehalten, umfasst die Zielgruppe der Initiative Erwachsenenbildung Personen aus bildungsbenachteiligten Milieus mit wenig Unterstützungsressourcen aus dem familiären Umfeld, einer geringen Wertschätzung von Bildung an sich sowie mit negativen Bildungsverläufen oder Ausbildungsabbrüchen. Diese negativen Bildungserfahrungen bedingen einen grundsätzlich eher schwierigen Zugang zur Zielgruppe. Zentrale Aufgabe der Angebote der Initiative Erwachsenenbildung ist es daher auch, diese negativen Erfahrungen der Menschen zu bearbeiten und ihnen zu ermöglichen, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen zu entwickeln, das Bildungsangebot selbst abzuschließen und darüber hinausreichend weitere Pläne und (Bildungs-)Vorhaben für die Zukunft zu schmieden – mit dem übergeordneten Ziel, bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu eröffnen bzw. die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu sichern sowie die soziale Integration zu fördern. Seitens des RFEF werden die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Abbrüchen und Drop-out mit dem Verweis darauf, dass es sich bei den Trägerinstitutionen in der Steiermark, die sich an der Initiative Erwachsenenbildung

⁴ vgl. Regierungsvorlage Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/01665/fname_639941.pdf

⁵ Vgl. Initiative Erwachsenenbildung Länder-Bund-Initiative zur Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse für Erwachsene inklusive Basisbildung 2015 – 2017, https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/PPD_2015-2017_Stand_11_12_2015.pdf

beteiligen, um akkreditierte Einrichtungen handelt, die die gemeinsamen Standards von Bund und Ländern erfüllen, sowie mit Verweis auf die ohnedies schwierig zu erreichende und in Bildungsmaßnahmen zu integrierende Zielgruppe, als ausreichend erachtet.

5.4.5 Ausblick auf die dritte Programmperiode

Am 7. Juni d.J. wurde die Weiterführung der Initiative Erwachsenenbildung im Ministerrat beschlossen und vom Bundesministerium für Bildung in das Parlament eingebracht und dem Unterrichtsausschuss zugewiesen. Wird die Art. 15a-Vereinbarung vom Parlament verabschiedet, geht die Initiative Erwachsenenbildung über den Zeitraum 2018 bis 2021 in die dritte Programmperiode. Der ESF finanziert erstmals auch das Nachholen des Pflichtschulabschlusses mit. Die gesamte Förderperiode wurde von drei auf vier Jahre ausgeweitet und soll damit noch mehr qualitativ hochwertige Angebote für die betroffenen Menschen sowie einen besseren Planungshorizont für die beteiligten Institutionen ermöglichen.

In Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen werden in der dritten Programmperiode *„von der Umsetzung des Förderprogramms sowohl positive Effekte in der Beschäftigungspolitik als auch in der Standort- und Wettbewerbspolitik erwartet“*.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf den bis dato ergangenen Evaluierungsbericht aus der ersten Programmperiode hin, worin auch auf die Veränderung der Schul- und Arbeitsmarktsituation der jeweiligen Teilnehmer Bezug genommen worden war. Im Ergebnis waren deutliche Erfolge im Programmbereich Pflichtschulabschluss zu verzeichnen, während im Programmbereich Basisbildung nur eine *„leichte Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Bildungssituation der Befragten konstatiert werden“* konnte.

5.5 Zukunft Bildung

In den Jahren 2015 und 2016 wurden rund 13.500 Personen, die in Österreich Asyl beantragt haben, in der Steiermark zur Grundversorgung zugewiesen. Die Integration von geflüchteten Menschen stellt somit in der Steiermark ein wichtiges Zukunftsthema dar.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 19. April 2016 die Landesregierung aufgefordert, ein ressortübergreifend abgestimmtes Maßnahmenpaket für eine gezielte Integration von geflüchteten Menschen in der Steiermark zu erarbeiten und vorzulegen. Daraufhin wurde gemäß RSB vom 17. November 2016 das Maßnahmenpaket „Arbeitsprogramm Integration“ gemeinsam mit Vertretern öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen sowie den Vertretern der zuständigen Ressorts und Abteilungen erarbeitet, welches vom Landtag mit Beschluss vom 14. Februar 2017 zur Kenntnis genommen wurde.

Das Maßnahmenpaket enthält Schwerpunkte und Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern und soll dazu beitragen, die Integration von geflüchteten Menschen regional, nachhaltig und von Anfang an durch geeignete Maßnahmen strukturiert zu unterstützen. Sämtliche Ressorts haben darin verschiedene Aufgaben/Projekte angeführt, mit denen ressortübergreifend zu diesem Arbeitsprogramm beigetragen werden soll.

Eines dieser sechs Handlungsfelder betrifft den Zugang zu Bildung und Ausbildung. Dazu sind zehn Maßnahmen angeführt, wobei eine Maßnahme das Projekt „Zukunft Bildung“ betrifft. Dieses Projekt soll insbesondere minderjährigen jugendlichen Flüchtlingen sowie Asylwerbern, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, Fertigkeiten vermitteln, die ihnen einen (Wieder-)Einstieg in das Bildungssystem ermöglichen. Damit sollen soziale Konsequenzen wie volkswirtschaftliche Folgekosten (z. B. Mindestsicherung, Arbeitslosigkeit) vermieden werden. Ziel ist die Schaffung von Voraussetzungen für eine weitere (schulische oder berufliche) Ausbildung und damit das Ermöglichen von Anschlussperspektiven (Einstieg in eine mittlere, höhere Schule, Einstieg in eine Lehrausbildung, Überführung in eine AMS-Maßnahme).

Inhaltlich ähneln diese Bildungsangebote jenen der Art. 15a-Vereinbarung zur Initiative Erwachsenenbildung. Sie werden nahezu auch von denselben Bildungseinrichtungen im Bereich der Erwachsenenbildung umgesetzt, die zur Durchführung von Angeboten im Bereich der Basisbildung bzw. zum Nachholen grundlegender Bildungsabschlüsse im Rahmen der Art. 15a-Vereinbarung Initiative Erwachsenenbildung akkreditiert sind. Grundsätzlich würden die minderjährigen Flüchtlinge auch unter den Adressatenkreis dieser Initiative fallen, jedoch war laut Angabe der FAG die Flüchtlingsproblematik zum Zeitpunkt des Abschlusses der derzeit geltenden Art. 15a-Vereinbarung und des damit zusammenhängenden Bedarfs nur ein nachgeordnetes Thema. Daher reichten die aus dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Mittel nach Angabe der FAG nicht aus, um auf den gestiegenen Bedarf zu reagieren. Folglich wurde im November 2015 das Projekt „Zukunft Bildung“ gestartet.

Nachstehende Trägerorganisationen haben im Zuge dieses Projektes mitgewirkt und dafür vom Land folgende Förderungsbeträge zuerkannt bekommen:

November 2015 bis Mitte Juni 2016 - Kompetenzstandsentwicklung		
Kontakt	Förderungsfall	Förderungsbetrag (in €)
Berufsförderungsinstitut Steiermark	Zukunft Bildung	109.990,00
Österreichische Urania für Steiermark	Zukunft Bildung	30.000,00
ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH	Zukunft Bildung	240.000,00
Summe		379.990,00

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

2016		
Kontakt	Förderungsfall	Förderungsbetrag (in €)
alea Lernforum	Zukunft.Bildung 2016/2017	184.450,00
SEKEM - Verein zur Förderung des Sekem-Impulses in Ägypten und Österreich	Zukunft.Bildung 2016/2017, Internationale Klasse an der Freien Waldorfschule Graz	26.350,00
ISSAK Institut für Strukturforschung und Erwachsenenbildung der AK	Zukunft.Bildung 2016/2017	105.400,00
Österreichische Urania für Steiermark	Zukunft.Bildung 2016/2017	105.400,00
uniT, Verein für Kultur an der Karl-Franzens-Universität Graz	Zukunft.Bildung 2016/2017	79.050,00
ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH	Zukunft.Bildung 2016/2017	397.350,00
Institut für Talenteentwicklung GmbH	Zukunft.Bildung 2016/2017	131.750,00
Berufsförderungsinstitut Steiermark	Zukunft.Bildung 2016/2017	395.250,00
Summe		1.425.000,00

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

2017		
Kontakt	Förderungsfall	Förderungsbetrag (in €)
alea Lernforum	Zukunft.Bildung 2016/2017	210.000,00
SEKEM - Verein zur Förderung des Sekem-Impulses in Ägypten und Österreich	Zukunft.Bildung 2016/2017, Internationale Klasse an der Freien Waldorfschule Graz	30.000,00
ISSAK Institut für Strukturforschung und Erwachsenenbildung der AK	Zukunft.Bildung 2016/2017	30.000,00
Österreichische Urania für Steiermark	Zukunft.Bildung 2016/2017	120.000,00
uniT, Verein für Kultur an der Karl-Franzens-Universität Graz	Zukunft.Bildung 2016/2017	90.000,00
ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH	Zukunft.Bildung 2016/2017	420.000,00
Institut für Talenteentwicklung GmbH	Zukunft.Bildung 2016/2017	150.000,00
Berufsförderungsinstitut Steiermark	Zukunft.Bildung 2016/2017	450.000,00
Summe		1.500.000,00

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden bisher rund **€ 3,3 Mio.** an Landesmittel für das Projekt „Zukunft Bildung“ eingesetzt. Zusätzlich hat auch der Bund – zumindest für Maßnahmen, die unmittelbar in Graz umgesetzt wurden – für das Sommersemester 2016 und für das Schuljahr 2016/2017 insgesamt **€ 870.000,--** zur Verfügung gestellt.

Der LRH hält fest, dass das Projekt „Zukunft Bildung“ ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie die „Initiative Erwachsenenbildung“, jedoch einen stärkeren Integrationscharakter aufweist. Die Verrechnung der Förderungskosten erfolgt jedoch außerhalb der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Art. 15a-Ver einbarung zur gegenständlichen Initiative.

Obwohl die gegenständlichen Bildungsangebote mit jenen der Initiative Erwachsenenbildung kongruieren, werden die dazu verfügbaren Daten im Zuge des bundesweiten Monitoring der Initiative Erwachsenenbildung nicht berücksichtigt.

Nach Angabe der FAG sollen künftig im Zuge einer Erweiterung und Verbesserung der gegenständlichen Datenbank auch die Daten aus entsprechenden Länderprojekten, die rein aus Landesmittel finanziert werden, wie beispielsweise „Zukunft Bildung“, in das Monitoring des Bundes aufgenommen werden können.

Der LRH begrüßt diesen geplanten Entwicklungsschritt.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

In diesem Kontext wird angemerkt, dass die Realisierung dieses Entwicklungsschrittes von den Planungen betreffend die Weiterentwicklung der bundesweiten Monitoringdatenbank abhängig ist und nur in Abhängigkeit diesbezüglicher Entscheidungen seitens des Bundes umgesetzt werden kann.

5.6 Wirkungsziele

Die Förderungen im Bereich Lebenslanges Lernen wurden im Jahr 2016 dem Bereichsziel-Nr.: 1 - Wirkungsziel-Nr.: 1

„Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale und unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor. Das dafür notwendige bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, allgemeinen Pflichtschulen, berufsbildenden Pflichtschulen und außerschulischen Bildungsangeboten steht ihnen zur Verfügung“ zugerechnet.

Zu diesem Wirkungsziel wurden insgesamt vier Indikatoren festgelegt, wovon zwei Indikatoren für den Bereich Lebenslanges Lernen relevant sind.

Der LRH hat im Zuge der Prüfung zu den für 2016 vorgegebenen SOLL-Werten die entsprechenden IST-Werte abgefragt und nachstehend ergänzt:

- *„Anteil der Teilnehmenden an Vorbereitungslehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses im Verhältnis zu Bürger ohne Pflichtschulabschluss in der Steiermark.“*
 - SOLL-Wert für 2016: 209 Teilnehmende
 - IST-Wert für 2016: 212 Teilnehmende

- *„Anzahl der öffentlichen Bibliotheken, die die Standards des Bibliotheksentwicklungsplans erfüllen.“*
 - SOLL-Wert für 2016: *„Mind. 10 % der öffentlichen Bibliotheken setzen Maßnahmen zur Erreichung der Standards des Bibliotheksentwicklungsplans“*
 - IST-Wert für 2016: Zu diesem IST-Wert führte die FAG Folgendes aus:
„Der Ist-Wert 2016 kann derzeit noch nicht beziffert werden - die Statistik über das öffentliche Bibliothekswesen für 2016 ist im Juli 2017 verfügbar. Bis dahin werden für statistische Zwecke die Zahlen aus 2015 herangezogen. Es wird auf die vergleichbaren statistischen Angaben in der Büchereilandkarte des Büchereiverbandes Österreichs verwiesen. Demnach erreichten 2015 12,8 % der steirischen Öffentlichen Bibliotheken die Förderrichtlinien (=Mindeststandards) des Bundeskanzleramtes.“

Wie bereits zur „Initiative Erwachsenenbildung“ ausgeführt, werden die in der Bund-Länder-Vereinbarung vorgegebenen Werte in Hinblick auf die dortig festgelegten Teilnehmerzahlen betreffend den Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ seitens der Steiermark übererfüllt. Um einen Konnex zu dieser Vereinbarung herzustellen und die Erreichung bzw. Übererfüllung der dortigen Zielvereinbarungen ersichtlich zu machen, sollten die SOLL-Werte grundsätzlich an diese angepasst werden. **Die Verhältniskennzahl (Anzahl an Bürger ohne Pflichtschulabschluss in der Steiermark) ist bis dato im Wirkungszielindikator nicht ersichtlich gemacht worden.**

Im Landesbudget 2017 ist dieser Indikator gänzlich entfallen, da *„auf Grund des Auslaufens der aktuellen Programmperiode derzeit für den Planungszeitraum 2017ff keine validen Daten angegeben werden können. Die Verhandlungen betreffend die Fortsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung mit der Festsetzung der (finanziellen) Rahmenbedingungen sind im Laufen. Eine konkrete Maßnahmenplanung kann erst nach Abschluss dieser erfolgen“.*

Nach Angabe der FAG soll der gegenständliche Indikator jedoch wieder Eingang in das Landesbudget 2018 finden.

6. BEREICH FRAUEN

6.1 Rechtliche und strategische Grundlagen

Der Bereich Frauen wird auf Grundlage des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes (StFFG) und der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 als Beratungs-, Koordinations- und Förderstelle zur Bereitstellung von Beratungsangeboten, Förderungen und Leistungen im Sinne der Gleichstellungsorientierung und Diversitätskompetenz tätig.

Das StFFG wurde vom Landtag am 6. Juli 2010 beschlossen. Die Zielsetzungen des StFFG umfassen gemäß § 1 die Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern. Aufbauend auf den Grundlagen der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Vertrages von Lissabon, der Richtlinie der EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, der Gleichbehandlungsgesetze des Bundes und des Landes zielt das StFFG darauf ab, bestehende Benachteiligungen und Diskriminierungen in der Gesellschaft aufzuheben und einengende Geschlechterrollen aufzulösen.

Das Land verpflichtet sich zur Umsetzung dieser Ziele und soll insbesondere durch Förderungen, mit der Schaffung von Beratungsstellen und durch strategische Partnerschaften mit relevanten Einrichtungen entsprechende Zielerreichungsmaßnahmen setzen. Dafür sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf andere an den Landeshaushalt gestellte Erfordernisse die erforderlichen Mittel vorzusehen.

Die Förderungen auf Grundlage des StFFG betreffen im Wesentlichen frauenrelevante Projekte, Förderungen zu Gender Mainstreaming und Strukturförderungen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen.

Konkret sollen auf Grundlage von Förderungen nach dem StFFG u. a.

- die Lebenssituation von Frauen durch gleichberechtigte Teilhabe an allen Ressourcen und Aufgaben der Gesellschaft verbessert,
- spezifisch weibliche Armut eingedämmt,
- der Schutz von Frauen vor jeglicher Gewalt gewährleistet,
- das Selbstverständnis von Frauen gestärkt und
- die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt verwirklicht werden.

Zusätzlich sollen mittels Förderungen der Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöht und jegliche Art der Diskriminierung verhindert werden.

Förderungen auf Grundlage des StFFG erfolgen als Basis- und Projektförderungen. Mit Basisförderungen werden der Betrieb von Beratungs- und Serviceeinrichtungen sichergestellt und regionale Einrichtungen für Mädchen und Frauen gefördert, um Frauen und/oder Mädchen durch juristische oder psychosoziale Beratung zu unterstützen.

Projektförderungen dienen der Förderung von inhaltlich, zeitlich und sachlich definierten Projekten und Maßnahmen, wie beispielsweise Veröffentlichungen, Veranstaltungen oder Ausstellungen. Mittels Projektförderungen sollen frauenrelevante Projekte (z. B. regionale Vernetzungsprojekte) im Sinne des StFFG gefördert werden.

Förderungsgegenstand im Bereich Frauen sind jene Förderungen, die die Erreichung der Zielsetzungen des StFFG unterstützen.

Förderungswerber können für beide Förderungsschienen sowohl physische als auch juristische Personen sein und diese dabei die Förderung von Personal- und Sachkosten beantragen.

Gemäß § 3 StFFG ist die Vergabe von Förderungen nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Förderungsprogramme und Förderungsrichtlinien zu gestalten und abzuwickeln.

Der LRH stellt fest, dass es für den gegenständlichen Förderungsbereich keine eigene Richtlinie zur Förderungsabwicklung gibt, die insbesondere Vorgaben für Förderungsvoraussetzungen, Förderungsverträge, Genehmigung der Förderung und Auszahlung sowie die Nachweisführung und -prüfung zum Gegenstand hat.

Der LRH empfiehlt, gemäß § 3 StFFG eine entsprechende Richtlinie für die Förderungsvergabe nach dem StFFG zu erlassen, um den in § 1 StFFG genannten Zielsetzungen Rechnung zu tragen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Mit den Vorarbeiten für diese Richtlinie wurde bereits im Frühling 2017 begonnen.

Die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 ergänzt das StFFG und beinhaltet die übergeordneten Ziele der Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes. Auf der Grundlage von sechs strategischen Handlungsfeldern werden entsprechende Zielsetzungen definiert, die das Land als wesentliche Inhalte für die Frauen- und Gleichstellungspolitik ausweist.

Die sechs Handlungsfelder umfassen

- die ökonomische Eigenständigkeit und Verringerung der Einkommensunterschiede,
- die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für Frauen und Männer,
- die Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentanz von Frauen,
- die Gewaltprävention und Gewaltschutz,
- den Abbau von Geschlechterstereotypen und Erweiterung der Handlungsoptionen und
- den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und Wohnraum.

Da es sich dabei um sehr umfangreiche Handlungsfelder handelt, die vom Land nicht ausschließlich alleine bearbeitet werden können, wurden zu den sechs strategischen Handlungsfeldern sowohl landes- als auch bundespolitische Zielsetzungen dargelegt.

Die Miteinbeziehung bundespolitischer Handlungsfelder verlangt nach entsprechender Koordination. Laut Auskunft der FAG finden zwei Mal pro Jahr Koordinierungstreffen sowohl auf Beamtenebene als auch auf politischer Ebene statt, in welchen die strategischen Handlungsfelder sowohl der Länder als auch des Bundes miteinander abgestimmt werden und Themen wie beispielsweise Gewaltschutzprävention, Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pensionssplitting auf der Tagesordnung stehen.

Der LRH stellt fest, dass die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 in ausführlicher Art und Weise strategische Vorgaben für die bestehende und zukünftige Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes enthält und dass zwischen Bund und Ländern eine regelmäßige Abstimmung hinsichtlich strategischer Handlungsfelder der Frauenförderung erfolgt.

Für den Bereich der Förderungen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen gibt es von Seiten des Landes ein Netzwerk-Leitbild der Steirischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen, das strategische Vorgaben für die Förderung jener Beratungsstellen beinhaltet.

Die konkreten Förderungen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen nach dem StFFG erfolgen im RFEF auf Grundlage der vom Bund herausgegebenen Kriterien für die Anerkennung von Frauenservicestellen und der Qualitätsstandards des Netzwerkes österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen. Diese Vorgaben legen das Förderungsziel und den Förderungsgegenstand für die Förderungen dieser Einrichtungen fest, beinhalten die besonderen Förderungsvoraussetzungen und definieren Aufgabengebiete und Qualitätsstandards.

Der LRH stellt fest, dass die vom Bund herausgegebenen Kriterien sowie die vom Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen festgelegten Qualitätsstandards klare Vorgaben für entsprechende Förderungen im gegenständlichen Bereich enthalten.

6.2 Förderungen im Bereich Frauen

Förderungen im Bereich Frauen werden als Basis- und Projektförderungen auf der Grundlage der folgenden drei Förderungsprogramme vergeben:

- Förderung frauenrelevanter Projekte
- Förderungen zu Gender Mainstreaming
- Strukturförderung Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Die vorgesehenen budgetären Mittel für die Jahre 2013 bis 2016 im Bereich Frauenförderung ergeben folgende Übersicht:

Zeitraum	Budget Bereich Frauen (in €)
2013	563.304,00
2014	575.000,00
2015	513.200,00
2016	623.200,00
Gesamt	2.274.704,00

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt waren im Prüfungszeitraum rund € 2,3 Mio. für den Bereich Frauen budgetiert.

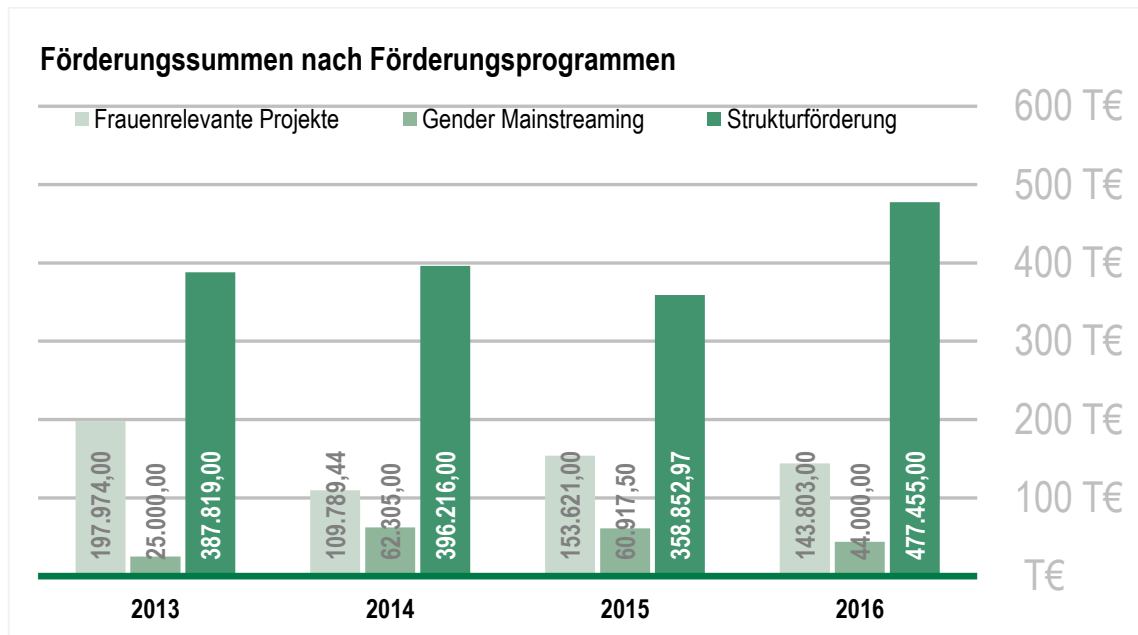
Die folgende Tabelle zeigt die gesamten Förderungssummen sowie die Anzahl der Förderungsfälle, die im Bereich Frauen des RFEF im Prüfungszeitraum gewährt bzw. abgewickelt wurden:

Zeitraum	Förderungssumme gesamt (€)	Anzahl der Förderungsfälle
2013	610.793,00	51
2014	568.310,44	52
2015	573.391,47	44
2016	665.258,00	37
Gesamt	2.417.752,91	184

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden rund € 2,4 Mio. an Förderungen im Bereich der Frauenförderung zwischen 2013 und 2016 ausbezahlt und damit 184 Fälle gefördert.

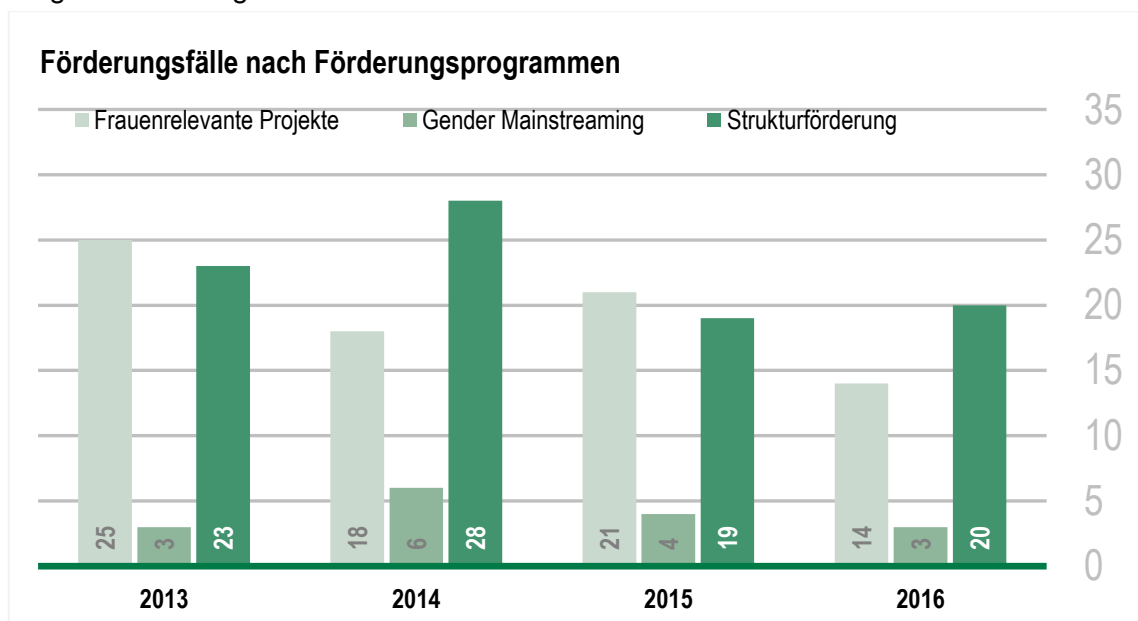
Die Aufteilung der Förderungssummen auf die drei Förderungsprogramme zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Im Schnitt wurden zwischen 2013 bis 2016 rund 25 % der ausbezahlten Förderungssummen für das Förderungsprogramm frauenrelevante Projekte und rund 67 % für das Förderungsprogramm Strukturförderungen Frauen- und Mädchenberatungsstellen verwendet. Für das Förderungsprogramm Gender Mainstreaming wurden im Schnitt rund 8 % der gesamten Förderungssummen verwendet.

Die Aufteilung der Förderungsfälle auf die drei Förderungsprogramme zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:



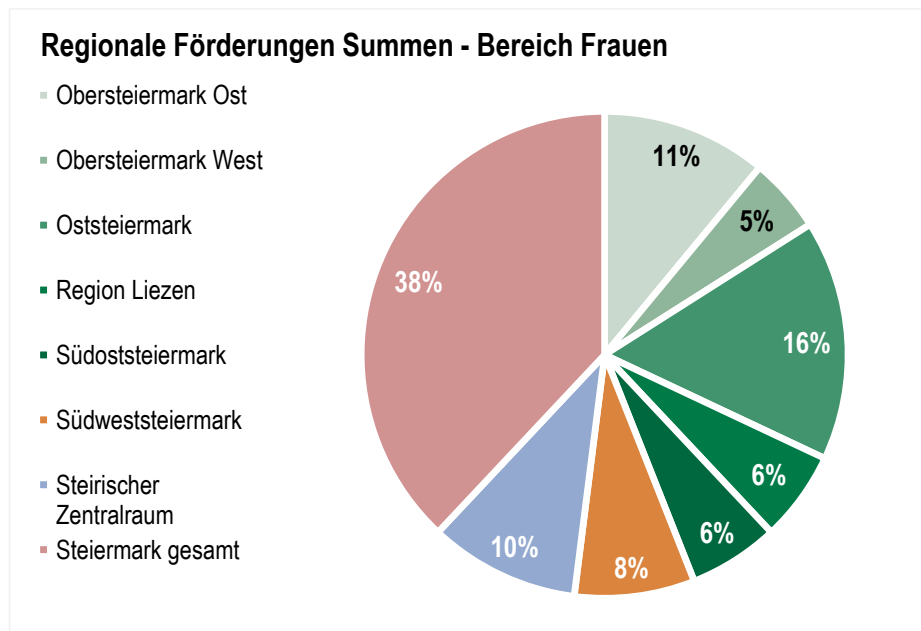
Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Von den insgesamt 184 Förderungsfällen im Bereich Frauen konnten im Prüfungszeitraum im Schnitt rund 49 % dem Förderungsprogramm Strukturförderung Frauen- und Mädchenberatungsstellen (mit durchschnittlich mit rund € 18.000,-- pro Fall) und rund 42 % dem Förderungsprogramm frauenrelevante Projekte (mit durchschnittlich rund € 7.800,-- pro Fall) zugeordnet werden. Das Förderungsprogramm Gender Mainstreaming betraf rund 9 % der gesamten im Frauenbereich geförderten Fälle (durchschnittlich rund € 12.000,-- pro Fall).

Der LRH stellt fest, dass zwischen 2013 und 2016 der größte Anteil (rund 67 %) der Förderungssummen im Bereich Frauen in das Förderungsprogramm Strukturförderungen für Frauen- und Mädchenberatungsstellen flossen. Ebenso betrafen rund 49 % der Fälle mit einem Durchschnitt von rund € 18.000,-- pro Fall dieses Förderungsprogramm.

6.2.1 Regionale Zuordnung

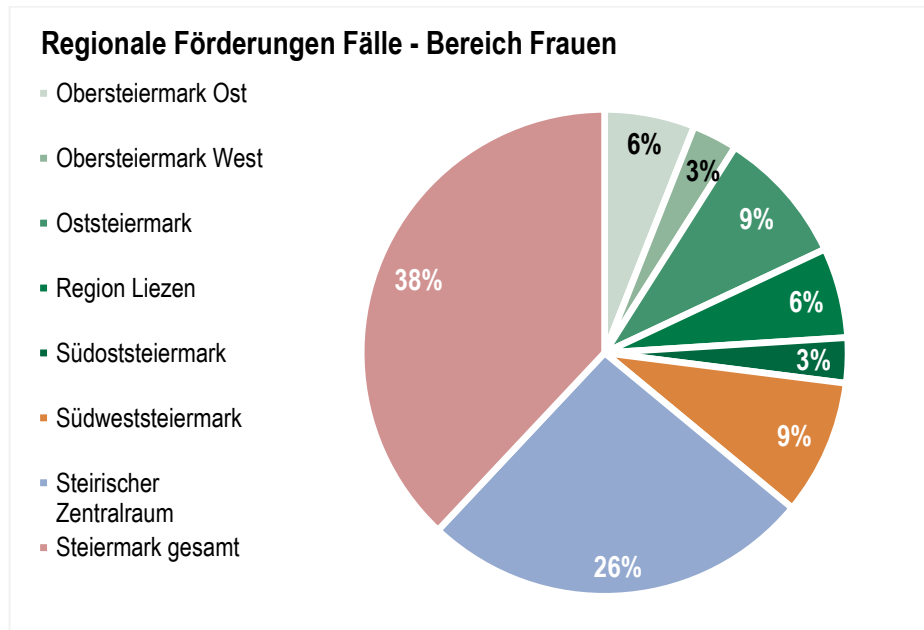
Im Bereich Frauen erfolgt seit 2016 eine regionale Zuordnung der Förderungen in der Registerkarten „Individualdaten“ in der LDF. Der LRH hat auf Grundlage der Datensätze der LDF eine Auswertung der Förderungssummen nach Regionen für das Jahr 2016 erstellt. Diese Auswertung zeigt folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Der größte Teil der Förderungssummen im Jahr 2016 wurde den Regionen Steiermark gesamt (rund € 240.000,-- im Wesentlichen für Organisationen im Raum Graz) und Oststeiermark (rund € 100.000,--) zugeordnet. Den geringsten Anteil an Förderungen für den Bereich Frauen erhielten die Regionen Obersteiermark West (rund € 29.000,--), Südoststeiermark (rund € 39.000,--) und Liezen (rund € 37.000,--).

Die vom LRH erstellte Auswertung der regionenbezogenen Fälle für 2016 ergab das folgende Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die geringste Anzahl an Fällen gibt es in der Region Obersteiermark West und in der Region Südoststeiermark, mit jeweils nur einem Förderungsfall im Jahr 2016.

Ein Vergleich der Ergebnisse der oben angeführten Auswertungen mit den statistischen Daten zum Anteil der weiblichen Bevölkerung in den Regionen zeigt, dass die Regionen Obersteiermark Ost und Obersteiermark West im Jahr 2016 verhältnismäßig weniger Förderungsmittel im Bereich Frauen lukrierten.

Der LRH empfiehlt, in Zukunft jährlich entsprechende regionenbezogene Auswertungen zu erstellen, um die Verteilung der Förderungsmittel in den Regionen zu bewerten und gegebenenfalls auf eine verhältnismäßigere Verteilung der Förderungsmittel hinzuwirken.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

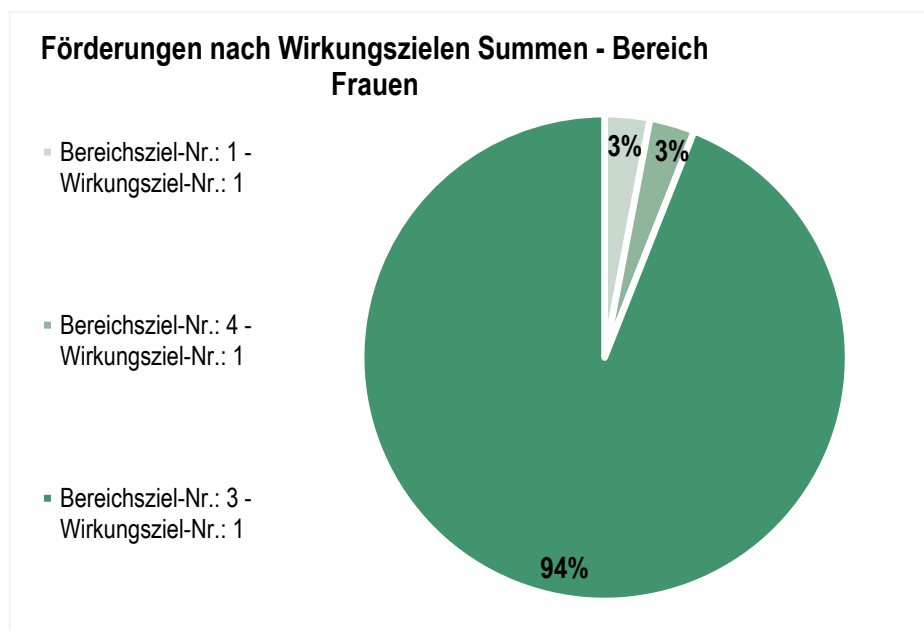
Im Verantwortungsbereich der A6 Fachabteilung Gesellschaft wird die weitere Regionalisierung des Fördermitteleinsatzes über alle Themenbereiche hinweg auf Basis entsprechender Analysen weiter forciert werden.

6.2.2 Wirkungsziele

Laut Angabe des RFEF wurden für die Förderungen im Bereich Frauen folgende Wirkungsziele im Jahr 2016 angegeben:

- Bereichsziel-Nr.: 1 - Wirkungsziel-Nr.: 1: „*Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale und unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor.*“
- Bereichsziel-Nr.: 3 - Wirkungsziel-Nr.: 1: „*In der Steiermark lebende Mädchen und Frauen finden in ihrer Region ein bedarfsorientiertes Beratungsangebot vor.*“
- Bereichsziel-Nr.: 4 - Wirkungsziel-Nr.: 1: „*Gleichmäßige Repräsentanz der Geschlechter in Entscheidungsgremien und Führungspositionen.*“

Seit 2016 werden die Förderungen im Bereich Frauen den genannten Wirkungszielen in der LDF zugeordnet. Der LRH hat auf Grundlage der LDF-Datensätze eine Auswertung der Förderungssummen zu den drei Wirkungszielen erstellt:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Rund 94 % der Förderungssummen im Bereich Frauen (rund € 590.000,-) wurden 2016 dem Bereichsziel-Nr.:3 - Wirkungsziel-Nr.: 1 zugeordnet. Davon wurden rund 82 % für Förderungen für die Basistätigkeiten von Frauen- und Mädchenberatungsstellen ausbezahlt.

Für dieses Wirkungsziel wurde im Budget 2016 folgender Indikator verankert: „*Festlegung der adäquaten Bedarfsabdeckung des Angebotes an Mädchen- und Frauenberatungsstellen in den Regionen.*“ Dazu wurde für 2016 folgender SOLL-Wert definiert:

- „*40 % der Frauen- und Mädchenberatungsstellen orientieren ihr Angebot am festgestellten Bedarf und stimmen ihr Angebot in der Region aufeinander ab.*“

Laut Angabe des RFEF wurde der SOLL-Wert von 40 % mit Ende 2016 erreicht.

Im Teilheft 2016 wurden weitere Maßnahmen sowie die dazugehörigen Indikatoren festgelegt:

- Maßnahme: *„Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses in den Mädchen- und Frauenberatungsstellen“* – Indikator: *„Implementierung transparenter Qualitätsstandards in allen vom Land Steiermark unterstützten Beratungsstellen“*
 - SOLL-Wert für 2016: Erreichung Meilenstein 1 (Entwicklung der Qualitätsstandards) und Meilenstein 2 (Implementierungsprozess der Qualitätsstandards in den Mädchen- und Frauenberatungsstellen)
 - IST-Wert für 2016: Laut Angabe der FAG ist der Meilenstein 1 in Arbeit und die Finalisierung im Herbst 2017 geplant. Meilenstein 2 setzt den Abschluss von Meilenstein 1 voraus.

- Maßnahme: *„Schließung von regionalen Versorgungslücken“* – Indikator: *„Anzahl der Haupt- und Außenstellen des Netzwerkes der Steirischen Mädchen- und Frauenberatungsstellen“*
 - SOLL-Wert für 2016: 12 Hauptstellen/5 Außenstellen
 - IST-Wert für 2016: 11 Hauptstellen/5 Außenstellen. Laut der FAG konnte der SOLL-Wert für 2016 von 12 Hauptstellen aufgrund der budgetären Rahmenbedingungen (ausgefallene Förderungen von Gemeinden bzw. keine Erhöhung von Förderungen des Bundes) nicht erreicht werden.

- Maßnahme: *„Aufbau regionaler Frauen-Netzwerke“* – Indikator: *„Konzept zum Aufbau regionaler Netzwerke liegt vor“*
 - SOLL-Wert für 2016: Erreichung Meilenstein 1 (Erhebung der derzeitigen regionalen Vernetzungsaktivitäten und -strukturen) und Meilenstein 2 (Konzepterstellung ist abgeschlossen)
 - IST-Wert für 2016: Hierzu führte die FAG Folgendes aus:
„Von einer Erhebung bzw. Konzepterstellung wurde abgesehen, da die diesbezüglichen Aktivitäten in den Regionen großteils nur Momentaufnahmen darstellen würden und bereits bekanntermaßen kaum nachhaltige Vernetzungsstrukturen gegeben sind. Seitens der h.s. Koordinierungsstelle wurde und wird vielmehr Wert auf den aktiven Austausch zwischen den Einrichtungen in den Regionen gelegt. Es werden etwa Round Table Gespräche in den Regionen angeboten insbesondere im Rahmen von 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, der aktive Austausch und die Kooperation über die Vernetzungstreffen des Netzwerkes gefördert bzw. zuletzt auch der strukturübergreifende Austausch und die Kooperation im Zuge einer großen Regionalvernetzungsveranstaltung der Fachabteilung Gesellschaft im Karmeliterhof im April 2017.“

Da seit dem Landesbudget 2017 kein zusätzliches Teilheft mehr erstellt wird, führt das RFEF zu den oben beschriebenen Indikatoren folgendes aus:

„Im Bericht zur Wirkungsorientierung für das Budgetjahr 2016 wurden die Indikatoren auf Bereichsbudgetebene aufgrund des Inkrafttretens der neuen Verordnung zur Wirkungsorientierung (VOWO) mit 01.01.2017 nicht mehr erfasst. Entsprechend der Novelle zur gesetzlichen Grundlage erfolgen die Berichte über die Erreichung der Wirkungsziele nur mehr auf Globalbudgetebene (vgl. § 10 Wirkungsbericht). Die gegenständlich nachgefragten, in den Teilheften dargestellten Indikatoren (Ausnahme ist der erste Indikator - siehe Beantwortung oben) betreffen die Ebene der Bereichsbudgets und wurden daher im Zuge des gesetzlich verpflichtend zu erstellenden Wirkungsberichtes nicht erfasst.“

Dem Bereichsziel-Nr.: 4 - Wirkungsziel-Nr.: 1 konnten 3 % der Fälle zugeordnet werden. Dieses Wirkungsziel wurde für das Jahr 2017 nicht mehr in das Landesbudget aufgenommen. Grund hierfür ist die vom LRH festgestellte mangelnde Einflussmöglichkeit zur Zielerreichung von Seiten des Landes.

Das Bereichsziel-Nr.: 1 - Wirkungsziel-Nr.: 1 enthält keinen passenden Indikator in Bezug auf Förderungen für den Bereich Frauen. Der LRH regt daher an, sämtliche Bildungsmaßnahmen ausschließlich den Wirkungszielen für den Bereich Lebenslanges Lernen zuzuordnen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

6.2.3 Stichproben

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung Vor-Ort-Stichproben aus den Förderungen im Bereich Frauen gezogen. Methodisch wurde ein nicht statistisches Auswahlverfahren zur Stichprobenziehung verwendet. Dabei wurden sowohl Basis- als auch Projektförderungen ausgewählt.

Der LRH stellt fest, dass der Förderungsprozess im Bereich Frauen dem im Kapitel Förderungsprozess (Kapitel 3) dargelegten Prozess entspricht: Nach Eingang des Förderungsansuchens erfolgt eine fachliche Stellungnahme seitens des Bereichs Frauen. Dabei wird das Förderungsansuchen hinsichtlich der Abstimmung zu den Fachabteilungszielen, den Wirkungszielen und den Handlungsfeldern der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 geprüft.

Die Stellungnahmen zu den Förderungsansuchen enthalten entweder eine begründete Förderungsempfehlung oder eine begründete Absageempfehlung.

Der LRH stellte im Zuge seiner Aktenprüfung fest, dass einer Förderungsempfehlung des Fachteams Frauen in Einzelfällen nicht gefolgt wurde und trotz einer Absageempfehlung eine Förderung mittels RSB beschlossen wurde. Ebenfalls wurden in Einzelfällen höhere Summen, als vom Fachteam Frauen empfohlen, gewährt. Eine entgegen der

fachlichen Stellungnahme erfolgte Ab- oder Zusage einer Förderung wird in den Beschlusslisten kommentiert.

Sofern ein Abweichen von den Förderungsempfehlungen aus den Stellungnahmen zu den Förderungsansuchen des Fachteams Frauen erfolgt, sollte dies schriftlich begründet werden und diese Begründung dem Akt beigelegt werden, um Transparenz in der Förderungsvergabe zu gewährleisten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Es wird auf die Stellungnahme zu 3.3 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und Genehmigung verwiesen.

Der LRH stellt weiters fest, dass in den Stellungnahmen zu Förderungsansuchen die Zuordnung von Förderungsansuchen zu Fachabteilungszielen, zu Wirkungszielen und zu den Handlungsfeldern der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 erst seit dem Jahr 2016 vollständig erfolgt.

Der LRH empfiehlt, diese Zuordnung nunmehr vollständig beizubehalten, damit in weiterer Folge jährlich bzw. jahresübergreifende Auswertungen möglich sind, die für die strategische Weiterentwicklung der Frauenförderung herangezogen werden können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Es ist nicht geplant, von der nunmehr etablierten Praxis abzugehen.

Nach positiver Stellungnahme des Fachteams Frauen zum Förderungsantrag wird ein Förderungsvertrag dem Förderungswerber zur Unterzeichnung übermittelt und die beschlossene Förderungssumme ausbezahlt. Die Höhe der Förderungsbeiträge ergibt sich aus dem Beitrag zu den strategischen Zielen und Handlungsschwerpunkten der FAG sowie zu den Zielen des StFFG. Gefördert werden Personal- und Sachkosten.

Nach einer positiven Verwendungsprüfung durch die A6 auf Grundlage der Originalbelege übermittelt der Förderungswerber einen Tätigkeitsbericht zum Förderungsprojekt. Darin zeichnet der Förderungswerber die Durchführung des Projektes nach und stellt die Erfüllung der Leistungsindikatoren dar. Dies erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise. Der LRH fand sowohl aussagekräftige Darstellungen der Projekte und Leistungsindikatoren – insbesondere bei kofinanzierten Förderungen durch den Bund – als auch einfache und kurze Darstellungen.

Der LRH empfiehlt dem RFEF, von Förderungswerbern eine detaillierte Auflistung über die Erfüllung der Leistungsindikatoren zu verlangen. Die Vorgaben des Bundes für eine umfangreiche Auflistung der Leistungserfüllung können dabei als Richtlinie dienen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Es wird auf die Stellungnahme betreffend Leistungsindikatoren zu 3.5 Abrechnung und Kontrolle verwiesen.

Vom Fachteam Frauen wird zum Tätigkeitsbericht des Förderungswerbers eine Stellungnahme verfasst und anschließend dem Förderungswerber – sofern die Belegprüfung positiv sowie die Leistungsindikatoren erfüllt wurden – mitgeteilt, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Belege in den Stichproben nachvollziehbar und transparent war.

Exkurs: Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming basiert auf den Feststellungen, dass es geschlechtergerechte Wirklichkeit nicht gibt und Frauen und Männer daher unterschiedlich von politischen und administrativen Entscheidungen betroffen sind. Um dem Ziel der Gleichstellung Rechnung zu tragen, sollen dem Ansatz des Gender Mainstreaming folgend die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern bei Entscheidungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen Berücksichtigung finden und entsprechende Strukturen sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die zur Bildung einer geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen.

Die Steiermark hat sich im Jahr 2002 zur Umsetzung einer Strategie zu Gender Mainstreaming verpflichtet. Im Jahr 2007 wurde ein mehrjähriges Projekt zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Landespolitik und in der Verwaltung des Landes gestartet und in den Jahren 2009/2010 das Gender Budgeting als Teilprozess des Gender Mainstreaming implementiert.

Im RFEF wird Gender Mainstreaming als Teil der Gleichstellungspolitik verstanden und in unterschiedlichen Projekten (z. B. Lehrgang für Gender Mainstreaming, Projekte zu Gender Budgeting) umgesetzt. Darüber hinaus werden auch Förderungen für Gender Mainstreaming Projekte auf Grundlage des StFFG vergeben.

Im Prüfungszeitraum 2013 bis 2016 wurden folgende Summen an Förderungen für unterschiedliche Projekte bzw. spezifische Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming vergeben:

Zeitraum	Förderungssumme gesamt (€)	Anzahl der Förderungsfälle inkl. Basistätigkeit
2013	25.000,00	3
2014	62.305,00	6
2015	60.917,50	4
2016	44.000,00	3
Gesamt	192.222,50	16

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die Förderungen in den Jahren 2013 bis 2016 betrafen zu 81 % einen Verein, der sich mit Männer- und Geschlechterthemen beschäftigt und an sechs unterschiedlichen Standorten in der Steiermark tätig ist. Gefördert wurden sowohl konkrete Projekte (z. B. opferschutzorientierte Täterarbeit mit gewaltbereiten Männern) als auch die Basistätigkeiten des Vereins. Die Basisförderung wurde in den Jahren 2013 bis 2016 mit insgesamt € 57.025,-- gefördert (rund 37 % der Gesamtförderungen an den Verein).

Der LRH stellt fest, dass sich Gender Mainstreaming im RFEF als eigener Förderungsbereich etabliert hat. Hinsichtlich des Umfanges von Förderungssummen sowie Förderungsfällen spielt der Bereich im Vergleich zu anderen Förderungsschienen im Bereich Frauen eine untergeordnete Rolle.

7. BEREICH FAMILIE

7.1 Strategische Grundlagen

Der Bereich Familie im RFEF fokussiert unter dem Dach der Marke ZWEI UND MEHR auf die Entwicklung familiengerechter Rahmenbedingungen für alle Familienformen.

Für die Aufgabenerfüllung im Bereich Familie gibt es aktuell keine allgemeine gesetzliche Grundlage. Die Wirkungsziele des Landesbudgets für den gegenständlichen Bereich geben über Maßnahmen und Indikatoren einen entsprechenden inhaltlichen Rahmen für die Aufgaben im Handlungsfeld Familie vor. Für die Förderungen für Mehrlingsgeburten und für die Gewährung von Beihilfen für Kinderferienaktivwochen bestehen entsprechende Richtlinien.

Förderungen im Handlungsfeld Familie werden gewährt, um die Realisierung familienrelevanter Projekte im Sinne der strategischen Zielsetzungen der FAG zu unterstützen. Diese umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Familien werden in ihrer Vielfalt unterstützt und sind in der Öffentlichkeit sichtbar.
- Alle Familienformen sind durch familiengerechte und -freundliche Rahmenbedingungen lebbar.
- Eltern (Mütter, Väter und Großeltern bzw. erziehungsberechtigte Männer und Frauen) sind in ihrer Kompetenz gestärkt.
- Familien in allen Generationenphasen sind eingebunden und sichtbar.
- Senioren sind ehrenamtlich engagiert und ihre vielseitigen Interessen und Aktivitäten werden genutzt.

Der Förderungsgegenstand bezieht sich dabei insbesondere auf:

- Projekte zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz
- Projekte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Elternbildungsprojekte
- Projekte zur Unterstützung von flexibler Kinderbetreuung
- Anschubfinanzierung zur Einrichtung einer Kinderbetreuung in Betrieben durch Betriebstagesmütter und Betriebstagesväter
- Elternbildungsgutscheine

Der LRH stellt fest, dass die Förderungen im Bereich Familie auf den strategischen Zielsetzungen der FAG basieren, jedoch keine diesbezügliche Richtlinie vorliegt, die die Zielsetzungen der Familienförderung einschlägig definiert, Vorgaben für Förderungsvoraussetzungen enthält und die Auszahlung sowie die Nachweisverpflichtung von Förderungen zum Gegenstand hat. Der LRH empfiehlt daher, eine entsprechende Richtlinie zu erlassen, um für die Familienförderung einen inhaltlichen Rahmen zu schaffen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird umgesetzt.

7.2 Förderungen im Bereich Familie

Förderungen im Bereich Familie werden grundsätzlich als Projektförderungen vergeben. Diese sind für konkrete Projekte wie z. B. Förderungen für pädagogisch betreute Großspielprojekte (Kinderstadt, Kindermessen), Native Speaker für Kindergärten etc. vorgesehen. Die einzige Basisförderung in diesem Bereich erfolgt jährlich an den Verein „Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14“ und umfasst alle beschlossenen Aktivitäten dieses Vereins. Darüber hinaus erfolgen Personenförderungen in Form der Förderung von Mehrlingsgeburten und des Elterbildungsgutscheines.

Förderungen werden im Prüfungszeitraum auf der Grundlage der folgenden Förderungsprogramme vergeben:

- Anschubfinanzierung Betriebstagesmütter/-väter
- Förderung familienrelevanter Projekte
- Förderung Kinderferienaktivwoche
- Strukturförderung Familie (Eltern-Kind-Zentren und Basisförderungen für das Kinderbüro)
- Kinderzuschuss des Landes Steiermark (nur bis 2013)

Die budgetären Mittel für die Jahre 2013 bis 2016 im Bereich Familienförderung ergeben folgende Übersicht:

Zeitraum	Budget Bereich Familie
2013	1.855.000,00
2014	1.785.000,00
2015	1.555.000,00
2016	1.166.600,00
Gesamt	6.361.600,00

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt waren im Prüfungszeitraum rund € 6,4 Mio. für den Bereich Familie budgetiert.

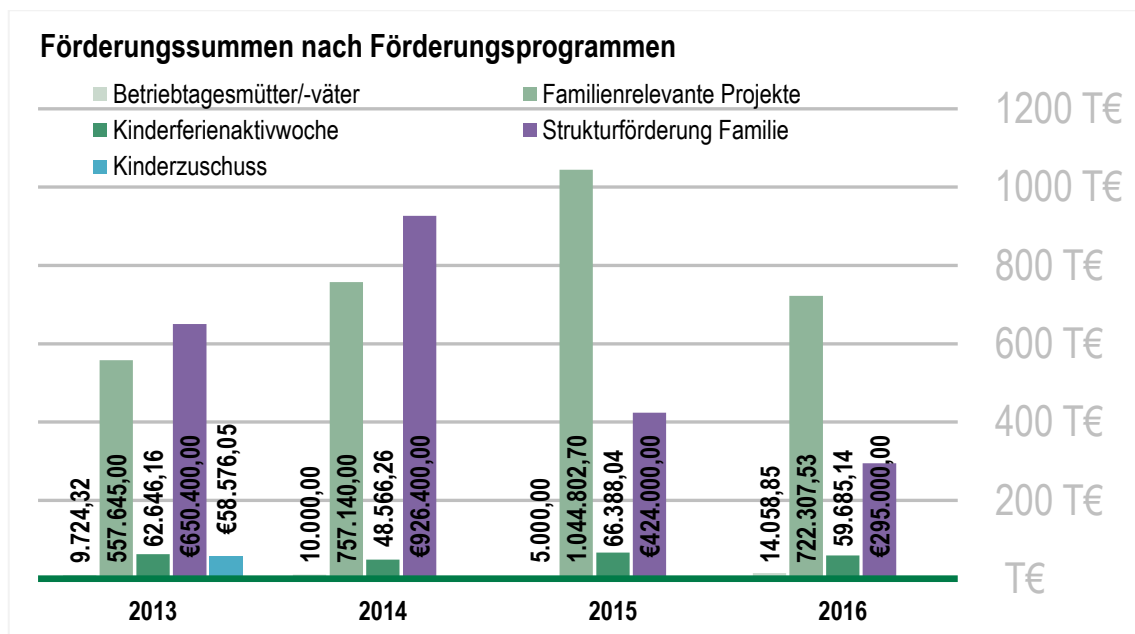
Die folgende Tabelle zeigt die gesamten ausbezahlten Förderungssummen sowie die Anzahl der Förderungsfälle, die im Bereich Familie im Prüfungszeitraum gewährt bzw. abgewickelt wurden:

Zeitraum	Förderungssumme gesamt (€)	Anzahl der Förderungsfälle
2013	1.338.991,53	627
2014	1.742.106,26	448
2015	1.540.190,74	689
2016	1.091.051,52	761
Gesamt	5.712.340,05	2.525

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden rund € 5,7 Mio. an Förderungen im Bereich Familie zwischen 2013 und 2016 ausbezahlt und damit 2.525 Fälle gefördert.

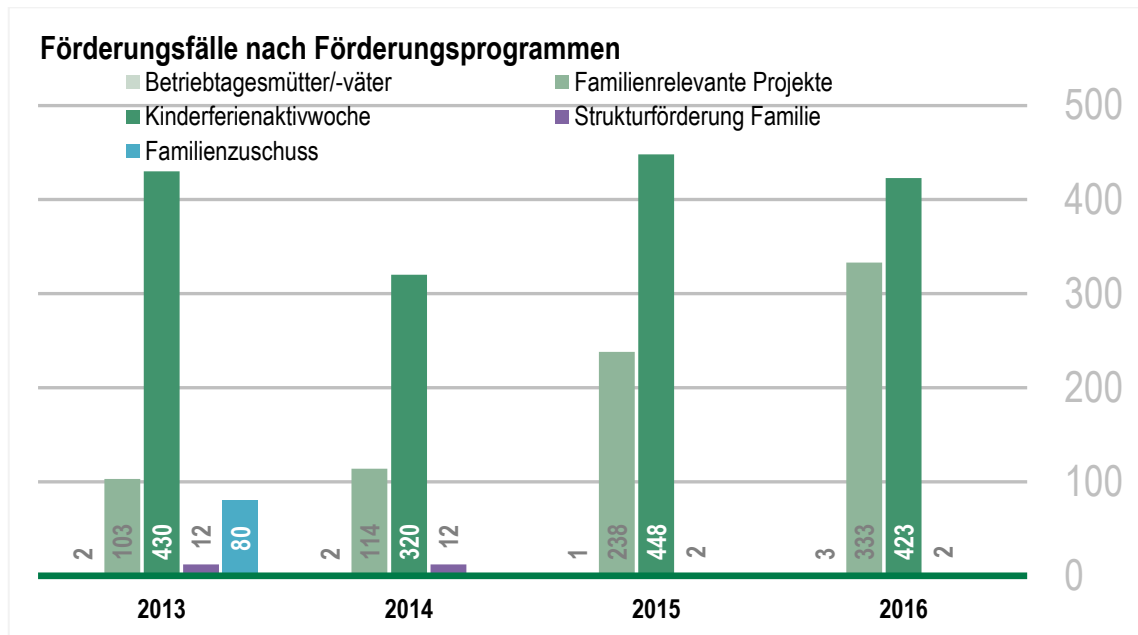
Die Aufteilung der ausbezahlten Förderungssummen auf die Förderungsprogramme zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Im Durchschnitt wurden im Prüfungszeitraum 2013 bis 2016 rund 54 % der ausbezahlten Förderungssummen für das Förderungsprogramm familienrelevante Projekte und rund 40 % für das Förderungsprogramm Strukturförderung Familie verwendet. Der Kinderzuschuss sowie das Förderungsprogramm Anschubfinanzierung für Betriebstagesmütter/-väter betrafen je rund 1 % der ausbezahlten Förderungssummen. Für die Kinderferienaktivwoche wurden rund 4 % der gesamten Fördersummen aufgewendet.

Die Aufteilung der Förderungsfälle auf die vier Förderungsprogramme zeigt für den Prüfungszeitraum folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Von den insgesamt 2.525 Förderungsfällen im Bereich Familie in den Jahren 2013 bis 2016 konnten im Schnitt rund 64 % dem Förderungsprogramm Kinderferienaktivwoche (Kleinförderungen mit durchschnittlich rund € 150,-- pro Fall) und rund 31 % dem Förderungsprogramm familienrelevante Projekte (mit durchschnittlich rund € 3.900,-- pro Fall) zugeordnet werden.

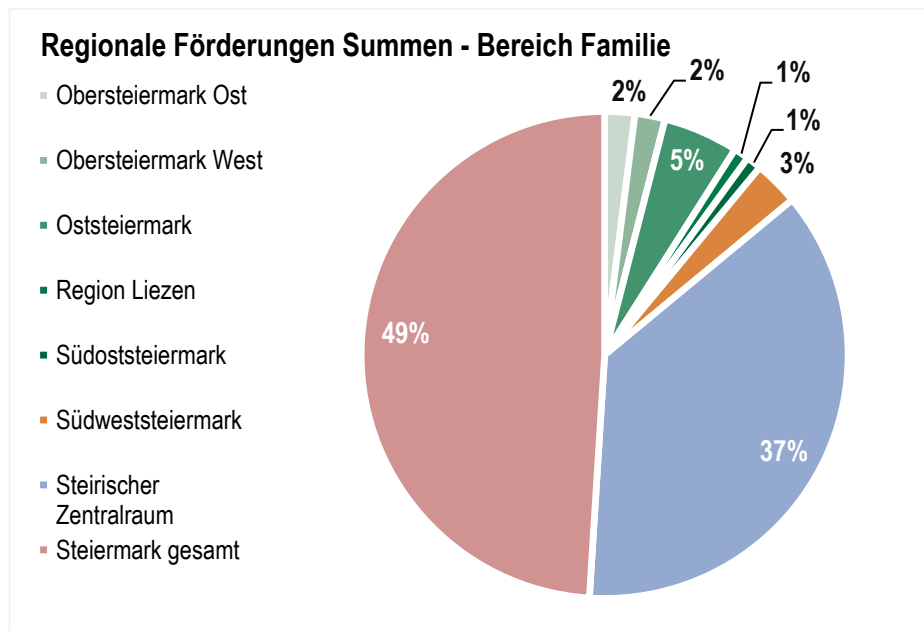
Der größte durchschnittliche Anteil an den gesamten Förderungssummen pro Fall ergibt sich aus dem Förderungsprogramm Strukturförderung Familie mit rund 1 % der Fälle und mit rund € 82.000,-- pro Fall.

Der LRH stellt fest, dass zwischen 2013 und 2016 der größte Anteil (rund 54 %) der Förderungssummen im Bereich Familie in das Förderungsprogramm familienrelevante Projekte flossen. Dabei wurden im Durchschnitt € 3.900,-- pro Fall gefördert.

7.2.1 Regionale Zuordnung

Seit 2016 erfolgt für Förderungen aus dem Bereich Familie (ausgenommen Förderungen für Kinderferienaktivwoche und Mehrlingsgeburten) eine regionale Zuordnung in der LDF.

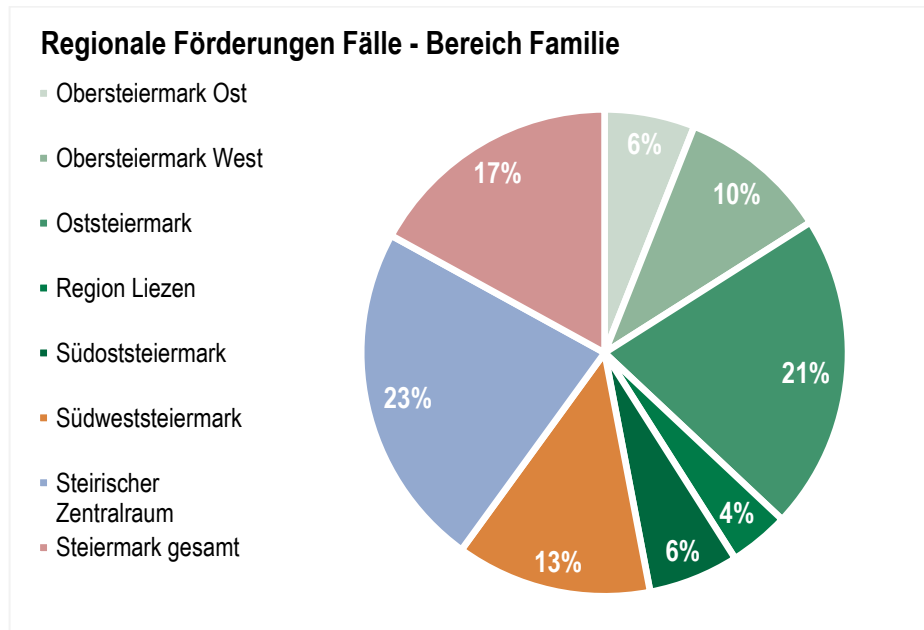
Die auf dieser Zuordnung erstellte Auswertung nach Förderungssummen für 2016 durch den LRH zeigt folgendes Bild:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die Auswertung zeigt, dass sich die regionale Zuordnung der Förderungssummen für 2016 mit über 80 % auf die Regionen Steiermark gesamt und Steirischer Zentralraum bezieht. Jene Regionen mit dem geringsten Anteil an eingesetzten Förderungsmitteln betreffen die Regionen Obersteiermark Ost, Obersteiermark West sowie Liezen und Südoststeiermark (zusammen rund 6 %).

Die Auswertung auf Grundlage von Förderungsfällen aus dem Jahr 2016 stellt sich wie folgt dar:



Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Die Auswertung zeigt, dass die Regionen Oststeiermark und Steirischer Zentralraum mit 21 % bzw. 23 % einen hohen Anteil an den geförderten Fällen einnehmen.

In der Zusammenschau der Auswertungen bezogen auf die Regionen und unter Zugrundlegung der vorhandenen statistischen Daten zur Anzahl der Familien in den Regionen zeigt sich, dass die Regionen Liezen, Obersteiermark Ost und Südoststeiermark einen verhältnismäßig geringeren Anteil an der Familienförderung im Jahr 2016 lukrierten.

Die Region Steiermark gesamt (mit rund 49 % der Förderungssummen) konnte dabei vom LRH aufgrund von Mängel in der Systematik der Zuordnung nicht berücksichtigt werden.

Der LRH empfiehlt, in Zukunft jährlich entsprechende regionenbezogene Auswertungen zu erstellen, um die Verteilung der Förderungsmittel in den Regionen zu bewerten und gegebenenfalls auf eine verhältnismäßigere Verteilung der Förderungsmittel hinzuwirken.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Im Verantwortungsbereich der A6 Fachabteilung Gesellschaft wird die weitere Regionalisierung des Fördermitteleinsatzes über alle Themenbereiche hinweg, auf Basis entsprechender Analysen, weiter forciert werden.

7.2.2 Wirkungsziele

Die Förderungen im Bereich Familie wurden im Jahr 2016 dem Bereichsziel-Nr.: 2 - Wirkungsziel-Nr.: 1 zugerechnet:

„Kinder, Jugendliche und deren Eltern sind in ihren Entwicklungsaufgaben und familiären Herausforderungen durch bedarfsgerechte Begleitstrukturen bestmöglich unterstützt. Ein kinder-, jugend- und familienfreundliches Umfeld ermöglicht ihnen unabhängig von Geschlecht, sozialer und regionaler Herkunft individuelle Lebensentwürfe und gesellschaftliche Teilhabe und schafft Entfaltungsmöglichkeiten“.

Für dieses Wirkungsziel wurden im Budget 2016 folgende Indikatoren verankert:

- *„Anteil der ZWEI UND MEHR Familienpass-BesitzerInnen in Relation zu den gesamten Familien in der Steiermark“*
- *„Anzahl der TeilnehmerInnen an Familien- und Elternbildungsangeboten“*

Im Teilheft 2016 wurden die mit den Wirkungszielindikatoren übereinstimmenden Maßnahmenindikatoren wie folgt festgelegt:

- Maßnahme: *„ZWEI UND MEHR Familienpass“* – Indikator: *„Anzahl der ZWEI UND MEHR Familienpässe in Relation zu den gesamten Familien in der Steiermark.“*
 - SOLL-Wert für 2016: 88 % aller Familien in der Steiermark besitzen einen Familienpass
 - IST-Wert für 2016: In Relation zur Anzahl der Familien in der Steiermark aus der letzten Zählung besitzen Ende 2016 rund 83 % aller Familien einen Familienpass
- Maßnahme: *„ZWEI UND MEHR Netzwerk Elternbildung“* – Indikator: *„Anzahl der Teilnehmer an Familien- und Elternbildungsangeboten“*
 - SOLL-Wert für 2016: 23.100 Teilnehmer
 - IST-Wert für 2016: 26.100 Teilnehmer. Zu diesem IST-Wert führte die FAG zusätzlich Folgendes aus:
„Dieser Indikator wurde im Budget 2017 gestrichen, da im Jahr 2016 ein Prozess gestartet wurde, um das gesamte Angebot an Familien- und Elternbildung neu zu konzipieren, dieser Indikator wurde daher auch für den Bericht zur Wirkungsorientierung für das Budgetjahr 2016 nicht erfasst.“

7.2.3 Stichproben

Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung Vor-Ort-Stichproben aus den Förderungen im Bereich Familie gezogen. Methodisch wurde ein nicht statistisches Auswahlverfahren zur Stichprobenziehung verwendet.

Der LRH stellt fest, dass der Förderungsprozess im Bereich Familie grundsätzlich dem im Kapitel Förderungsprozess (siehe Kapitel 3) dargelegten Prozess entspricht.

Nach Eingang des Förderungsantrages erfolgt eine Stellungnahme durch das Fachteam Familie. Seit dem Jahr 2016 erfolgt darin die Zuordnung von Förderungsansuchen zu

Wirkungszielen des Ressorts Bildung und Gesellschaft, zu den Handlungsfeldern des Referates und den Zielgruppen für den Bereich Familie vollständig.

In der LDF wird die Zuordnung zu den Wirkungszielen und Regionen ebenfalls erst seit 2016 vollständig durchgeführt.

Die Stellungnahmen zu den Förderungsansuchen enthalten entweder eine begründete Förderungsempfehlung oder eine begründete Absageempfehlung. Diese Begründungen waren für den LRH nachvollziehbar.

Die von den Förderwerbern vorgelegten Tätigkeitsberichte zur Projektumsetzung unterscheiden sich hinsichtlich ihres Umfangs und Inhalts. Die Erfolgs- und Qualitätsmessung anhand von Leistungsindikatoren in den Tätigkeitsberichten der Förderwerber gestaltet sich ebenfalls unterschiedlich. So stellte der LRH sowohl umfangreiche Erläuterungen anhand von Kennzahlen als auch kurz gehaltene Formulierungen zur Zielerreichung des geförderten Projektes fest.

Der LRH empfiehlt dem RFEF, vom Förderwerber eine aussagekräftige Darlegung der Erfolgs- und Zielerreichung zu verlangen, um die Wirkung der Förderung dementsprechend nachvollziehen zu können.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Es wird auf die Stellungnahme betreffend Leistungsindikatoren zu 3.5 Abrechnung und Kontrolle verwiesen.

7.3 Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14

Der Verein „Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14“ ist ein Dachverein für 40 Mitgliederorganisationen im Kinder- und Jugendbereich, die sich für Anliegen und Bedürfnisse von Kindern einsetzen. Auf der Grundlage der Leitprinzipien der Kinderrechtskonvention zielt die Arbeit des Vereins darauf ab, die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Meinungen der Kinder auf Entscheidungs- und Umsetzungsebenen zu sichern und Kindern eine kindgerechte Entwicklung zu ermöglichen.

Das Land unterstützt das Kinderbüro in seiner Tätigkeit durch Strukturförderungen und Förderungen für einzelne Projekte. Darüber hinaus stellt das Land dem Kinderbüro am Karmeliterhof Büroräumlichkeiten auf Grundlage einer Prekariatsvereinbarung zur Verfügung.

Vom Kinderbüro wurde eine Steuergruppe eingerichtet, die als Austausch- und Reflexionsgremium die Schaffung eines Entwicklungsrahmens für Lobbyarbeit für Kinder zum Ziel hat. Diese Steuergruppe besteht aus acht Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung des Kinderbüros sowie aus einem Expertenbeirat, dem je eine

Person aus den im Landtag vertretenen Parteien sowie einer Person aus dem Ressort Bildung und Gesellschaft und einer Person aus der FAG angehören.

Das Kinderbüro arbeitet auf Grundlage der Wirkungsziele des Ressorts für Bildung und Gesellschaft mit Fokus auf die folgenden Schwerpunkte:

- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich Kinderrechte
- Unterstützung für die Umsetzung von ZWEI UND MEHR-Familienmaßnahmen
- Schaffung kindergerechter Lebenswelten

Es liefert jährlich einen Tätigkeitsbericht inklusive Kostenaufstellung an die FAG. Darüber hinaus wird in quartalsweisen Steuerungsterminen die Umsetzung der Schwerpunkte von der FAG geprüft.

Der LRH hat festgestellt, dass die Tätigkeitsberichte des Kinderbüros nachvollziehbar sind und die Erfüllung der Leistungsindikatoren laut Förderungsvertrag mittels SOLL-IST-Vergleich transparent dargelegt wird.

Im Prüfungszeitraum erhielt das Kinderbüro als Struktur- und Projektförderung folgende finanzielle Mittel:

Zeitraum	Finanzielle Mittel Kinderbüro (in €)
2013	528.580,00
2014	574.470,00
2015	485.000,00
2016	627.000,00
Gesamt	2.215.050,00

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Im Prüfungszeitraum erhielt das Kinderbüro als Basis- und Projektförderung rund € 2,2 Mio. Der Betrag im Jahr 2015 ist deshalb vergleichsweise geringer, weil dieser keine Projektförderung für sonstige Projekte beinhaltet.

Der LRH hat die Förderungsakten der Strukturförderung Familie für das Kinderbüro stichprobenartig geprüft und dabei festgestellt, dass die Förderungsvergabe dem Förderungsprozess des RFEF entspricht.

8. AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN DES REFERATES

8.1 Familien- und Kinderinfo

Die ZWEI UND MEHR-Familien- und Kinderinfo ist am Karmeliterhof sowie mobil auf Messen, in Volksschulen, Familienfesten etc. als Erstanlaufstelle für Fragen rund um Familie und Kind vor Ort tätig. Als Beratungsstelle stellt die Familien- und Kinderinfo dabei individuelle Informationen zu familienrelevanten Themen zur Verfügung und gibt Auskunft über die Leistungen des Landes für den Bereich Familie.

Die mobilen Einsätze der Familien- und Kinderinfo im Prüfungszeitraum stellen sich wie folgt dar:

Jahr	mobile Einsätze	Besucher
2013	26	2.461
2014	17	1.366
2015	17	1.571
2016	19	1.963
Gesamt	79	7.361

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum 79 mobile Einsätze durchgeführt und dabei 7.361 Besucher gezählt. **Der LRH stellt fest, dass dieses Angebot aufgrund der relativ hohen Besucherzahl gut angenommen wird und empfiehlt daher, diese direkte Art der Informationsbereitstellung aufrechtzuerhalten.**

Die Aufgaben der Familien- und Kinderinfo werden von einem Mitarbeiter des Landes im Ausmaß von 1 VZÄ und zwei Mitarbeitern des Kinderbüros - Die Lobby für Menschen bis 14 im Ausmaß von 0,96 VZÄ wahrgenommen. Die Personalkosten für die Mitarbeiter des Kinderbüros werden über die Strukturförderung für das Kinderbüro abgerechnet (siehe Kapitel 7.3).

Neben der Möglichkeit, sich vor Ort am Karmeliterhof zu informieren, besteht zusätzlich das Familien-Portal ZWEI UND MEHR des Landes. Es ist für Anliegen rund um Familie und Kind konzipiert und informiert über Angebote und Serviceleistungen für steirische Familien. Online können Informationen zu familienrelevanten Leistungen und Förderungen des Landes (z. B. Steirischer Familienpass, Beihilfen für Kinderferienaktivwochen, Familienförderungen für Mehrlingsgeburten, Steirischer Elternbrief) sowie Publikationen des RFEF abgerufen werden. Darüber hinaus ermöglicht das Portal die Onlinesuche nach Informations- und Beratungsstellen für Familienangelegenheiten in der Steiermark.

Für das Familien-Portal ZWEI UND MEHR erfolgt die Aufbereitung und Aktualisierung von Informationen und des Veranstaltungskalenders gemeinsam durch einen Mitarbeiter des RFEF und einen Mitarbeiter des Vereins Kinderbüro.

Mit dem Familien-Portal ZWEI UND MEHR sind weitere Datenbanken verbunden (z. B. Familienfreizeit, Vorteilsbetriebe, Informationsstellen). Die Kosten für die Wartung waren bis Ende 2016 im Auftrag zum Steirischen Familienpass inkludiert und wurden durch eine Agentur durchgeführt. Seit 2017 erfolgt die technische Wartung durch die A1.

8.2 Steirischer Familienpass

Im Jahr 1991 wurde der Steirische Familienpass als Unterstützungsleistung des Landes Steiermark für steirische Familien eingeführt und damit der Grundstein für umfassende Angebote gelegt, die seit dem Jahr 2009 unter der Dachmarke ZWEI UND MEHR zusammengefasst sind. Der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass ermöglicht steirischen Familien diverse Ermäßigungen bei derzeit rund 800 ZWEI UND MEHR-Vorteilsbetrieben aus den Bereichen Freizeit, Sport, Gastronomie, Kultur, Gesundheit und Bildung und eine spezielle Familienermäßigung im Verkehrsverbund Steiermark.

Weitere Angebote rund um den Familienpass sind etwa die ZWEI UND MEHR Familien- & Kinderinfo im Karmeliterhof in Graz und mobil in den steirischen Regionen, der ZWEI UND MEHR-Familienkalender oder die ZWEI UND MEHR-Familien-App sowie insbesondere das ZWEI UND MEHR-Familienmagazin.

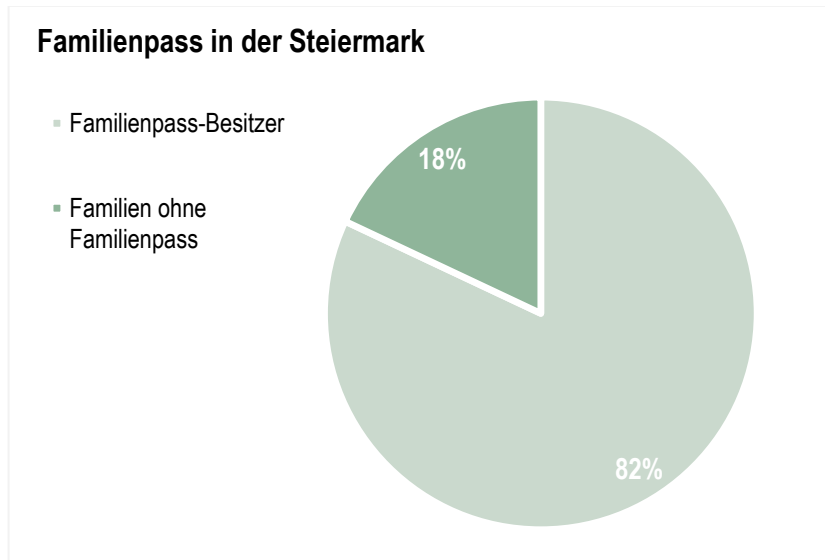
Anspruchsberechtigt sind Familien bzw. Alleinerzieher, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark und mindestens ein Kind unter 18 Jahren haben, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Ausstellung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Die Beantragung erfolgt online, persönlich oder schriftlich in allen steirischen Gemeinde-, Bezirks- und Stadtämtern.

Für die Koordination, Abwicklung und Weiterentwicklung des Steirischen Familienpasses ist grundsätzlich das RFEF zuständig. Darunter fallen u. a. die Filterung und Bereitstellung aller Daten für den Versand des Familienmagazins an Familienpassbesitzer, die direkte Kommunikation mit der Zielgruppe über eine Familienpassshotline, das Beschwerdemanagement sowie die strategische Weiterentwicklung des Familienpasses. Bis Ende 2016 erhielt das RFEF dabei Unterstützung seitens einer Freizeit-Management-Agentur. Um entsprechende Auswertungen der Nutzung des Leistungsangebotes zu ermöglichen, werden Daten der Familienpassbesitzer in einer von Mitarbeitern des RFEF verwalteten landeseigenen Datenbank eingespeist.

Der aktuelle Steirische Familienpass wurde bisher befristet ausgestellt und ist derzeit bis Ende 2017 gültig. Die Verlängerung erfolgte automatisch, sofern die Voraussetzungen auch weiterhin bestanden. Ab dem Jahr 2017 wird der Steirische Familienpass unbefristet ausgestellt und besitzt seine Gültigkeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes.

Im Jahr 2015 gab es 99.975 Familienpassbesitzer. Das waren rund 82 % aller steirischen Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren laut der letzten statistischen Zählung.



Quelle: A6, aufbereitet durch den LRH

Im Globalbudget Bildung und Gesellschaft des Landesbudgets 2017 wird der Familienpass als Maßnahme zur Umsetzung des Wirkungszieles-Nr.: 2 „*Ein kinder- und familienfreundliches Umfeld schaffen die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung*“ genannt und als Indikator-Nr.1 die Anzahl der ZWEI UND MEHR Familienpassbesitzer in der Steiermark herangezogen. Als Ziel für 2017 wurden 101.000 Familienpassbesitzer anvisiert. Tatsächlich gab es laut dem RFEF Ende 2016 bereits 102.276 aktive Familienpassbesitzer.

Der LRH stellt fest, dass die für 2017 anvisierte Anzahl der Familienpassbesitzer bereits mit Ende 2016 erreicht wurde.

8.3 Familienmagazin und Vorteilsbetriebe-Management

Das ZWEI UND MEHR-Familienmagazin erscheint seit 2009 quartalsweise und enthält Reportagen und Interviews rund um das Leben als Familie, Rechtsberatung und fachliche Beiträge. Seit 2016 wird das Familienmagazin allen steirischen Familien, die den ZWEI UND MEHR-Familienpass besitzen, per Post zugeschickt. Adressaten des Familienmagazins sind daher insbesondere Besitzer des Familienpasses. Bis Ende 2016

wurde das Magazin vom Verein „Kinderbüro – die Lobby für Menschen bis 14“ mit Unterstützung der FAG herausgegeben.

Die redaktionellen Beiträge werden ergänzt durch Informationen zu den ZWEI UND MEHR-Vorteilsbetrieben und deren Angeboten für die Besitzerinnen und Besitzer des Familienpasses. Zur Lukrierung der mit dem Familienpass gekoppelten Ermäßigungen wurde die Betreuung und Aquirierung rund um die Vorteilsbetriebe des Landes und die damit verbundenen Leistungen bis Ende 2016 an eine Freizeit-Management-Agentur vergeben.

Damit waren beide Leistungen an unterschiedliche Organisationen ausgelagert.

Um die Leistungen im Sinne eines „One-Stop-Shops“ bestmöglich aufeinander abzustimmen und entsprechend aktuellen Anforderungen weiterzuentwickeln, hat sich die FAG dazu entschlossen, ab dem Jahr 2017 ein einziges Unternehmen sowohl mit der Herausgabe des Familienmagazins als auch mit dem Vorteilsbetriebe-Management zu beauftragen.

Für den Vergabevorgang wurde ein Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 30 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006 gewählt. Die Abwicklung erfolgte vollelektronisch unter der Nutzung des Moduls „e-Angebot“ des Auftragnehmerkatasters Österreich.

Mit der vollelektronischen Abwicklung wurde bereits ein gutes Jahr vor der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinie den darin normierten Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung des Auftraggebers zur Abwicklung elektronischer Verfahren im Oberschwellenbereich entsprochen.

Als Ergebnis des Vergabeverfahrens wurde der Zuschlag an die Styria Content Creation GmbH & Co KG, einem Wiener Unternehmen, als Bestbieter erteilt. Die Ermittlung des für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebotes erfolgte nach dem Bestbieterprinzip, wobei neben dem Preis das Kriterium Qualität durch eine fachkundige Jury bewertet wurde.

Der in der Ausschreibung vorgesehene Zeitraum der Leistungserbringung beginnt mit den Vorbereitungsarbeiten Ende 2016 für die Ausgabe im ersten Quartal 2017 und endet mit 31. Dezember 2019 mit der Option auf eine Verlängerung des Leistungszeitraums auf jeweils weitere zwei Jahre.

Das Vergabeverfahren wurde vom LRH auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes überprüft und es wurde festgestellt, dass das Verfahren hinsichtlich der geforderten Publizitätsvorschriften, den vorgeschriebenen Fristenläufen als auch der erforderlichen Dokumentationen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der Fachabteilung Verfassungsdienst abgewickelt worden war.

Die vergaberechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Transparenz und Nichtdiskriminierung wurden eingehalten. Der LRH hebt hervor, dass sämtliche Kriterien und Subkriterien mit samt ihrer Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen allen Teilnehmern ersichtlich gemacht wurden.

Betreffend die Kommunikation erfolgten insgesamt vier Fragebeantwortungen, die über das ANKÖ-Portal abgewickelt wurden. Dadurch war derselbe Informationsstand für alle Teilnehmer während des gesamten Verfahrens gewährleistet. Mit der Einhaltung sämtlicher Verfahrensfristen wurden der freie und lautere Wettbewerb geachtet.

Bei den Eignungskriterien wurde darauf Wert gelegt, dass die Vergabe an ein Unternehmen mit mindestens 18 Mitarbeitern und einem Gesamtjahresumsatz von mindestens € 750.000,00 (exkl. USt.) erfolgt.

Der LRH stellt fest, dass wegen der geforderten Mindest-Mitarbeiteranzahl Kleinunternehmen mit weniger als 18 Mitarbeitern von vornherein die entsprechenden Eignungskriterien nicht erfüllen konnten.

Die Mindest-Kriterien in Zusammenhang mit der Unternehmensgröße sollten grundsätzlich so gewählt werden, dass sich vor allem möglichst viele Klein- und Mittelunternehmen (KMU) am Vergabeprozess beteiligen können und damit auch eine Präferenz für eine KMU-freundliche Vergabe im Sinne der neuen EU-Vergaberichtlinie erkennbar ist.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Eignungskriterien sind gemäß den Begriffsbestimmungen in § 2 Z 20c BVergG 2006 idgF die „vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter [...]“. Die Festlegung der Eignungskriterien im gegenständlichen Vergabeprozess erfolgte, basierend auf der o.a. Definition, der gemäß die Eignungskriterien auf den Leistungsinhalt abzustimmen sind, aufgrund der Anforderungen zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes sowie aus den bisherigen Erfahrungen, dass für die umfassenden und vielfältigen Leistungen, die vom Projektmanagement über die Gestaltung, die Produktion und den Vertrieb des ZWEI UND MEHR-Familienmagazins Steiermark bis hin zur Akquise und Betreuung des Netzwerkes der ZWEI UND MEHR-Vorteilsbetriebe reichen, eine gewisse Unternehmensgröße erforderlich ist, um das Vorhandensein der zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Kompetenzen, internen Prozesse und Abläufe sowie die nötige Infrastruktur gewährleisten zu können. Aufgrund der Vielzahl und Differenziertheit der zu erbringenden Leistungsbestandteile, die Kompetenzen, Erfahrung und Expertise in unterschiedlichen Segmenten (etwa Projektmanagement, Grafik, Produktion, Redaktion, Vertrieb, Fotografie, Akquise etc.) erfordern, ist eine Mindestanzahl an Mitarbeitenden geboten. Auch die Vorgabe eines jährlichen Gesamtumsatzes ist in Anbetracht des Auftragsvolumens unbedingt vonnöten.

Bezug nehmend auf die Empfehlung des LRH, möglichst vielen Klein- und Mittelunternehmen die Beteiligung am Vergabeprozess im Sinne der neuen EU-Vergaberichtlinie zu ermöglichen, wird – ungeachtet der Notwendigkeit, die Eignungskriterien auf den Leistungsgegenstand abzustimmen – angemerkt, dass, folgend der Empfehlung betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen der EU-Kommission, Kleinunternehmen eine MitarbeiterInnenanzahl von 10 bis 49 und einen Umsatz von bis zu 10 Mio. Euro aufweisen. Für mittlere Unternehmen werden als Kriterien 50 bis 249 MitarbeiterInnen und ein Umsatz von bis zu 10 Mio. Euro definiert. Im Sinne dieser Definition, der auch die WKO folgt, wurde der Forderung des LRH hinsichtlich der EU-Richtlinienkonformität Genüge getan.

Das Erstangebot des Bestbieters betrug € 1.403.811,-- (exkl. 20% USt) und lag damit um 35,9 % über dessen Letztangebot in Höhe von € 899.412,--.

Noch vor der Zuschlagserteilung wurde die Auftragsvergabe mit RSB vom 24. November 2016 an den ermittelten Bestbieter für die Leistungserbringung in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von **€ 899.412,--** (exkl. 20% USt) genehmigt.

Die dreijährige Vertragsdauer kann optional um **jeweils** zwei Jahre verlängert werden. Der LRH stellt dazu fest, dass der Vertrag so auslegbar ist, dass dieser wiederholend um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Dies ist vergaberechtlich zwar zulässig, aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus sollte aber bei mehrjährig fortsetzbaren Verträgen die Angemessenheit der Kosten in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Da die Medienbranche ganz allgemein einem hohen Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist, wäre es aus wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll, vor jeder beabsichtigten Vertragsverlängerung und den damit im Zusammenhang stehenden Preisverhandlungen Richtangebote einzuholen und gegebenenfalls eine entsprechende Neuvergabe durchzuführen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

In der Ausschreibung ist die Option auf eine Verlängerung festgehalten, die nach einer Prüfung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen durch den Auftraggeber gezogen werden kann. In die Entscheidung über das Ziehen dieser Option fließen auch wirtschaftliche Kriterien auf Basis von Marktbeobachtungen durch die A6 Fachabteilung Gesellschaft mit ein.

Der LRH hat die Kosten für die bis dato separat erbrachten Leistungen rund um die Erstellung des Familienmagazins sowie des Vorteilsbetriebe-Managements vor und nach der Auftragsvergabe gegenübergestellt.

Im Jahr 2016 erhielt der Verein „Kinderbüro – die Lobby für Menschen bis 14“ insgesamt € 197.909,57 für vier Ausgaben des Familienmagazins einschließlich der Erstellung der Infobroschüre zum Steirischen Familienpass sowie der erforderlichen Druckkosten ausbezahlt.

Die Styria Content Creation GmbH & Co KG erhält für dieselben Leistungen laut dem erteilten Auftrag € 218.426,-- pro Jahr.

Die Leistungen rund um das Vorteilsbetriebe-Management wurden ebenso an die Styria Content Creation GmbH & Co KG zu einem Preis von € 101.378,-- pro Jahr vergeben.

Die Freizeit-Management-Agentur hat davor neben den Leistungen rund um das Vorteilsbetriebe-Management noch zusätzliche Einzel-Projektleistungen v. a. für die Weiterentwicklung des Familienpasses erbracht, wofür diese im Jahr 2016 € 48.200,-- erhalten hat.

Nach Angabe der FAG endete der Vertrag mit der Freizeit-Management-Agentur mit 31.12.2016. Von diesem Zeitpunkt an wurden keinerlei Leistungen mehr in Anspruch genommen.

Preisvergleich Familienmagazin und Vorteilsbetriebe			
	2016	2017	Differenz
	Kinderbüro / Freizeit-Management-Agentur (in €)	Styria Content Creation GmbH & Co KG (in €)	(in €)
Familienmagazin	197.909,57	218.426,00	+20.516,43
Vorteilsbetriebe	48.200,00	101.378,00	+53.178,00
Summe	246.109,57	319.804,00	+73.694,43

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt dazu fest, dass die jährlichen Ausgaben für die Herausgabe des Familienmagazins von 2016 auf 2017 um 10,37 % gestiegen sind. Die Leistungen rund um das Vorteilsbetriebe-Management sind um 110,30 % gestiegen. Insgesamt haben sich die Leistungen bezüglich der Herausgabe des Familienmagazins und v. a. des Vorteilsbetriebe-Managements durch die gemeinsame Auftragsvergabe an ein Unternehmen um jährlich 29,9 % verteuert.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Die Ausschreibung der Leistung erfolgte vor dem Hintergrund einer vor allem qualitativen Neukonzeption des Familienmagazins und einer engen Verschränkung mit der Akquise und dem Management der ZWEI UND MEHR-Vorteilsbetriebe. So war schon zu Beginn der Ausschreibung klar, dass die geforderte Qualitätssteigerung

und Professionalisierung der Leistung, die vor allem mehr Servicequalität für die Familien in der Steiermark bewirken soll, im Vergleich zu den bisherigen Leistungen, teurer sein wird. Darüber hinaus machten die beim bisherigen Leistungserbringer vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen einen zum Teil intensiven zusätzlichen Ressourcenaufwand (Korrekturschleifen, Verbesserungen etc.) innerhalb der A6 Fachabteilung Gesellschaft erforderlich, der monetär in den Kosten für die bisherige Leistungserbringung nicht abgebildet ist. Durch die nunmehr professionelle Abwicklung aller Leistungen durch einen Leistungserbringer können diese Personalressourcen für die Erfüllung der anderen Leistungen des Referates eingesetzt werden.

Von der richtigen Berechnung des geschätzten Auftragswerts hängt eine Reihe von Entscheidungen ab. Dabei geht es nicht nur um die Einordnung des richtigen Verfahrens, sondern auch darum, ob ein Verfahren aufgrund einer Kostenüberschreitung widerrufen werden soll.

Im Vergabevermerk vom 21. November 2016 findet sich kein Hinweis auf den geschätzten Auftragswert. Einzig einer Mitteilung an die Landesamtsdirektion in Hinblick auf die Einhaltung der Kommunikationsrichtlinien des Landes ist ein geschätzter Mitteleinsatz in Höhe von € 200.000,-- jährlich für die Herausgabe des Familienmagazins, exklusive Versand, zu entnehmen.

Zur Ermittlung und Dokumentation des geschätzten Auftragswerts hätten die in den Vorjahren erzielten Angebotspreise bzw. Kosten für die Herausgabe des Familienmagazins sowie des Vorteilsbetriebe-Managements herangezogen werden müssen.

Die einlangenden Erstangebote beinhalteten eine preisliche Spanne zwischen € 899.043,-- bis € 1.642.060,--. Damit lag das günstigste Erstangebot bereits um 21,8 % über den bisherigen Kosten für die ausgeschriebenen Leistungen.

Aufgrund der einlangenden Angebote und deren deutlich über den bisherigen Kosten für diese Leistungen liegenden Preise, wäre aus Sicht des LRH auch ein Widerruf des Vergabeverfahrens mangels Vorliegen wirtschaftlicher Angebote gerechtfertigt gewesen.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Wie ausgeführt, war bereits im Zuge der Vorbereitungsarbeiten der Ausschreibung klar, dass mit der geforderten Professionalisierung und der Verschränkung beider Leistungsbestandteile, die bis dato separat abgewickelt wurden und die eine neue Qualität bedingt, auch eine Preissteigerung im Vergleich zum bisherigen Produkt verbunden ist. Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes erfolgte auf Basis der Kosten für die Herausgabe des Familienmagazins sowie des Vorteilsbetriebe-Mana-

gements und unter Berücksichtigung der durch die Qualitätssteigerung zu erwartenden Mehrkosten. Auf Basis dieser Überlegungen schienen die Preise der Erstangebote, wenn auch hoch, so doch realistisch und überdies wurde im Laufe des Verhandlungsverfahrens eine Preisreduktion erreicht.

Der Vergabevermerk enthält sämtliche Angaben, die gemäß § 136 BVergG 2006 idgF geregelt sind und entspricht daher den vergaberechtlichen Vorgaben.

8.4 Elterntreff

In regelmäßigen Abständen veranstaltet die ZWEI UND MEHR-Familien- und Kinderinfo als Teil einer Elternbildung den sogenannten Elterntreff in Graz bzw. in Leoben. Im Zuge dieser Veranstaltungen, deren Vorträge sich mit zentralen bzw. aktuellen Themen zum Familienalltag (z. B. „Erklären statt belehren – Familiäre Unterstützung bei schulischen Misserfolgen“, „Keep cool – Gelassenheit üben als Eltern“) beschäftigen, haben Teilnehmer die Möglichkeit sich mit Experten zu unterschiedlichen familienrelevanten Themen auszutauschen. Die Veranstaltungen sind kostenfrei und werden bei Bedarf in die Gebärdensprache übersetzt.

Informationen zu den Veranstaltungen werden per Mail an Familienpassbesitzer, Gemeinden, Netzwerkpartner und Interessenten verschickt bzw. auf den Websites verschiedener Onlineportale (z. B. Kulturserver Graz) zur Verfügung gestellt.

Zu den Veranstaltungen im Prüfungszeitraum wurden folgende Daten bekanntgegeben:

Jahr	Veranstaltungen	Referenten	Teilnehmer
2013	12	11	415
2014	10	10	390
2015	10	13	389
2016	13	13	396
Gesamt	45	47	1.590

Quelle: FAG, aufbereitet durch den LRH

Jede der Veranstaltungen wird im Hinblick auf die Geschlechterverteilung und nach bezirksweiser Herkunft der Teilnehmer einer Evaluierung unterzogen. **Der LRH stellt fest, dass der Großteil der Teilnehmer aus den Bezirken Graz und Graz-Umgebung kommt.**

Um auch vermehrt Teilnehmer aus anderen Regionen der Steiermark mit der Veranstaltung zu erreichen, sollte quartalsmäßig mindestens eine Veranstaltung auch in anderen Bezirken außer Graz und Leoben abgehalten werden. Dafür können beispielsweise Räumlichkeiten in Schulen oder Bezirkshauptmannschaften angefragt werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Zielsetzung im Rahmen der Basisförderung des Kinderbüros für 2017 ist es, im Herbst des Jahres drei ZWEI UND MEHR-Elterntreffs in Liezen umzusetzen, die Termine wurden zum Zeitpunkt der Stellungnahme bereits fixiert.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 5. Juli 2017 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der

Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Mag.^a Gabriele Mairhofer-Resch

Stefan Perschler

von der Fachabteilung Gesellschaft:

Mag.^a Alexandra Nagl

MMag.^a Andrea Koller, Bakk.

Mag.^a(FH) Marion Koller

Mag.^a Marlies Windhaber

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Sickl

Mag.^a Sonja Geiger

Mag. Dr. Philipp Trappl

9. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Gebarungsprüfung betreffend die Organisation und die Aufgabenerfüllung des Referates Familie, Erwachsenenbildung und Frauen (RFEF) der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft durch. Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2016.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

ORGANISATION UND AUFGABEN DES REFERATES [Kapitel 2]

Personal

- Die in der Elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) vorgenommenen Buchungen im Bereich Familie sind nicht stimmig und bedürfen einer Korrektur.
 - **Der LRH empfiehlt daher, die bisherige Vorgehensweise hinsichtlich der Leistungsbuchung in der ELZE, insbesondere für den Bereich Familie, zu analysieren und den tatsächlichen Ressourceneinsatz in ein entsprechendes Verhältnis zur Leistung zu bringen.**

Krankenstände

- Der LRH stellt fest, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer pro Mitarbeiter des RFEF den allgemeinen Landesdurchschnitt im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2014 überschritten hat. Dies ist auf zwei Langzeitkrankenstände zurückzuführen.

Nebenbeschäftigung / Nebentätigkeit

- Der LRH hat im Zuge der Prüfung der Nebenbeschäftigungen festgestellt, dass auch Nebenbeschäftigungen evident gehalten werden, die aktuell nicht mehr ausgeübt werden.
 - **Der LRH empfiehlt, die Mitarbeiter dazu anzuhalten, nicht nur die Aufnahme sondern auch die Beendigung einer Nebenbeschäftigung im Dienstweg unverzüglich zu melden.**

Organisationshandbuch (OHB)

- Der LRH hat das OHB der A6 einer Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass es hinsichtlich Aufbau und Inhalt im Wesentlichen den Vorgaben des Leitfadens zum OHB der A1 entspricht. Einzelne, das RFEF betreffende Unterlagen, wie beispielsweise die Vertretungsbefugnis sowie die Stellenbeschreibungen, waren zum Prüfzeitpunkt nicht aktuell gehalten.
- **Der LRH empfiehlt daher, das OHB auf den aktuellen Stand zu bringen und der A1 zur Genehmigung vorzulegen.**

Personalführungsinstrumente

- Der LRH stellt fest, dass auf Referatsebene des RFEF jährlich ein Mitarbeiterorientierungsgespräch durchgeführt wird und damit den Führungsrichtlinien des Landes entsprochen wird.

Internes Kontrollsystem (IKS)

- Ein IKS auf Referatsebene gibt es derzeit nicht. Auf Abteilungsebene besteht ein, zentral von der Stabstelle Personal, Controlling und Organisation gesteuertes IKS. Ein zentrales Risikomanagement für die Abteilung befindet sich im Aufbau.
- **Für den LRH ist das Vorhandensein eines zentralen Risikomanagements auf Abteilungsebene sinnvoll. Im Zuge der Erstellung eines Masterpapers sollte auch auf Referatsebene ein IKS installiert werden, damit bereits auf dieser Ebene systematische Kontrollen zur Erreichung der Wirkungsziele gesetzt werden können.**

Personal- und Sachaufwand

- Der Personalaufwand ist von 2013 auf 2014 um rund 5 % gesunken, von 2014 auf 2015 um rund 22 % gestiegen und von 2015 bis 2016 um rund 1 % gestiegen.
- Der Sachaufwand ist von 2013 auf 2014 um rund 44 % gesunken. Von 2014 auf 2015 hat er sich um rund 42 % erhöht und von 2015 auf 2016 um rund 1 % verringert.

Räumliche und technische Ausstattung

- Der LRH stellt fest, dass die Größe und Lage der Räumlichkeiten des Referates für den Dienstbetrieb geeignet sind und größtmäßig, im Schnitt rund 14 m² pro Mitarbeiter, über dem Büroflächenstandard des Landes liegen.

FÖRDERUNGSPROZESS [Kapitel 3]

Antragstellung

- Der LRH anerkennt, dass das Formularwesen übersichtlich und anwenderfreundlich gestaltet ist. Nach Angaben des Förderungsmanagements werden die Formulare in der Praxis von den Förderwerbern gut angenommen.
- Die laut Rahmenrichtlinie des Landes geforderte Vorlage einer Organisations- und Personalplanung bei Basisförderungen über € 30.000,-- und bei Projektförderungen über € 100.000,-- wird nicht explizit gefordert.
 - **Der LRH empfiehlt daher, die im Antragsformular enthaltenen Nachweisverpflichtungen im Sinne der Rahmenrichtlinie des Landes zu überarbeiten. Auf die unterschiedlichen Nachweisverpflichtungen bei Basis- und Projektförderungen sollte deutlicher hingewiesen werden.**

Bearbeitung in der Landesförderdatenbank (LDF) und im Elektronischen Akt (ELAK)

- Der LRH erachtet die Förderungsabwicklung über die LDF bzw. die Schnittstelle zum ELAK als fortschrittlich und effizient.
- Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass die Eingabe der Individualdaten v. a. im Bereich Lebenslanges Lernen zum Teil lückenhaft erfolgt.
 - **Der LRH empfiehlt, die Individualdaten möglichst vollständig zu erfassen, um künftig eine bessere Aussagekraft zu ermöglichen bzw. eine zielgerichtete Auswertung der eingesetzten Förderungsmittel durchführen zu können.**
- Regionenbezogene Auswertungen über die Förderungsbereiche des RFEF erfolgten erst ab dem Jahr 2016 vollständig.
 - **Da gerade im gesellschaftspolitischen Bereich die regionenbezogene Orientierung ein großes Gewicht hat und beispielsweise die Steirische Strategie der Erwachsenenbildung einen regional bezogenen Schwerpunkt beinhaltet, ist eine regionenbezogene Auswertung über den Einsatz der Förderungsmittel unabdingbar. Insoweit war die bisherige Aufbereitung der Daten unzureichend.**
- Der LRH hat im Zuge seiner Prüfung festgestellt, dass die individuell erfolgte regionenbezogene Zuordnung Fehler in der Systematik beinhaltet, die eine valide Auswertung erschweren.
 - **Die Erfassung der regionenbezogenen Daten sollte jedenfalls über die Registerkarte „Regionszuordnung“ über die Stammdatenpflege erfolgen. Dies würde künftig eine valide Datenauswertung nach Gemeinden, Klein-**

und Großregionen, Bezirksverwaltungsbehörden und Leadergruppen gewährleisten.

Prüfung der Förderungsvoraussetzungen und Genehmigung

- Bei der Entscheidung zur Förderungsgewährung wird grundsätzlich der fachlichen Stellungnahme entsprochen, es gibt jedoch auch Ausnahmen bzw. Abweichungen davon. Wird entgegen der fachlichen Stellungnahme eine Absage oder auch eine Zusage erteilt, wird dies in der Beschlussliste kommentiert. Die darin angeführten Gründe für das Abgehen von der fachlichen Stellungnahme erscheinen nicht in jedem Fall plausibel.
 - **Der besseren Nachvollziehbarkeit wegen sollten von der fachlichen Stellungnahme abweichende Entscheidungen im Akt entsprechend dokumentiert bzw. die entsprechenden Begründungen auch in den Regierungssitzungsbeschluss (RSB) aufgenommen werden.**

- Der LRH hat im Zuge seiner stichprobenartigen Überprüfungen von Förderungsfällen festgestellt, dass in den Förderungsverträgen meist jene Leistungsindikatoren aufgenommen werden, die von den Förderwerbern bereits in der Antragstellung selbst vorgeschlagen wurden.
 - **Die vom Förderwerber vorgeschlagenen Indikatoren sollten nicht unkritisch in den Förderungsvertrag aufgenommen werden, da dies zu einer subjektiven Festlegung führt.**
 - **Die Angaben zu den Leistungen sollten vielmehr seitens des Referates auf Plausibilität hin überprüft, entsprechend korrigiert bzw. ergänzt werden und vor allem in der Relation zur Förderungshöhe stehen. Insbesondere bei Basisförderungen sollen in den Förderungsverträgen die Leistungsindikatoren nicht bloß verbal beschrieben werden, sondern auch mit messbaren Häufigkeitsangaben versehen sein.**

Auszahlung und Nachweisführung

- Der LRH stellt fest, dass die geforderte Nachweiserbringung der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen entspricht.

Abrechnung und Kontrolle

- Der LRH stellt insgesamt fest, dass der Prüfung der belegsmäßigen Mittelverwendung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Sofern die belegsmäßige Mittelverwendung durch den Förderwerber nicht vollständig nachgewiesen werden konnte, kam es zu einer aliquoten Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderungsmittel.

- Die Erfüllung der Leistungsindikatoren im Sinne einer Erfolgsmessung wird in den Tätigkeitsberichten unterschiedlich dargelegt. So stellte der LRH sowohl umfangreiche Schilderungen als auch knappe und kurz gehaltene Ausführungen zu Qualitäts- und Wirkungsmessung einzelner Projekte in Tätigkeitsberichten fest.
 - **Der LRH empfiehlt dem RFEF, von Förderungswerbern eine detaillierte Auflistung der Erfüllung der Leistungsindikatoren zu verlangen, um die Wirkung von Förderungen entsprechend nachvollziehen zu können.**
 - **Basisförderungen sollten in regelmäßigen Abständen einer Wirkungszielanalyse unterzogen werden, um zu überprüfen, ob die hingeebene Förderung den Wirkungszielen des Landes (noch) gerecht wird.**

- Eine negative fachliche Stellungnahme, beispielsweise wegen nicht vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsindikatoren, führte nicht in jedem Fall zu einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungsmitteln.
 - **Der LRH empfiehlt, im Sinne des Erlasses „Förderungsabwicklung und Prüfung von Förderungsnachweisen NEU“, der Projektrealisierung über die vereinbarten Leistungsindikatoren zur Erfolgsmessung einen ebenso hohen Stellenwert wie der belegmäßigen Prüfung einzuräumen und diese häufiger zum Gegenstand einer anteilmäßigen Rückforderung von ausbezahlten Förderungsmitteln zu machen.**

FÖRDERUNGEN IM RFEF [Kapitel 4]

- Insgesamt wurden in den Jahren 2013 bis 2016 rund € 22,2 Mio. an Förderungen vom RFEF auf der Grundlage von 13 Förderungsprogrammen gewährt. Im Vergleich 2013 zu 2016 sind die Förderungsausgaben um rund 43 % angestiegen und haben sich damit wesentlich erhöht.

- Den größten Anstieg unter allen Förderungsprogrammen im Vergleich 2013 zu 2016 verzeichnete das Programm Förderung im Bereich Erwachsenenbildung mit rund 264 %. Dahinter finden sich die Förderungsprogramme zur Förderung öffentlicher Bibliotheken (Anstieg um rund 86 % im Vergleich 2013 zu 2016) und das Programm Förderungen zu Gender Mainstreaming (Anstieg um rund 76 % im Vergleich 2013 zu 2016).

BEREICH LEBENSLANGES LERNEN [Kapitel 5]

- Die jährlichen Förderungssummen im Bereich Lebenslanges Lernen sind von 2013 auf 2016 um € 2.142.513,95 (rund 83 %) angestiegen.
- Der LRH stellt fest, dass zwischen 2013 und 2016 die Förderungsprogramme Erwachsenenbildung sowie Basisbildung und Pflichtschulabschluss den größten Anteil an den ausbezahlten Förderungssummen im Bereich Lebenslanges Lernen erhielten (rund 41 % bzw. rund 39 %). Für diese beiden Förderungsprogramme wurden im Schnitt auch die höchsten Summen pro Förderungsfall ausbezahlt.

Strategische Grundlagen

- Als Ergebnis des Regionalen Bildungsplans für die Steiermark wurden vom Landtag „Ausgewählte Maßnahmen zur Umsetzung des Regionalen Bildungsplanes Steiermark“ beschlossen. Darin finden sich u. a. Zielsetzungen und Maßnahmen für den Bereich „Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen“.
- Der LRH stellt dazu fest, dass der Regionale Bildungsplan einen konkretisierenden Bezug zur „Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark“ herstellt.
- Aufgrund der seitens der FAG ergangenen Ausführungen betreffend die Umsetzung der im Regionalen Bildungsplan angeführten Maßnahmen zu „Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen“ ist festzustellen, dass sämtliche Maßnahmen seitens der FAG aufgegriffen wurden und damit den Zielsetzungen im Regionalen Bildungsplan zugearbeitet worden ist.

Aktivitäten in der Erwachsenenbildung

- Die von der Landesregierung beschlossene Strategie der Erwachsenenbildung/Weiterbildung enthält vorrangig Leitlinien, Schwerpunkte, Visionen und Maßnahmen zu neun Handlungsfeldern (HF).
- Der LRH stellt fest, dass die in der Strategie angeführten Maßnahmen weniger konkret formuliert sind als im Regionalen Bildungsplan und kaum quantitativ messbare Indikatoren enthalten.

Auf Anfrage wurde dem LRH eine schwerpunktbezogene Auswertung der Förderungsfälle nach den einzelnen Handlungsfeldern übermittelt:

- Die schwerpunktbezogene Auswertung ergab, dass der größte Anteil (im Mittel rund 41 %) an Förderungsausgaben die Förderinitiative Erwachsenenbildung (HF 3) betrifft. Für die Grund- und Basisbildung (HF 2) fielen im Mittel rund 27 % der Ausgaben an. Für Bildungsinformation und -beratung (HF 9) wurden im Mittel rund 16 % ausgegeben und für die Förderung der Lesekompetenz für öffentliche Bibliotheken (HF

- 6) entfielen im Mittel rund 9 %. Verhältnismäßig wenige Förderungsmittel entfielen im Schnitt auf die Förderung der Grundversorgung/Regionalisierung (HF 1) mit rund 5 % und für die Integrative Bildung und soziale Inklusion (HF 4) mit rund 1 %.
- Insgesamt sind die Ausgaben für die ausgewerteten Handlungsfelder 1, 2, 3, 4, 6 und 9 von 2013 auf 2016 um rund 117 % angestiegen.
 - Zu den Handlungsfeldern 5, 7 und 8 stellt der LRH fest, dass es sich um Themenbereiche handelt, die v. a. referatsbezogene Netzwerk- und Beratungstätigkeiten beinhalten und deshalb bereits in anderen Handlungsfeldern größtenteils mitberücksichtigt worden sind.
 - Der LRH stellte fest, dass die in der Strategie enthaltenen Förderungskriterien in allen Fällen die Grundlage für die Förderungen im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung darstellten, jedoch so allgemein gehalten sind, dass es einer spezifisch ausgearbeiteten Richtlinie bedurfte hätte, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.
 - Mit Landtagsbeschluss vom 25. April 2017 wurde die neue LLL-Strategie 2022 zur Kenntnis genommen.
 - **Für die Umsetzung der neuen LLL-Strategie 2022 empfiehlt der LRH, eine Richtlinie zu erstellen, die eine größtmögliche Transparenz für die Förderungsvergabe sowie eine Rechtssicherheit für die Vertragsparteien gewährleistet.**
 - Die neue Strategie knüpft inhaltlich zwar an die zentralen Thematiken des Bundes an, jedoch finden sich in keinem der Handlungsfelder quantifizierbare Ziele bzw. Indikatoren, woraus sich eine wirkungsorientierte Erfolgsmessung ableiten ließe.
 - **Der LRH empfiehlt daher unter Zugrundelegung der im Projektbericht zur LLL-Strategie 2022 erhobenen Fakten und Quoten, die neue Strategie mit konkreten und überprüfbaren Zielvorgaben zu hinterlegen. Da diese nicht – wie im Idealfall – bereits in die neue Strategie Eingang gefunden haben, sollten sie zumindest als Begleitpapier zur neuen Strategie festgelegt werden.**

- In Bezug auf die einzelnen Handlungsfelder und die damit verbundenen Maßnahmen stellt der LRH fest, dass sich in der Strategie kein Hinweis auf die mit der Umsetzung verbundenen erforderlichen budgetären Mitteln (Finanzierungsvolumen) findet.
- **Für die künftige strategische Ausrichtung des Fördermitteleinsatzes empfiehlt der LRH daher, die in der neuen Strategie enthaltenen Handlungsanleitungen und Maßnahmen mit dem jeweils dafür nach eigener Einschätzung erforderlichen Finanzierungsvolumen auszuweisen und nach prioritären Gesichtspunkten im Rahmen des genehmigten Finanzrahmens umzusetzen.**

Regionale Versorgung mit Bildungsangeboten

Die regionale und thematisch ausgewogene Versorgung mit einem Mindestangebot im Bildungsbereich zählt laut Steirischer LLL-Strategie 2011 - 2015 zu den wichtigsten Zielen der Erwachsenenbildung.

- Der LRH stellt dazu fest, dass es sog. „Ballungszentren“ gibt, an denen verhältnismäßig viele Bildungsangebote bestehen sowie sog. „Randzonen“, die nur wenige Förderungen lukrieren. Die bisher eingesetzten Träger, die größtenteils in der Landeshauptstadt angesiedelt sind, können daher eine regional ausgewogene Versorgung mit Bildungsangeboten nicht gewährleisten.
- **Der LRH vertritt die Auffassung, dass auch jene Regionen in der Steiermark, in denen bisher verhältnismäßig wenige Förderungsmittel eingesetzt worden sind, erreicht werden sollten. Durch entsprechende Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Vorhandensein von Förderungen für den Bereich Lebenslanges Lernen sollten daher auch Bildungsträger und Institutionen in den peripheren Regionen angesprochen werden, um auch dort ein gut erreichbares Angebot an Erwachsenenbildung/Weiterbildung sicherzustellen.**

Initiative Erwachsenenbildung

Die Initiative Erwachsenenbildung ist eine seit dem Jahr 2012 bestehende Kooperation der Länder und des Bundes zur Förderung grundlegender Kompetenzen und Bildungsabschlüsse für in Österreich lebende Jugendliche und Erwachsene. Die erste Programmperiode erstreckte sich von 2012 bis 2014, die zweite ist von 2015 bis 2017 abgesichert.

Art. 15a Vereinbarung 2012 bis 2014

Die Initiative Erwachsenenbildung basiert auf einem Übereinkommen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2012 bis 2014.

- Für die Umsetzung wurden für die Jahre 2012 bis 2014 österreichweit Förderungskosten im Ausmaß von € 54.566.828,-- festgelegt, die zu je 50 % von Bund bzw. Ländern finanziert werden sollten.
- Insgesamt standen zwischen 2012 und 2014 im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen € 900.000,-- (€ 450.000,-- vom Land finanziert) und im Bereich Nachholen des Pflichtschulabschlusses € 2,4 Mio. (€ 1,2 Mio. vom Land finanziert), somit für beide Programmbereiche insgesamt € 3,3 Mio. zur Verfügung.
- Der LRH stellt dazu fest, dass die aus den Bundes- und Landesanteilen zur Verfügung gestellten Mittel vollständig ausgeschöpft wurden.

Art. 15a Vereinbarung 2015 bis 2017

- Für die Umsetzung wurden für die Jahre 2015 bis 2017 neuerlich Mittel im Ausmaß von € 54.566.828,-- im Verhältnis von je 50 % zwischen Länder und Bund für ganz Österreich festgelegt. In der neuen Periode wurden im Bereich der Basisbildung/Grundkompetenzen die Mittel aus dem ESF verdoppelt, sodass insgesamt € 75.798.098,-- zur Verfügung standen.
- Für den Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen standen im Zeitraum 2015 bis 2017 € 1,8 Mio. (€ 450.000,-- vom Land, € 450.000,-- vom Bund und € 900.000,-- vom ESF finanziert) und für den Bereich Nachholen des Pflichtschulabschlusses € 2,4 Mio. (€ 1,2 Mio. vom Land und € 1,2 Mio. vom Bund finanziert), insgesamt für beide Bereiche daher € 4,2 Mio. zur Verfügung.
- Zusätzlich zu den in der Art. 15a Vereinbarung vorgesehenen finanziellen Mittel wurden noch vor Auslauf der Periode mit Stand Februar 2017 für den Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen weitere Landesmittel in Höhe von € 367.613,00 und für den Programmbereich Nachholen des Pflichtschulabschlusses in Höhe € 201.727,14 zugeführt.
- Nach den seitens der FAG übermittelten Unterlagen waren die für die Periode 2015 bis 2017 genehmigten Mittel aus der laufenden Art. 15a Vereinbarung für beide Programme zum Prüfzeitpunkt im ersten Quartal 2017 bereits ausgeschöpft.

Monitoring

In den jeweiligen Art. 15a Vereinbarungen finden sich SOLL-Vorgaben für die beiden Programmbereiche Basisbildung/Grundkompetenzen bzw. Pflichtschulabschluss hinsichtlich der zu erreichenden Teilnehmerzahlen:

- Ein Vergleich zeigt, dass die geforderte Anzahl an Teilnahmen in den Jahren 2012 bis 2014 im Programmbereich Basisbildung/Grundkompetenzen um rund 150 % und im Programmbereich Pflichtschulabschluss um rund 57 % überschritten wurde.

- Auch für die Periode 2015 bis 2017 ist festzustellen, dass sich bereits noch vor dem Auslaufen dieser aktuellen Periode abzeichnet, dass die SOLL-Vorgaben hinsichtlich der Anzahl an Teilnehmern in beiden Programmbereichen deutlich übererfüllt sind.
- Aus der Datenbank lassen sich weitere Kennzahlen über die Teilnehmer entnehmen. Diese Kennzahlen betreffen beispielsweise die Anzahl an Abschlüssen, den Anteil der Frauen bzw. Männer, den Migrationshintergrund sowie die unterschiedlichen Altersgruppen bei Eintritt in die jeweilige Maßnahme.

Verrechnung der Kosten

Der LRH stellt dazu fest, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnungsmöglichkeiten in beiden Programmbereichen unterschiedliche Härteklauseln zugunsten der Träger enthalten. Im Programmbereich Basisbildung besteht jedenfalls kaum ein Anreiz, einen Teilnehmer länger als 40 Unterrichtseinheiten im Kurs „zu halten“, da der Träger ab der 41. Unterrichtseinheit ohnehin den vollen vereinbarten Kostensatz für die gesamte Kursdauer in Rechnung stellen kann.

- **Aus Sicht des LRH sollten daher spezifische Anreize bzw. Begleitmaßnahmen überlegt werden, damit die Teilnehmer die Kurse in größerer Anzahl absolvieren bzw. nicht vorzeitig abbrechen. Solche Anreize bzw. Begleitmaßnahmen könnten in der Steiermark auch in Ergänzung zur Art. 15a-Vereinbarung festgelegt werden.**

Zukunft Bildung

Das Projekt „Zukunft Bildung“ soll insbesondere minderjährigen jugendlichen Flüchtlingen sowie Asylwerbern, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, Fertigkeiten vermitteln, die ihnen einen (Wieder-)Einstieg in das Bildungssystem ermöglichen.

- Insgesamt wurden bisher rund € 3,3 Mio. an Landesmittel für das Projekt „Zukunft Bildung“ eingesetzt. Zusätzlich hat auch der Bund – zumindest für Maßnahmen, die unmittelbar in Graz umgesetzt wurden – für das Sommersemester 2016 und für das Schuljahr 2016/2017 insgesamt € 870.000,-- zur Verfügung gestellt.
- Der LRH hält fest, dass das Projekt „Zukunft Bildung“ ähnliche Zielsetzungen verfolgt wie die „Initiative Erwachsenenbildung“, jedoch einen stärkeren Integrationscharakter aufweist. Die Verrechnung der Förderungskosten erfolgt jedoch außerhalb der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Art. 15a-Vereinbarung zur gegenseitlichen Initiative.

Wirkungsziele

- Wie bereits zur „Initiative Erwachsenenbildung“ ausgeführt, werden die in der Bund-Länder-Vereinbarung vorgegebenen Werte in Hinblick auf die dortig festgelegten Teilnehmerzahlen betreffend den Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ seitens der Steiermark übererfüllt.

- Beim Indikator „Anteil der Teilnehmenden an Vorbereitungslehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses im Verhältnis zu Bürgern ohne Pflichtschulabschluss in der Steiermark“ wurde die Verhältniskennzahl noch nicht ersichtlich gemacht.

BEREICH FRAUEN [Kapitel 6]

Rechtliche und strategische Grundlagen

- Grundlage bilden das Steiermärkische Frauenförderungsgesetz (StFFG) und die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020.

- Die Förderungen auf Grundlage des StFFG betreffen im Wesentlichen frauenrelevante Projekte, Förderungen zu Gender Mainstreaming und Strukturförderungen von Frauen- und Mädchenberatungsstellen.

- Der LRH stellt fest, dass es für den gegenständlichen Förderungsbereich keine eigene Richtlinie zur Förderungsabwicklung gibt, die insbesondere Vorgaben für Förderungsvoraussetzungen, Förderungsverträge, Genehmigung der Förderung und Auszahlung sowie die Nachweisführung und -prüfung zum Gegenstand hat.
 - **Der LRH empfiehlt, gemäß § 3 StFFG eine entsprechende Richtlinie für die Förderungsvergabe nach dem StFFG zu erlassen, um den in § 1 StFFG genannten Zielsetzungen Rechnung zu tragen.**

- Die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 ergänzt das StFFG und beinhaltet die übergeordneten Ziele der Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes. Auf der Grundlage von sechs strategischen Handlungsfeldern werden entsprechende Zielsetzungen definiert.

- Der LRH stellt fest, dass die Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 in ausführlicher Art und Weise strategische Vorgaben für die bestehende und zukünftige Frauen- und Gleichstellungspolitik des Landes enthält und dass zwischen Bund und Ländern eine regelmäßige Abstimmung hinsichtlich strategischer Handlungsfelder der Frauenförderung erfolgt.

- Die vom Bund herausgegebenen Kriterien sowie die vom Netzwerk österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen festgelegten Qualitätsstandards enthalten

klare Vorgaben für entsprechende Förderungen im Bereich der Frauen- und Mädchenberatungsstellen.

Förderungen im Bereich Frauen

- Der LRH stellt fest, dass zwischen 2013 und 2016 der größte Anteil (rund 67 %) der Förderungssummen im Bereich Frauen in das Förderungsprogramm Strukturförderungen für Frauen- und Mädchenberatungsstellen flossen. Ebenso betrafen rund 49 % der Fälle mit einem Durchschnitt von rund € 18.000,-- pro Fall dieses Förderungsprogramm.

Regionale Zuordnung

Die Förderungen des Bereiches Frauen sind nicht in allen Regionen der Steiermark verhältnismäßig gleich verteilt. Die Regionen Obersteiermark Ost und Obersteiermark West lukrierten im Jahr 2016 verhältnismäßig weniger Förderungsmittel im Bereich Frauen.

- **Der LRH empfiehlt, in Zukunft jährlich entsprechende regionenbezogene Auswertungen zu erstellen, um die Verteilung der Förderungsmittel in den Regionen zu bewerten und gegebenenfalls auf eine verhältnismäßigere Verteilung der Förderungsmittel hinzuwirken.**

Wirkungsziele

- Dem Bereichsziel-Nr.: 4 - Wirkungsziel-Nr.: 1 konnten 3 % der Fälle zugeordnet werden. Dieses Wirkungsziel wurde für das Jahr 2017 nicht mehr in das Landesbudget aufgenommen. Grund hierfür ist die vom LRH festgestellte mangelnde Einflussmöglichkeit zur Zielerreichung von Seiten des Landes.
- Das Bereichsziel-Nr.: 1 - Wirkungsziel-Nr.: 1 enthält keinen passenden Indikator in Bezug auf Förderungen für den Bereich Frauen. Dennoch wurden im Jahr 2016 3 % der Förderungen im Bereich Frauen diesem Wirkungsziel zugeordnet.
 - **Der LRH regt daher an, sämtliche Bildungsmaßnahmen ausschließlich den Wirkungszielen für den Bereich Lebenslanges Lernen zuzuordnen.**

Stichproben

- Der LRH stellt fest, dass der Förderungsprozess im Bereich Frauen dem im Kapitel Förderungsprozess dargelegten Prozess entspricht.

- Der LRH stellte im Zuge seiner Aktenprüfung fest, dass einer Förderungsempfehlung des Fachteams Frauen in Einzelfällen nicht gefolgt wurde und trotz einer Absageempfehlung eine Förderung mittels RSB beschlossen wurde. Ebenfalls wurden in Einzelfällen höhere Summen, als vom Fachteam Frauen empfohlen, gewährt. Eine entgegen der fachlichen Stellungnahme erfolgte Ab- oder Zusage einer Förderung wird in den Beschlusslisten kommentiert.
 - **Sofern ein Abweichen von den Förderungsempfehlungen aus den Stellungnahmen zu den Förderungsansuchen des Fachteams Frauen erfolgt, sollte dies schriftlich begründet werden und diese Begründung dem Akt beigelegt werden, um Transparenz in der Förderungsvergabe zu gewährleisten.**

- In den Stellungnahmen zu Förderungsansuchen erfolgt die Zuordnung von Förderungsansuchen zu Fachabteilungszielen, zu Wirkungszielen und zu den Handlungsfeldern der Steirischen Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020 erst seit dem Jahr 2016 vollständig.
 - **Der LRH empfiehlt, diese Zuordnung nunmehr vollständig beizubehalten, damit in weiterer Folge jährlich bzw. jahresübergreifende Auswertungen möglich sind, die für die strategische Weiterentwicklung der Frauenförderung herangezogen werden können.**

- Die jeweiligen Tätigkeitsberichte enthalten Angaben zur Durchführung des Projektes und zur Erfüllung der Leistungsindikatoren in unterschiedlicher Tiefe. Der LRH fand sowohl aussagekräftige Darstellungen der Projekte und Leistungsindikatoren – insbesondere bei kofinanzierten Förderungen durch den Bund – als auch einfache und kurze Darstellungen.
 - **Der LRH empfiehlt dem RFEF, von Förderungswerbern eine detaillierte Auflistung über die Erfüllung der Leistungsindikatoren zu verlangen. Die Vorgaben des Bundes für eine umfangreiche Auflistung der Leistungserfüllung können dabei als Richtlinie dienen.**

- Der LRH stellt fest, dass die Abrechnung der Belege in den Stichproben nachvollziehbar und transparent war.

Exkurs: Gender Mainstreaming

- Der LRH stellt fest, dass sich Gender Mainstreaming im RFEF als eigener Förderungsbereich etabliert hat. Hinsichtlich des Umfangs von Förderungssummen sowie Förderungsfällen spielt der Bereich im Vergleich zu anderen Förderungsschienen im Bereich Frauen eine untergeordnete Rolle.

BEREICH FAMILIE [Kapitel 7]

Strategische Grundlagen

- Der LRH stellt fest, dass die Förderungen im Bereich Familie auf den strategischen Zielsetzungen der FAG basieren, jedoch keine diesbezügliche Richtlinie vorliegt, die die Zielsetzungen der Familienförderung einschlägig definiert, Vorgaben für Förderungsvoraussetzungen enthält und die Auszahlung sowie die Nachweisverpflichtung von Förderungen zum Gegenstand hat.
 - **Der LRH empfiehlt daher, eine entsprechende Richtlinie zu erlassen, um für die Familienförderung einen inhaltlichen Rahmen zu schaffen.**

Förderungen im Bereich Familie

Der LRH stellt fest, dass zwischen 2013 und 2016 der größte Anteil (rund 54 %) der Förderungssummen im Bereich Familie in das Förderungsprogramm familienrelevante Projekte flossen. Dabei wurden im Durchschnitt € 3.900,- pro Fall gefördert.

Regionale Zuordnung

- In der Zusammenschau der Auswertungen bezogen auf die Regionen und unter Zugrundlegung der vorhandenen statistischen Daten zur Anzahl der Familien in den Regionen zeigt sich, dass die Regionen Liezen, Obersteiermark Ost und Südoststeiermark einen verhältnismäßig geringeren Anteil an der Familienförderung im Jahr 2016 lukrierten.
- Die Region Steiermark gesamt (mit rund 49 % der Förderungssummen) konnte dabei vom LRH aufgrund von Mängel in der Systematik der Zuordnung nicht berücksichtigt werden.
 - **Der LRH empfiehlt, in Zukunft jährlich entsprechende regionenbezogene Auswertungen zu erstellen, um die Verteilung der Förderungsmittel in den Regionen zu bewerten und gegebenenfalls auf eine verhältnismäßigere Verteilung der Förderungsmittel hinzuwirken.**

Stichproben

- Der LRH stellt fest, dass der Förderungsprozess im Bereich Familie grundsätzlich dem im Kapitel Förderungsprozess dargelegten Prozess entspricht.
- Die von den Förderwerbern vorgelegten Tätigkeitsberichte zur Projektumsetzung unterscheiden sich hinsichtlich ihres Umfangs und Inhalts. Die Erfolgs- und Qualitätsmessung anhand von Leistungsindikatoren in den Tätigkeitsberichten der Förderwerber gestaltet sich ebenfalls unterschiedlich. So stellte der LRH sowohl umfangreiche Erläuterungen anhand von Kennzahlen als auch kurz gehaltene Formulierungen zur Zielerreichung des geförderten Projektes fest.

- **Der LRH empfiehlt dem RFEF, vom Förderwerber eine aussagekräftige Darlegung der Erfolgs- und Zielerreichung zu verlangen, um die Wirkung der Förderung dementsprechend nachvollziehen zu können.**

Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14

- Das Land unterstützt das Kinderbüro in seiner Tätigkeit durch Strukturförderungen und Förderungen für einzelne Projekte. Darüber hinaus stellt das Land dem Kinderbüro am Karmeliterhof Büroräumlichkeiten auf Grundlage einer Prekariatsvereinbarung zur Verfügung.
- Das Kinderbüro liefert jährlich einen Tätigkeitsbericht inklusive Kostenaufstellung an die FAG. Darüber hinaus wird in quartalsweisen Steuerungsterminen die Umsetzung der Schwerpunkte von der FAG geprüft.
 - **Der LRH hat festgestellt, dass die Tätigkeitsberichte des Kinderbüros nachvollziehbar sind und die Erfüllung der Leistungsindikatoren laut Förderungsvertrag mittels SOLL-IST-Vergleich transparent dargelegt wird.**
- Der LRH hat die Förderungsakten der Strukturförderung Familie für das Kinderbüro stichprobenartig geprüft und dabei festgestellt, dass die Förderungsvergabe dem Förderungsprozess des RFEF entspricht.

AUSGEWÄHLTE LEISTUNGEN DES REFERATES [Kapitel 8]

Familien- und Kinderinfo

Als Beratungsstelle stellt die Familien- und Kinderinfo individuelle Informationen zu familienrelevanten Themen zur Verfügung und gibt Auskunft über die Leistungen des Landes für den Bereich Familie.

- Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum 79 mobile Einsätze durchgeführt und dabei 7.361 Besucher gezählt.
 - **Der LRH stellt fest, dass dieses Angebot aufgrund der relativ hohen Besucherzahl gut angenommen wird und empfiehlt daher, diese direkte Art der Informationsbereitstellung aufrechtzuerhalten.**

Steirischer Familienpass

- Als Ziel für 2017 wurden 101.000 Familienpassbesitzer anvisiert. Tatsächlich gab es laut dem RFEF Ende 2016 bereits 102.276 aktive Familienpassbesitzer.

Familienmagazin und Vorteilsbetriebe-Management

- Die Leistungen Familienmagazin und Vorteilsbetriebe-Management wurden in einem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Oberschwellenbereich gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 30 Abs. 1 Z 3 BVergG 2006 ausgeschrieben. Die Abwicklung erfolgte vollelektronisch unter der Nutzung des Moduls „e-Angebot“ des Auftragnehmerkatalogs Österreich.
- Mit der vollelektronischen Abwicklung wurde bereits ein gutes Jahr vor der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinie den darin normierten Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung des Auftraggebers zur Abwicklung elektronischer Verfahren im Oberschwellenbereich entsprochen.
- Das Vergabeverfahren wurde vom LRH auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundesvergabegesetzes überprüft und es wurde festgestellt, dass das Verfahren hinsichtlich der geforderten Publizitätsvorschriften, den vorgeschriebenen Fristenläufen als auch der erforderlichen Dokumentationen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der Fachabteilung Verfassungsdienst abgewickelt worden war.
- Die vergaberechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Transparenz und Nichtdiskriminierung wurden eingehalten. Der LRH hebt hervor, dass sämtliche Kriterien und Subkriterien mit samt ihrer Gewichtung in den Ausschreibungsunterlagen allen Teilnehmern ersichtlich gemacht wurden.
- Betreffend die Kommunikation erfolgten insgesamt vier Fragebeantwortungen, die über das ANKÖ-Portal abgewickelt wurden. Dadurch war derselbe Informationsstand für alle Teilnehmer während des gesamten Verfahrens gewährleistet. Mit der Einhaltung sämtlicher Verfahrensfristen wurden der freie und lautere Wettbewerb geachtet.
- Bei den Eignungskriterien wurde darauf Wert gelegt, dass die Vergabe an ein Unternehmen mit mindestens 18 Mitarbeitern und einem Gesamtjahresumsatz von mindestens € 750.000,00 (exkl. USt.) erfolgt.
- Der LRH stellt fest, dass wegen der geforderten Mindest-Mitarbeiteranzahl Kleinunternehmen mit weniger als 18 Mitarbeitern von vornherein die entsprechenden Eignungskriterien nicht erfüllen konnten.
 - **Die Mindest-Kriterien in Zusammenhang mit der Unternehmensgröße sollten grundsätzlich so gewählt werden, dass sich vor allem möglichst viele Klein- und Mittelunternehmen (KMU) am Vergabeprozess beteiligen können und damit auch eine Präferenz für eine KMU-freundliche Vergabe im Sinne der neuen EU-Vergaberichtlinie erkennbar ist.**

- Der der Auftragserteilung zugrundeliegende Vertrag ist so auslegbar, dass dieser wiederholend um jeweils weitere zwei Jahre verlängert werden kann.
 - **Dies ist vergaberechtlich zwar zulässig, aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus sollte aber bei mehrjährig fortsetzbaren Verträgen die Angemessenheit der Kosten in regelmäßigen Abständen überprüft werden.**
 - **Da die Medienbranche ganz allgemein einem hohen Wettbewerbsdruck ausgesetzt ist, wäre es aus wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll, vor jeder beabsichtigten Vertragsverlängerung und den damit im Zusammenhang stehenden Preisverhandlungen Richtangebote einzuholen und gegebenenfalls eine entsprechende Neuvergabe durchzuführen.**

- Der LRH stellt fest, dass sich die bisher gesondert beauftragten Leistungen bezüglich der Herausgabe des Familienmagazins und v. a. des Vorteilsbetriebe-Managements durch die gemeinsame Auftragsvergabe an ein Unternehmen um jährlich 29,9 % verteuert haben.
 - **Aufgrund der einlangenden Angebote und deren deutlich über den bisherigen Kosten für diese Leistungen liegenden Preise, wäre aus Sicht des LRH auch ein Widerruf des Vergabeverfahrens mangels Vorliegen wirtschaftlicher Angebote gerechtfertigt gewesen.**

Elterntreff

- Der LRH stellt fest, dass der Großteil der Teilnehmer aus den Bezirken Graz und Graz-Umgebung kommt.
 - **Um auch vermehrt Teilnehmer aus anderen Regionen der Steiermark mit der Veranstaltung zu erreichen, sollte quartalsmäßig mindestens eine Veranstaltung auch in anderen Bezirken außer Graz und Leoben abgehalten werden. Dafür können beispielsweise Räumlichkeiten in Schulen oder Bezirkshauptmannschaften angefragt werden.**

Graz, am 30. August 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

HR Mag. Heinz Drobesh